

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Finnentrop im
Jahr 2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Finnentrop	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.2.3 Interkommunaler Vergleich	8
0.2.4 Intrakommunaler Vergleich	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	10
0.5 Prüfungsmethodik	11
0.5.1 Kennzahlenvergleich	11
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	12
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Finnentrop	27
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	28
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Finnentrop	32
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	37
1.3 Haushaltssituation	38
1.3.1 Haushaltsstatus	39
1.3.2 Ist-Ergebnisse	40
1.3.3 Plan-Ergebnisse	44
1.3.4 Eigenkapital	49
1.3.5 Schulden und Vermögen	52
1.4 Haushaltssteuerung	59

1.4.1	Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	59
1.4.2	Informationen zur Haushaltssituation	63
1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	64
1.4.4	Fördermittelmanagement	67
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	70
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	75
2.	Gremienarbeit	83
2.1	Managementübersicht	83
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	84
2.3	Profil Gremienarbeit	84
2.3.1	Aufwendungen	85
2.3.2	Gremienstruktur	87
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	91
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	96
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	99
2.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	102
3.	Vergabewesen	103
3.1	Managementübersicht	103
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	104
3.3	Organisation des Vergabewesens	104
3.3.1	Organisatorische Regelungen	105
3.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	109
3.4	Allgemeine Korruptionsprävention	111
3.5	Sponsoring	116
3.6	Nachtragswesen	117
3.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	117
3.6.2	Organisation des Nachtragswesens	119
3.7	Maßnahmenbetrachtung	121
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	122
4.	Informationstechnik an Schulen	126
4.1	Managementübersicht	126
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	127
4.3	IT an Schulen	127
4.3.1	IT-Steuerung	128
4.3.2	Stand der Digitalisierung	131
4.3.3	IT-Sicherheit	135
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	138
5.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	139
5.1	Managementübersicht	139

5.2	Inhalt, Ziele und Methodik	140
5.3	Örtliche Strukturen	140
5.4	Rechtmäßigkeit	141
5.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	142
5.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	143
5.4.3	Art der Bestattung	144
5.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	144
5.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	146
5.5	Verfahrensstandards	146
5.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	147
5.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	148
5.6.2	Aufwendungen	149
5.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	150
5.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	152
	Kontakt	153

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Finnentrop** stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges sowie nach der Corona-Pandemie. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Durch die bisher gute konjunkturelle Entwicklung und die damit verbundenen positiven Jahresergebnisse konnte die Gemeinde Finnentrop ihre **Haushaltssituation** in den letzten Jahren verbessern. Das strukturelle Ergebnis Finnentrops zeigt einen Handlungsbedarf ohne den konjunkturellen Einfluss. Handlungsbedarf ergibt sich zudem durch die geplanten negativen Jahresergebnisse, sowie den zukünftigen Reinvestitionsbedarf bei einzelnen Gebäuden. Wenn die geplanten negativen Jahresergebnisse in Finnentrop tatsächlich so eintreten, wird die Gemeinde die Ausgleichsrücklage vollständig in Anspruch nehmen müssen. Die Eigenkapitalausstattung ist unterdurchschnittlich. Mit den geplanten negativen Jahresergebnissen verringert sie sich perspektivisch.

In der Haushaltsplanung bestehen allgemeine und zusätzliche Risiken, die sich aus der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Hinzu kommen die künftigen Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges. Hierfür hat die Gemeinde bis einschließlich 2023 außerordentliche Erträge¹ eingeplant, die die Jahresergebnisse ab 2024 für eine Dauer von bis zu 50 Jahren zusätzlich belasten. Die Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde Finnentrop sind im Vergleich unterdurchschnittlich. Der Hauptanteil der Verbindlichkeiten liegt im Kernhaushalt.

Die Gemeinde Finnentrop baut derzeit ein **Finanzcontrolling** auf. Dies sollte sie wie geplant fortführen. So kann sie frühzeitig von der Planung abweichende Entwicklungen erkennen und wenn möglich gegensteuern. Nicht in Anspruch genommene investive **Ermächtigungen** überträgt Finnentrop ins Folgejahr. Dabei nimmt sie diese regelmäßig nicht vollständig in Anspruch.

¹ nach dem NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Das Verfahren sollte die Gemeinde optimieren, um nur die Mittel zu veranschlagen, die tatsächlich bearbeitet werden können.

Das **Fördermittelmanagement** der Gemeinde ist dezentral organisiert und bietet noch Optimierungsmöglichkeiten, wie z.B. strategische Vorgaben, Zuständigkeitsregelungen, standardisierte Abläufe. Da Fördermittel einen positiven Einfluss auf die Haushaltssituation haben, sollte Finnentrop in jede Planung die Prüfung, ob Fördermittel generiert werden können, integrieren. Eine in solchen Fällen empfehlenswerte zentrale Übersicht ist nicht eingerichtet.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim **Kredit- und Anlagemanagement** eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Finnentrop zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Die Gemeinde Finnentrop verfügt über ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement. Die Anzahl der Sitzungstermine ist geringer als in den meisten anderen Kommunen. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der Gremien der Fachausschüsse wider. Die formalen Anforderungen an die **Gremienarbeit**, wie die Auskunft der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, erfüllt die Gemeinde Finnentrop.

Den Bedarf an gemeindlichen Zuwendungen für die Fraktionen sollte die Gemeinde Finnentrop regelmäßig ermitteln und überprüfen. Dabei muss sie sich an dem ministeriellen Erlass des Landes NRW orientieren. Die Aufwendungen in Bezug zu den Einwohnern und je Gremienmitglied positionieren sich im interkommunalen Vergleich im mittleren Bereich. Um im Bedarfsfall digitale oder hybride Gremiensitzungen durchzuführen sollte sich die Gemeinde Finnentrop zeitnah mit den formalen Voraussetzungen und der technischen Umsetzbarkeit auseinandersetzen.

Die Gemeinde Finnentrop hat für das **Vergabewesen** mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen abgeschlossen. Tatsächlich nutzt die Gemeinde den Service der zentralen Vergabestelle eher selten, sondern wickelt die Verfahren innerhalb der Gemeindeverwaltung ab. Die durchgeführte **Maßnahmenbetrachtung** von zwei schlussgerechneten Baumaßnahmen zeigt zum Teil einen Optimierungsbedarf in der nachvollziehbaren Dokumentation der Vergabemaßnahmen. Einige der wiederkehrenden Prozessschritte erfolgen in Finnentrop an zentraler Stelle. Um die Abläufe rechtssicher abzuwickeln, hat die Gemeinde Anfang 2023 eine Vergabeordnung erlassen.

Für den Bereich der **Korruptionsprävention** verfügte die Gemeinde Finnentrop zum Prüfungszeitpunkt noch nicht über eine entsprechende Dienstanweisung. Mit einer Schwachstellenanalyse sollen die Bediensteten demnächst sensibilisiert und besonders korruptionsgefährdete Bereiche der Gemeinde ermittelt werden. Für **Sponsoringleistungen** hat die Gemeinde Finnentrop bisher ebenfalls noch keine Rahmenbedingungen verschriftlicht. Verbindliche Regelungen geben Sicherheit im Umgang mit dem Thema und dienen dem Schutz der Beschäftigten. Die Gemeinde erarbeitet derzeit eine entsprechende Dienstanweisung.

Eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen führt die Gemeinde bisher nicht durch. So eine Auswertung sollte die Gemeinde Finnentrop als **Nachtragsmanagement** ausweiten und für Steuerungszwecke nutzen.

Auch zu Steuerungszwecken sollte die Gemeinde Finnentrop die Rahmenbedingungen für den Einsatz der **Informationstechnik an Schulen** durch einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan verbindlich gestalten. Dazu zählt auch ein regelmäßiger Informationsaustausch der verschiedenen Beteiligten. Bei der Ausstattung mit Informationstechnik an Schulen befindet sich Finnentrop im interkommunalen Vergleich auf einem durchschnittlichen Niveau. Die Ausstattungsquote der verschiedenen Schulen ist heterogen. Die Ausstattung der Klassenräume mit Präsentationstechnik ist überdurchschnittlich. Es fehlt an einem schulübergreifenden Überblick an zentraler Stelle. Für die Digitalisierung an ihren Schulen hat die Gemeinde Finnentrop, wie auch viele andere Kommunen dieser Größenordnung, einen funktionierenden Arbeitsablauf. Optimierungsmöglichkeiten bestehen dennoch bei fast allen betrachteten Aspekten. Dazu zählt zum Beispiel die konzeptionelle Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes speziell für die Schulen.

Die Gemeinde Finnentrop hatte im Vergleichsjahr 2021 keine **ordnungsbehördliche Bestattung**. Die Belastung des Haushaltes durch ordnungsbehördliche Bestattungen in den Vorjahren war vergleichsweise niedrig, weil die Gemeinde Kostenerstattungen erzielte und über einen Nachlass verfügen konnte. Generell könnte die Gemeinde Finnentrop die Aufwendungen durch Markterkundungen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen möglicherweise beeinflussen. Die Rechtmäßigkeit der Abläufe ist in Finnentrop gewährleistet. Die Gemeinde sollte die Verfahrensstandards aber verschriftlichen. So kann sie die gleichartige Aufgabenerfüllung auch bei personellen Wechseln garantieren. Die bestattungsrechtlichen Fristen werden eingehalten und es erfolgt eine sachgerechte Ermittlung der bestattungspflichtigen Angehörigen. Bei der Art der Bestattung berücksichtigt die Gemeinde Finnentrop neben eventuell vorliegenden Willensbekundungen auch wirtschaftliche Aspekte.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Finnentrop

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

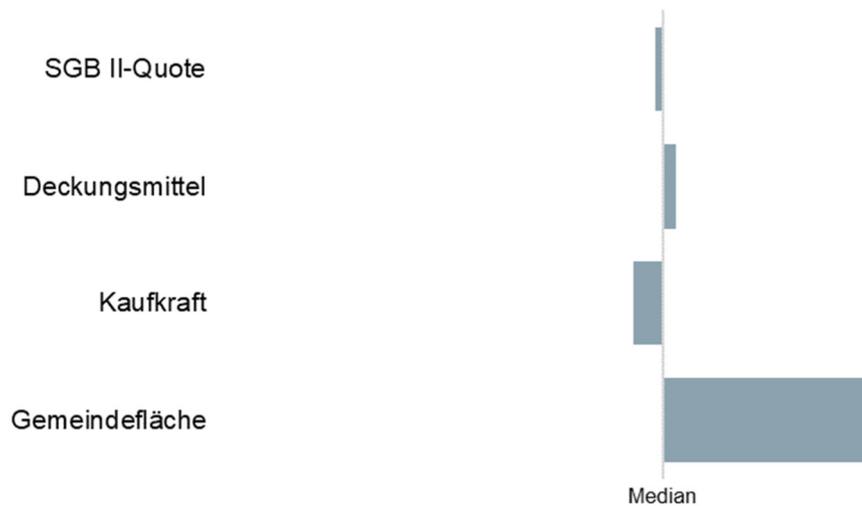
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Finnentrop. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir

aus allgemein zugänglichen Datenquellen² und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

0.2.3 Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Finnentrop 2023



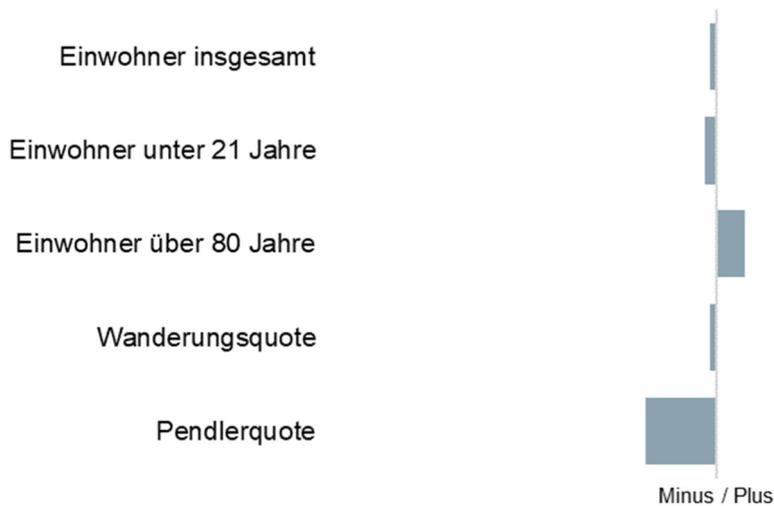
Die SGB II-Quote der Gemeinde Finnentrop liegt wie schon bei der letzten Prüfung ebenso unter dem Median, wie die Kaufkraft. Während die erste Kennzahl die Gemeinde entlastet, zeigt die geringere Kaufkraft, dass den Einwohnern Finnentrops insgesamt weniger Nettoeinkommen zur Verfügung steht. Die Deckungsmittel stellen sich im Unterschied zur letzten Prüfung überdurchschnittlich dar. Einzelheiten zur wirtschaftlichen Lage enthält der Prüfungsbericht Finanzen. Finnentrop gehört zudem zu dem Sechstel der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit der größten Fläche.

0.2.4 Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

² IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Strukturmerkmale Finnentrop 2023



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren ist die Einwohnerzahl bei einem leichten Absinken stabil geblieben. Insgesamt sind mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus Finnentrop fortgezogen, als es Zuzüge gab. Im Vergleich ist die Wanderungsquote Finnentrops die niedrigste Quote des Vergleichs. Verschiebungen der Altersstruktur passen zur demografischen Entwicklung. Der Anteil der unter 21-jährigen sinkt leicht, während der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner über 80 Jahre steigt. Die Möglichkeiten der Gewerbeansiedlung und damit die Ansiedlung weiterer Arbeitsplätze sind in Finnentrop begrenzt. Die hohe Auspendlerquote belegt dies.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2018 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert. Der Rat hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und bei verschiedenen Handlungsempfehlungen deren Umsetzung beschlossen. Dies betraf zum Beispiel eine neue Erfassung des Zustandes der Verkehrsflächen, oder die Aktualisierung der Satzung für die Erhebung von OGS-Beiträgen.

Zukünftig geben alle Kommunen eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen³. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

³ § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten⁴. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Pro-

⁴ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

dukte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Finnentrop wurde im Zeitraum Januar bis Oktober 2023 durchgeführt. Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Finnentrop hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Finnentrop überwiegend das Vergleichsjahr 2021. Basis der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2018 bis 2022. Plandaten haben wir den Haushaltsplänen 2022 und 2023 entnommen. Die im Haushalt 2023 enthaltene mittelfristige Planung für die Jahre 2024 bis 2026 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Finnentrop berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Olaf Schwickardi/Anika Wolff
Finanzen	Joel Kießling
Gremienarbeit	Meike Badur/Dr. Matthias Reintjes
Vergabewesen	Julia Witjes
Informationstechnik an Schulen	Mathias Elbers/André Reising
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Maike Wendt

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Am 31. Oktober 2023 wurde der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Finnentrop über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 30. November 2023

Im Auftrag

gez.

Nauber

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Wolff

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Finnentrop konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen.	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte sie die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.
F2	Die Gemeinde Finnentrop baut derzeit ein standardisiertes und strukturiertes Finanzcontrolling und Berichtswesen auf.	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte das Finanzcontrolling und besonders das Finanzberichtswesen wie geplant weiterentwickeln und als Instrumente für eine aktive, unterjährige Haushaltssteuerung nutzen. Ebenso sollte die Politik weiterhin regelmäßig über die Entwicklung und Prognosen zum Haushalt informiert werden.
F3	Die Gemeinde Finnentrop überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen der Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz verhältnismäßig hoch. Gleichzeitig nimmt die Gemeinde 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E3	Die Gemeinde Finnentrop sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.
F4	Bei der Gemeinde ist die Fördermittelakquise grundsätzlich dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Fördermittelprüfung.	E4	Die Gemeinde Finnentrop sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.
F5	Die Gemeinde Finnentrop verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnte die Gemeinde in der Vergangenheit Rückforderungen vermeiden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	E5	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Gemeinde Finnentrop verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	E6	Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.
F7	Die Gemeinde Finnentrop hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.	E7	Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Gremienarbeit			
F1	Die Gemeinde Finnentrop zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte regelmäßig mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.
F2	Die Gemeinde Finnentrop hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	E2	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Finnentrop mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybrider Gremiensitzungen befassen.
Vergabewesen			
F1	Alle Vergabearten außer der öffentlichen Ausschreibung werden dezentral in den jeweiligen Fachbereichen abgewickelt. Eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts ist so erschwert. Es ergeben sich mögliche Angriffspunkte für Korruption. Die Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren sollte in einzelnen Punkten noch konkretisiert werden.	E1.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises Siegen-Wittgenstein wie vereinbart nutzen. Es sollten eindeutige Regelungen in die Dienstanweisung Vergabeverfahren aufgenommen werden, bei welchen Verfahren die ZVS verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist.
		E1.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Sicherstellung der personellen Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung und eine Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung in der DA Vergabeverfahren eindeutig regeln.
		E1.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte den Einsatz einer einheitlichen Vergabefachsoftware prüfen, die mit der Software der Zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein kompatibel ist.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.4	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Dienstanweisung Vergabeverfahren sowie die Zuständigkeitsordnung dahingehend anpassen, dass die tatsächliche Vorgehensweise abgebildet und als verbindlich festgelegt wird.
F2	In Finnentrop erfolgt keine regelmäßige, unabhängige Prüfung der Vergaben.	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte einheitliche und rechtssichere Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention.
F3	Die Gemeinde Finnentrop hat keine Regelungen zur Korruptionsprävention festgelegt. Eine Dienstanweisung Korruption fehlt. Korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche wurden noch nicht festgelegt.	E3.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen. Darin sollte auch eindeutig geregelt sein, an welche Stelle und wie die Bediensteten einen Korruptionsverdachtsfall mitzuteilen haben. Als zentrale Ansprechperson sollte die Gemeinde eine Korruptionsbeauftragte bzw. einen Korruptionsbeauftragten bestellen.
		E3.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte – wie zugesichert - eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage könnte sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.
		E3.3	In der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Gemeinde Finnentrop sollten Regelungen getroffen werden, die die Annahme von Vergünstigungen eindeutig festlegen.
		E3.4	Die Gemeinde Finnentrop sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
		E3.5	Die Gemeinde Finnentrop sollte die bestehende Regelung in ihrer Dienstanweisung dahingehend konkretisieren, dass die Zuständigkeit für die Abfrage nach dem Wettbewerbsregistergesetz eindeutig geregelt ist.
		E3.6	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Dienstanweisung Vergabeverfahren und Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung auf die neue Rechtslage des aktuellen KorruptionsbG anpassen.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Für mögliche Sponsoringangebote hat sich die Gemeinde Finnentrop noch keine Rahmenbedingungen gegeben.	E4	Die Gemeinde Finnentrop sollte verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, wie sie mit Sponsoringleistungen umgeht. Sie sollte Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen.
F5	Die betrachteten Maßnahmen weisen in der Gemeinde Finnentrop Abweichungen auf, deren nähere Betrachtung Erkenntnisse für verbesserte zukünftige Leistungsverzeichnisse liefern könnten.	E5	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.
F6	Die Gemeinde Finnentrop hat zwar einige Regelungen zu Nachtragsverfahren in ihrer Dienstanweisung getroffen, jedoch fehlen konkrete Vorgaben mit einheitlichen und standardisierten Verfahren. Auch ein zentrales Nachtragsmanagement ist nicht vorhanden.	E6.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Regelungen zu Nachträgen konkretisieren. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutigen Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.
		E6.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine unabhängige fachliche Prüfung ihrer Vergabeverfahren einschließlich der Nachtragsaufträge sicherstellen. Dies kann sie beispielsweise durch die interkommunale Zusammenarbeit mit einer Vergabestelle oder Rechnungsprüfung realisieren.
		E6.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.
F7	Die Gemeinde Finnentrop sollte einige Regelungen der inzwischen vorhandenen Dienstanweisung Vergabewesen nochmals konkretisieren um einheitliche Vorgehensweisen bei den Vergabeverfahren und rechtssichere Vergaben sicherzustellen.	E7.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte in ihrer Dienstanweisung zum Vergabewesen regeln, dass Vergabeentscheidungen gemäß § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen unterzeichnet werden.
		E7.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte darauf achten, dass unterlegene Bieter zukünftig zeitnah nach Zuschlagserteilung durch die ZVS informiert werden.
		E7.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Ausschreibungen zukünftig mit einem größeren Zeitfenster planen. So besteht die Möglichkeit, dass mehr Angebote eingehen, der Wettbewerb wird vergrößert.
		E7.4	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Leistungsverzeichnisse als Grundlage eines Vergabeverfahrens eindeutig und vollständig mit richtigen Mengenangaben erstellen bzw. erstellen lassen. Nur so können geringe Abweichungen vom Auftragswert gewährleistet werden.

Feststellung		Empfehlung	
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Finnentrop steuert ihre Schul-IT bisher nicht ausreichend systematisch. Es fehlt an formalen Grundlagen zum Ausstattungsprozess, Zuständigkeitsfestlegungen und auch an einem systematischen, interdisziplinären Informationsaustausch mit den Schulen.	E1.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden Medienkonzepte in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein.
		E1.2	Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und die damit verbundenen Informationen zu verschaffen.
		E1.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte einen strukturierten und regelmäßigen Kommunikationsprozess mit allen Beteiligten (Schulen, IT Dienstleister, IT-Support, Gebäudewirtschaft, Schulverwaltung usw.) etablieren, um die Medienentwicklung in den Schulen zu begleiten und frühzeitig über neue Bedarfe informiert zu sein.
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Finnentrop weisen Optimierungsansätze und mithin ein gewisses Risikopotenzial auf.	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Gemeinde Finnentrop verfügt bisher nicht über schriftliche Standards für ordnungsbehördliche Bestattungen.	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig auch Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.
F2	Die durchschnittlichen Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle sind in der Gemeinde Finnentrop in den Jahren 2019 und 2020 vergleichsweise hoch. Durch eine fehlende Markterkundung fehlt die Transparenz des Preis-Leistungs-Verhältnisses.	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte durch regelmäßige Markterkundungen bzw. Preisfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen überprüfen, ob sie ihre vergleichsweise hohen Aufwendungen je Bestattungsfall verringern kann.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁵ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁶ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Finnentrop nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁵ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁶ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

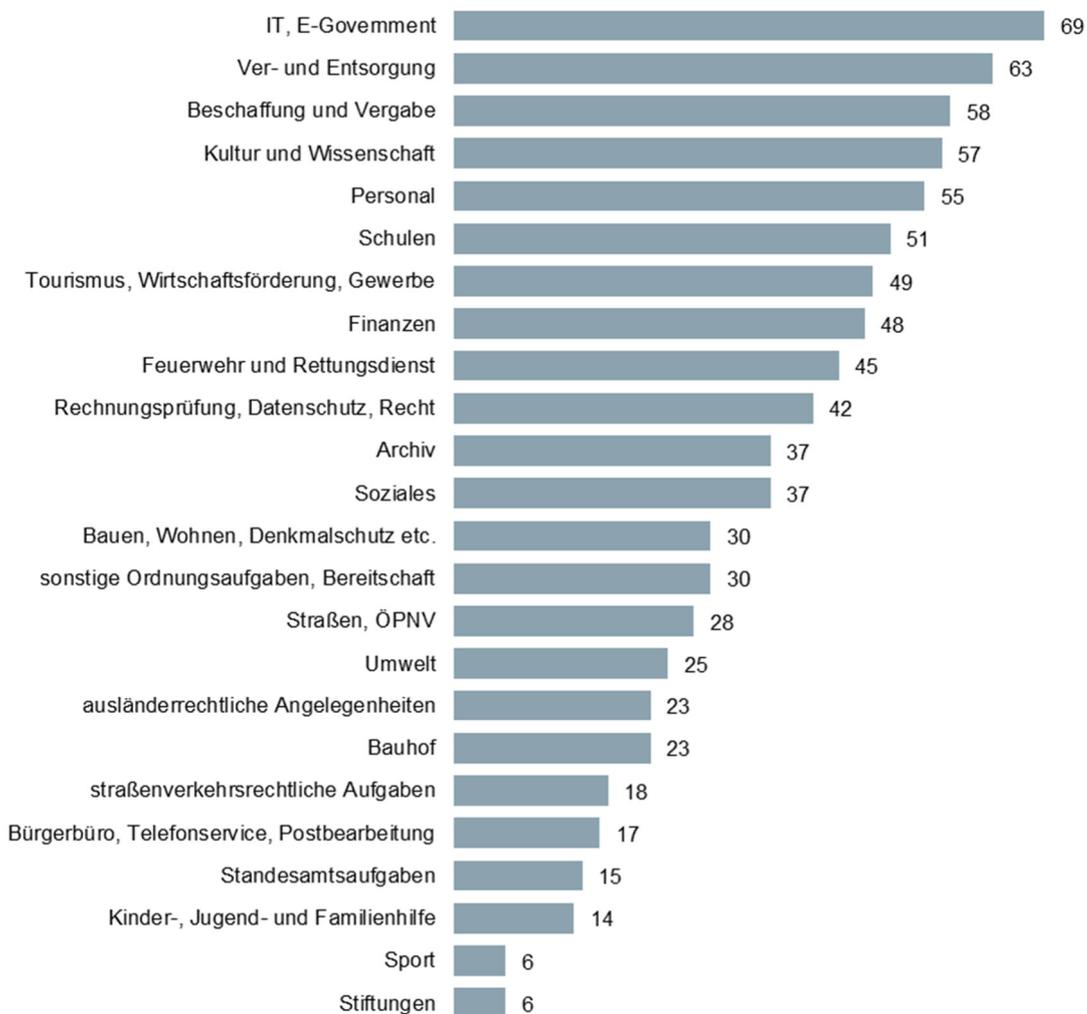
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 71 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

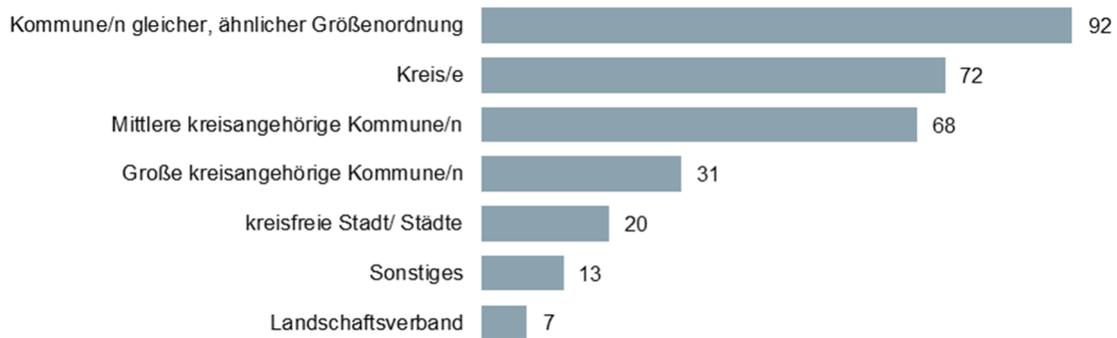


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



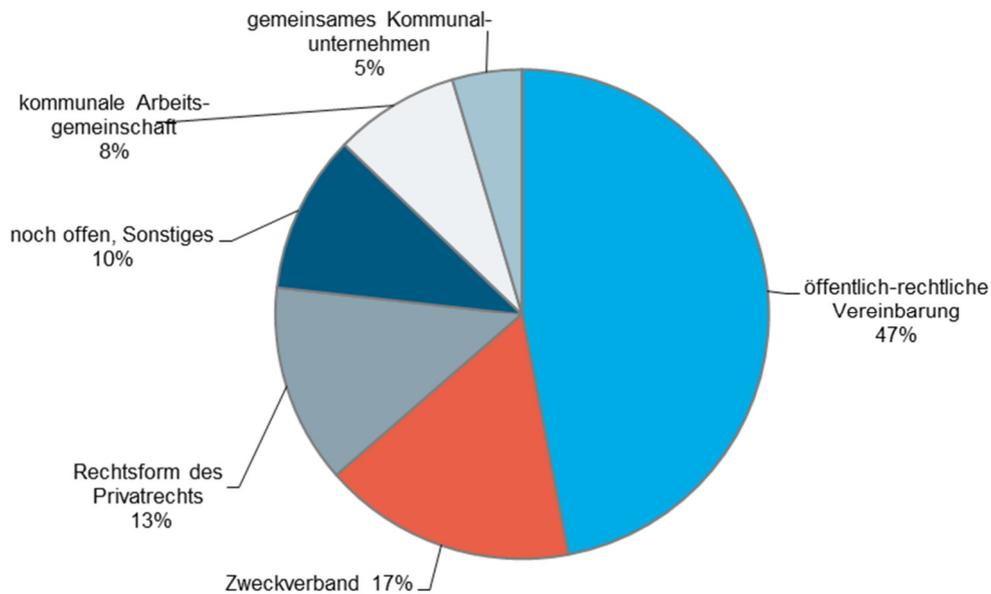
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁷.

⁷ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch

hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Finnentrop

Die Gemeinde Finnentrop arbeitet in 24 unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit den kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3). Es ist aus der Zusammenarbeit auch ein kommunal getragenes Unternehmen in Form einer GmbH entstanden.

Die Gemeinde Finnentrop hat mit dem Kommunalen Rechenzentrum, dem Zweckverband Abfallwirtschaft und dem E-Vergabeservice mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein Kooperationen bei den drei am häufigsten genannten Aufgabenfeldern (siehe 0.8.1.1).

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum, besteht diese für das Aufgabenfeld IT auch in der Nutzung einer Software im Bereich der Sozialhilfe im Kreis Olpe. Bei der Kooperation im Bereich der Beschaffung handelt es sich sogar um eine kreisübergreifende Zusammenarbeit mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein. Außerdem hat sich die Gemeinde Finnentrop bei der Beschaffung und Vergabe einer kommunalen Unternehmensform angeschlossen.

Häufig genannt und damit ebenfalls durch interkommunale Zusammenarbeit geprägt ist das Aufgabenfeld der Ver- und Entsorgung. Hierzu hat sich die Gemeinde Finnentrop dem Zweckverband Abfallwirtschaft angeschlossen und ist an der Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft beteiligt. Zudem ist die Gemeinde seit einigen Jahren an den Gemeindewerken Finnentrop beteiligt und es besteht eine Zusammenarbeit im Bereich der Wasserversorgung mit Lennestadt und Sundern. Damit werden in Finnentrop unterschiedliche Rechtsformen für die interkommunale Zusammenarbeit genutzt. Die Zusammenarbeit in Finnentrop erfolgt insgesamt achtmal über eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Dies ist auch in der Betrachtung aller Kommunen, die am häufigsten anzutreffende Rechtsform (vgl. Ziffer 0.8.1.4). Daneben hat sich die Gemeinde Finnentrop auch über Rechtsformen des Privatrechts oder kommunale Arbeitsgemeinschaften organisiert.

Außerdem ist die Gemeinde Finnentrop interkommunal mit den Städten und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl und Plettenberg als LEADER-Region Lenneschiene tätig. Seit 2015 gelingt es damit den beteiligten Kommunen Fördermittel für die Region zu akquirieren, um Projekte anzustoßen. Auch über die Regionale Südwestfalen engagiert sich Finnentrop mit sieben anderen Kommunen, um das Lennetal weiterzuentwickeln. Diese Verbindungen stärken die Regionalität der Gemeinde. Auch verschiedene touristische Arbeitsgemeinschaften sind fester Bestandteil der interkommunalen Zusammenarbeit in Finnentrop.

Aus Sicht der Gemeinde Finnentrop ist der Aspekt des gleichen oder ähnlichen Handlungsdrucks einer der Erfolgsfaktoren für die Umsetzung von interkommunaler Zusammenarbeit. Weitere wesentliche Ziele betreffen gegenseitiges Vertrauen der Partnerinnen und Partner, sowie eindeutiger Rückhalt durch die Verwaltungsführung. Dies deckt sich weitestgehend mit den Befragungsergebnissen unter Ziffer 0.8.1.6. Zudem wirkt sich das Engagement der Beteiligten

nach Einschätzung der Verwaltung unmittelbar auf die Zusammenarbeit aus. Je größer die Motivation für die Umsetzung ist, desto erfolgreicher ist ein Projekt.

Mit den genannten Zielen der IKZ, Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung liegt die Gemeinde Finnentrop voll im Trend (0.8.1.5).

Bisher ist die interkommunale Zusammenarbeit in Finnentrop kommunalpolitisch ein eher untergeordnetes Thema. Die Kommunalpolitik ist bisher nur unregelmäßig eingebunden. Insgesamt sind die Erfahrungen mit IKZ nach Einschätzung der Gemeinde positiv.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 77 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Finnentrop.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

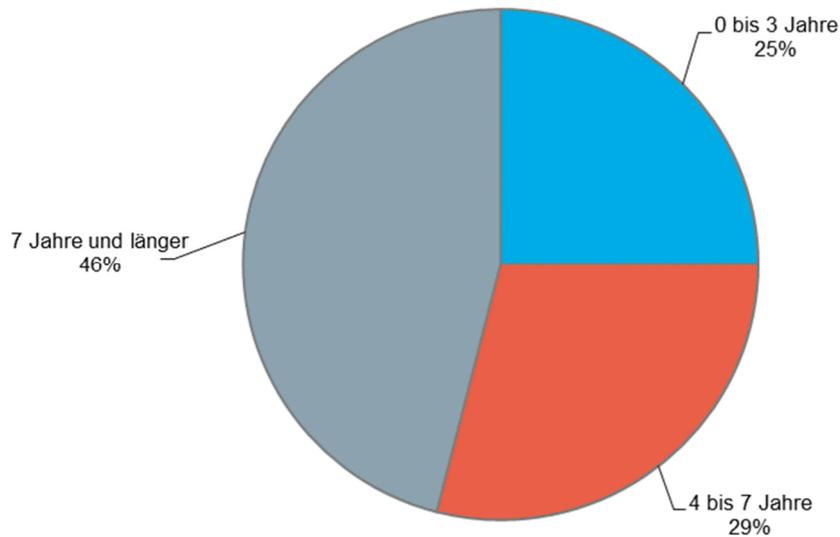
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 64 von 77 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (5 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

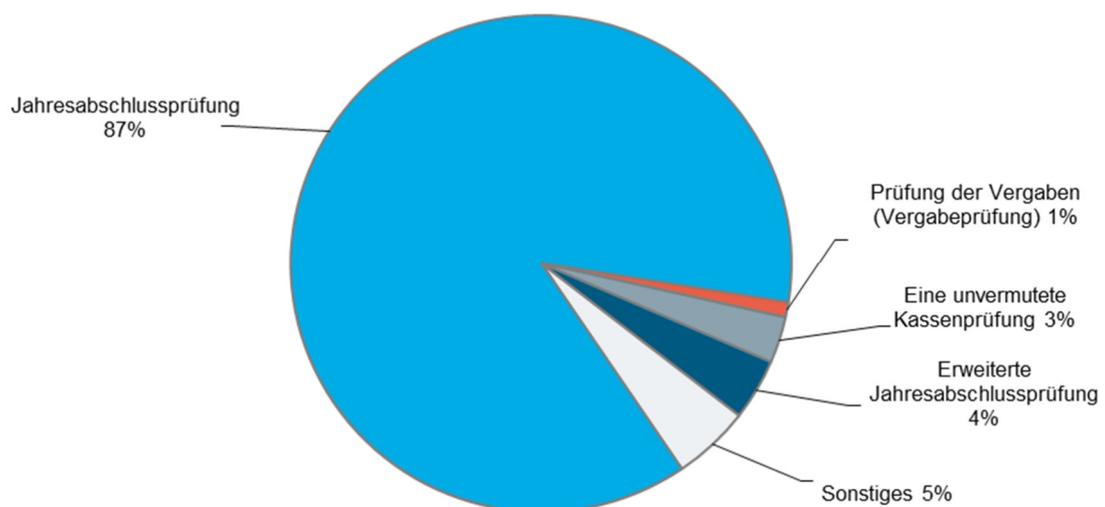
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁸ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁹ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

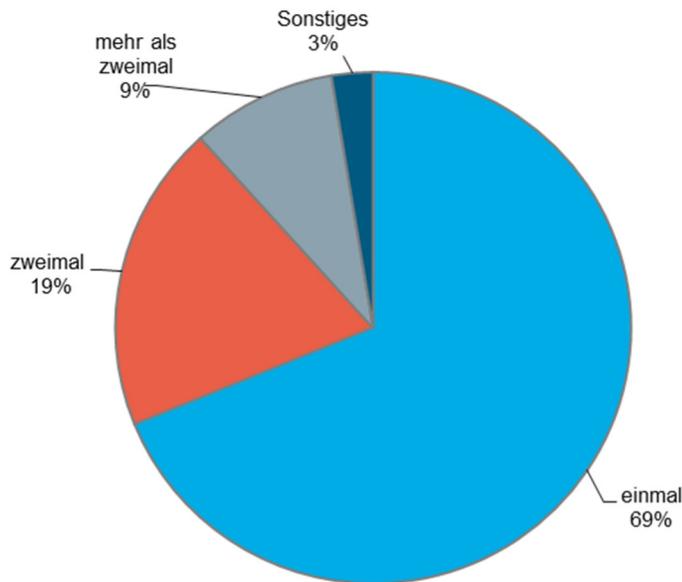
Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹⁰ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ (s. Kapitel 0.8) kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Finnentrop

In der Gemeinde Finnentrop werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen.

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Die letzte Beauftragung erfolgte 2019. Auch davor wurden die Jahresabschlüsse von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die neue Vergabe der Leistung erfolgte zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der Gemeinde Finnentrop. Zudem erfolgte die Prüfung des Beteiligungsberichtes und der Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Finnentrop tagte im Jahr 2021 insgesamt einmal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Wirksamkeit interner Kontrollen (IKS-Prüfung nach § 104 Abs.1 Nr. 6 GO). Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Finnentrop entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und –prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Gemeinde Finnentrop hat im Vergleich zur letzten überörtlichen Finanzprüfung ihre Haushaltssituation weiter verbessern können. Dennoch besteht nach wie vor ein **Handlungsbedarf** zur langfristigen Konsolidierung des Gemeindehaushaltes.

Zwar erzielt die Gemeinde im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 zum Teil hohe Jahresüberschüsse, diese sind jedoch zumeist auch Ergebnis günstiger Rahmenbedingungen. Die Ausgleichsrücklage wurde durch die Jahresergebnisse kontinuierlich erhöht und beläuft sich 2022 auf 11,83 Mio. Euro. Obwohl sich für 2023 nach erster Prognose erneut ein Jahresüberschuss abzeichnet, ist die Planung der Jahre 2024 bis 2026 durchweg negativ. Eine kurze defizitäre Haushaltsphase könnte die Gemeinde durch den Bestand der Ausgleichsrücklage auffangen. Trotz dieser Ausgangslage sollte die Gemeinde Finnentrop fortlaufend präventive Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln. Dies würde, sofern sich wider Erwarten die mittelfristige Planung negativ verändert, eine kurzfristige Reaktionsmöglichkeit gewährleisten.

Die positiven Ergebnisse der letzten Jahre tragen zu einer soliden **Eigenkapitalausstattung** der Gemeinde Finnentrop bei. Trotz der zugeführten Überschüsse gehört die Gemeinde Finnentrop 2021 noch zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit der geringeren Eigenkapitalquote. Die geplanten Fehlbeträge von 2024 bis 2026 führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Eigenkapitals. Der Landesgesetzgeber plant aktuell keine Verlängerung des NKF-CUIG. Die haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung der Isolation wird daher voraussichtlich mit dem Jahr 2023 auslaufen und damit zu Erhöhungen der geplanten Jahresfehlbeträge ab 2024 führen. Insgesamt zeigt die Analyse der Ist-Daten aber auch, dass die Gemeinde sehr vorsichtig und zurückhaltend plant. Die im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 analysierten Jahresabschlüsse fallen durchgehend deutlich positiver aus, als in den Haushaltsplänen zuvor geplant.

Die **Verbindlichkeiten** einschließlich der Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Finnentrop sind leicht rückläufig. Einwohnerbezogen sind sie 2021 geringer als bei drei Vierteln der Vergleichskommunen. Die Kreditverbindlichkeiten konnte Finnentrop seit 2018 reduzieren.

Die **Altersstruktur des kommunalen Gebäude- und Verkehrsflächenvermögens** ist unausgeglichen. Der Immobilienbestand zeigt anhand bilanzieller Daten mehrheitlich eine Überalterung. Daraus ergeben sich in Teilen hohe Investitionsbedarfe. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird die Gemeinde voraussichtlich auf neue Investitionskredite angewiesen sein. Die Verbindlichkeiten werden somit steigen.

Haushaltssteuerung

Die Gemeinde Finnentrop hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse überwiegend ein. Über die regelmäßigen Finanzzwischenberichte sowie maßnahmenbezogenen Unterrichtungen in den jeweiligen Gremien verfügt die Gemeinde teilweise über aktuelle wesentliche Informationen zur **Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft**. Den Entscheidungsträgern der Gemeinde Finnentrop liegen damit zumindest die wesentlichen Informationen zur Steuerung der Haushaltswirtschaft vor. Die Gemeinde hat hier jedoch weitere Verbesserungspotentiale erkannt. Das Finanzcontrolling mit entsprechendem Berichtswesen wird derzeit weiterentwickelt.

Die **Analyse der Jahresergebnisse** zeigt, dass vor allem konjunkturell stark abhängige Positionen, wie die Gewerbesteuer, maßgeblich für die Jahresergebnisse sind. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen und -aktivitäten der Gemeinde Finnentrop reichen nicht aus, um in Zukunft Aufwandssteigerungen zu einem deutlichen Anteil zu kompensieren. Eine zunehmende Belastung sind dabei die Fehlbeträge in den Bereichen Soziales sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Es sind zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um künftig, entgegen der mittelfristigen Haushaltsplanung, einen Haushaltsausgleich zu realisieren. Anders als in der Planung ausgewiesen, sollte es Ziel der Gemeinde sein, auch in der Zukunft positive Jahresabschlüsse zu erreichen. Die Gemeinde kann sich dabei nicht alleine auf die Entwicklung der Steuererträge verlassen. Finnentrop sieht den zunehmenden Handlungsdruck zur Haushaltskonsolidierung.

Die Gemeinde Finnentrop überträgt im Betrachtungszeitraum lediglich **Ermächtigungen für investive Auszahlungen** in das Folgejahr. 2022 kann Finnentrop die geplanten Auszahlungen für Investitionen lediglich zu 45,5 Prozent tatsächlich umsetzen. Hier sollte Finnentrop die Haushaltsansätze kritisch hinterfragen und nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die auch realistisch umsetzbar sind.

Die Akquise und Verwaltung von **Fördermitteln** erfolgt in Finnentrop grundsätzlich dezentral und eigenverantwortlich durch die jeweiligen Fachbereiche. Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln hat die Gemeinde bisher nicht festgelegt. Über ein Fördercontrolling mit Berichtswesen verfügt die Gemeinde nur eingeschränkt. Mit Hilfe eines solchen Instrumentes sollten die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Rat regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.

Nach eigener Aussage verfolgt die Gemeinde Finnentrop ein sicherheitsorientiertes **Kredit- und Anlagemanagement**. Die Gemeinde hat sich bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen gegeben, welcher die strategischen Zielvorgaben und operative Verfahrensvorgaben festlegt. Einen solchen Rahmen sollte sie beispielsweise in Gestalt einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixieren. Die Vorgaben kann die Gemeinde dabei auf die wesentlichen Inhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auch auf

das gemeindliche Anlagemanagement übertragbar. Auch diesbezüglich sollte die Gemeinde strategische Rahmenbedingungen in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
 - Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Finnentrop ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Finnentrop 2018 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich**	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich**	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich**	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich**	HPI / JA
2023*	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich**	HPI

* inklusive mittelfristiger Planung 2024 bis 2026

** größenabhängige Befreiung gemäß § 116a GO NRW, voraussichtlich ebenfalls für das Jahr 2023

In der letzten überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW die festgestellten Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 berücksichtigt. Diese Prüfung beginnt daher mit dem festgestellten Jahresabschluss 2018.

Für die Jahresabschlüsse ab 2019 liegen größenabhängige Befreiungen gem. § 116a GO NRW vor. Die gpaNRW berücksichtigt bei der Prüfung daher nur die vorliegende Schulden-, Finanz- und Ertragslage, wie sie sich aus dem Kernhaushalt der Gemeinde Finnentrop ergibt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- ➔ Die Gemeinde Finnentrop kann ihren Haushalt im Betrachtungszeitraum mindestens fiktiv ausgleichen. Sie unterliegt damit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Finnentrop 2018 bis 2023

Haushaltsstatus	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeglichener Haushalt	x	x	x	x	x	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt						x*

*Nach Rückmeldung der Verwaltung zeichnet sich für 2023 eine deutliche Ergebnisverbesserung ab.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Die Entwicklung der Rücklagen der **Gemeinde Finnentrop** wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Jahresergebnisse und Rücklagen Finnentrop 2018 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	659	3.490	574	3.213	2.150
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	2.406	5.896	6.470	9.683	11.834
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	35.103	34.936	34.870	34.765	35.777
Fehlbetragsquote in Prozent	positive Jahresergebnisse				

*Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss des Jahresergebnisses vorweg. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird von den Kommunen erst im Folgejahr beschlossen und entsprechend mit den Rücklagen verrechnet.

In der letzten überörtlichen Prüfung waren in den acht geprüften Jahren die Hälfte der Jahresergebnisse negativ. Daraus ergibt sich ein deutliches Jahresdefizit von 1,52 Mio. Euro im Durchschnitt. Hierbei kann jedoch ein positiver Trend ab 2015 mit zumindest rückläufigen Defiziten und nach 2012 erstmalig wieder in 2016 ein Überschuss festgestellt werden.

Diese positive Entwicklung setzt sich im Betrachtungszeitraum fort. Durchgängig kann die Gemeinde Finnentrop jeweils Überschüsse erwirtschaften. Daraus ermittelt sich für die fünf betrachteten Jahresabschlüsse per Saldo ein Überschuss von 10,09 Mio. Euro. Somit kann der bisherige Eigenkapitalverzehr nicht nur gestoppt, sondern mithilfe dieser Überschüsse das Eigenkapital und damit auch die Ausgleichsrücklage aufgebaut werden. Ende 2022 weist die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 11,83 Mio. Euro auf.

Jahresergebnisse und Rücklagen Finnentrop in Tausend Euro 2023 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.577	-3.666	-2.948	-2.667
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	9.257	5.591	2.643	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	35.777	35.777	35.777	35.753
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	0	0	0	0,07
Fehlbetragsquote in Prozent	5,41	8,14	7,13	6,94

* Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

Trotz positiver Jahresergebnisse in den zurückliegenden Jahren 2018 bis 2022 plant die Gemeinde Finnentrop in den kommenden Jahren mit negativen Jahresergebnissen von summiert 11,86 Mio. Euro. Die Ausgleichsrücklage würde unter Zugrundelegung der Plandaten voraussichtlich 2026 aufgebraucht sein. Entgegen des prognostizierten Jahresfehlbedarfes 2023 wird nach Rückmeldung der Gemeinde Finnentrop für 2023 ein Jahresüberschuss erwartet.

Der Landesgesetzgeber plant aktuell keine Verlängerung des NKF-CUIG. Die haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung der Isolation wird voraussichtlich mit dem Jahr 2023 auslaufen. Dies kann zu Erhöhungen der geplanten Jahresfehlbeträge ab 2024 führen.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

→ Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 kann die Gemeinde Finnentrop positive Jahresergebnisse erzielen. Dabei werden die Jahresergebnisse von der konjunkturellen Entwicklung getragen. Die strukturelle Haushaltssituation ist defizitär.

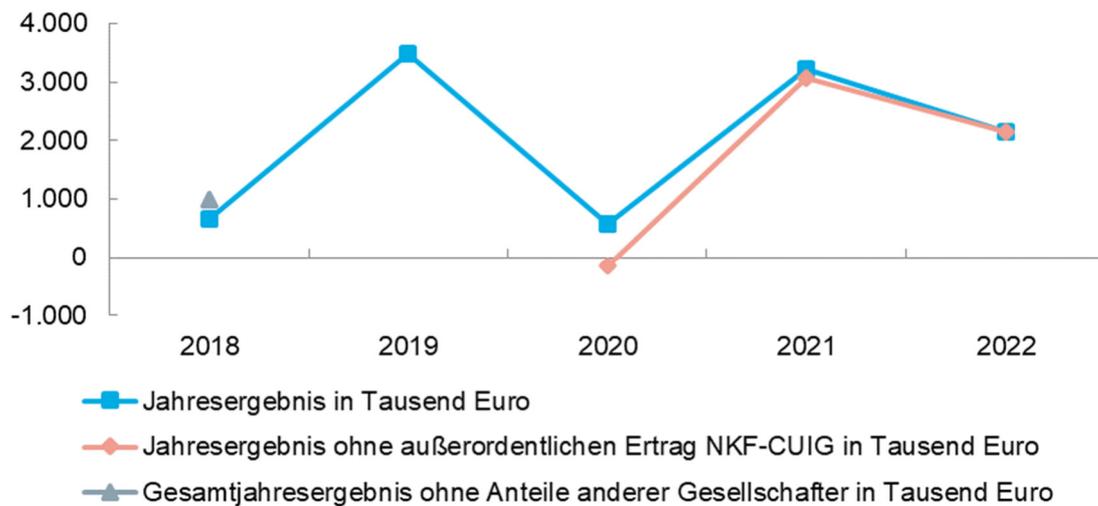
Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Vergleich Jahresergebnis PLAN und Jahresergebnis IST Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis PLAN	-900	0	-1.016	204	-1.269
Jahresergebnis IST	659	3.490	574	3.213	2.150
Abweichung	1.559	3.490	1.590	3.009	3.419

Die **Gemeinde Finnentrop** erzielt in allen Jahresabschlüssen gegenüber den Haushaltsplänen jeweils bessere Ergebnisse. Diese Verbesserungen sind durchweg erheblich. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022



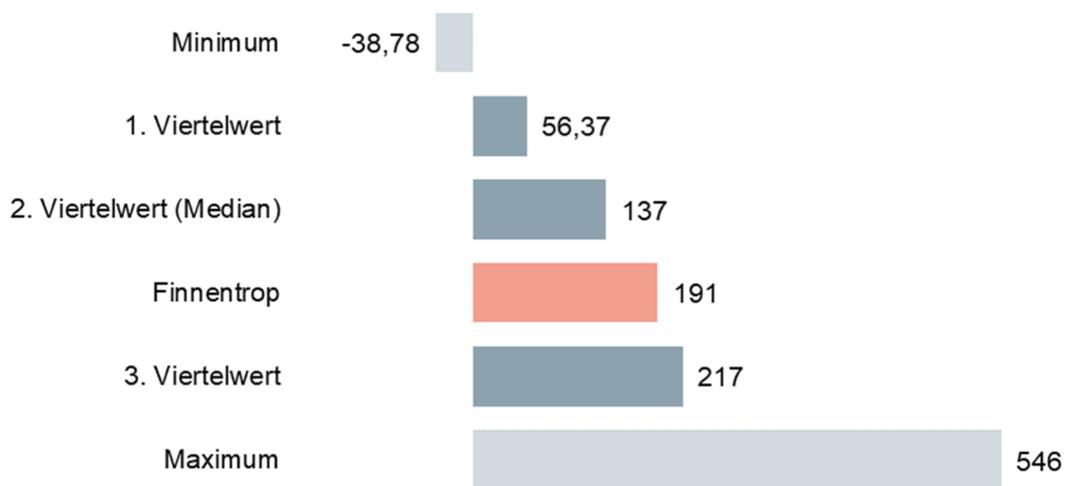
Zum Vollkonsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2018 gehören das Wasserwerk sowie Abwasserwerk der Gemeinde Finnentrop, die Gemeindewerke Finnentrop GmbH, Finnentrop-er Vermögensverwaltung, Finnentrop Immobilien GmbH & Co. KG und Finnentrop-er Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Ergebnisse des Kernhaushaltes prägen, wie in den meisten Kommunen, die Konzernergebnisse nach den Gesamtab schlüssen. Insoweit gibt es, auch nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zwischen den Konzernbereichen, keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen des letzten Gesamtab schlusses und der des Kernhaushaltes.

Die Jahresergebnisse beim Kernhaushalt der Gemeinde Finnentrop sind entgegen der ursprünglichen Planungen aus den Haushaltsplänen deutlich positiver ausgefallen. Im Betrachtungszeitraum konnten durchgängig positive Jahresergebnisse erzielt werden. Insgesamt schwanken die Jahresergebnisse zwischen 0,57 Mio. Euro (2020) und 3,49 Mio. Euro (2019) am stärksten. In den Jahren von 2018 bis 2022 hat die Gemeinde Rücklagen im Umfang von insgesamt 10,10 Mio. Euro aufbauen können.

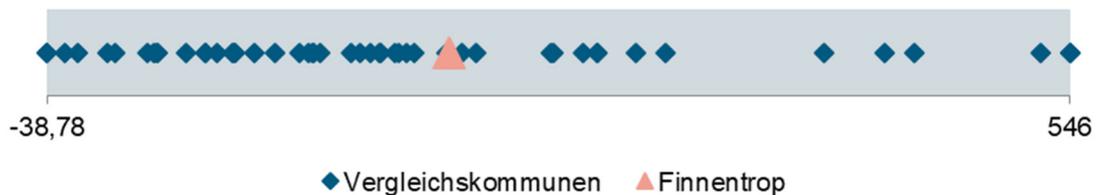
Nach dem NKF-CUIG hat die Gemeinde Finnentrop die durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg anfallenden Haushaltsbelastungen zu isolieren und als einen außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können im Haushaltsjahr 2020

durch die Leistungen nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz nicht vollständig kompensiert werden. Die Gemeinde Finnentrop weist daher erstmalig ab dem Jahr 2020 außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG aus. Diese rein buchungstechnischen Erträge verbessern die Jahresergebnisse 2020 um 723.351 Euro und 2021 um 135.980 Euro. Die Jahresergebnisse ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigen dagegen die tatsächlichen Belastungen der Kommune auf.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 48 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit einem Jahresergebnis von 191 Euro pro Einwohner erreicht die Gemeinde Finnentrop im Jahr 2021 eine überdurchschnittliche Positionierung.

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je Einwohner in Euro 2021

Finnentrop	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
183	-176	24,40	112	191	526	46

Das Jahresergebnis 2021 ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG fällt mit 183 Euro je Einwohner naturgemäß schlechter aus. Im interkommunalen Vergleich bleibt die Positionierung unverändert.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben, liegen in der Gemeinde nicht vor. Kriegs- und pandemiebedingte außerordentliche Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CUIG hat die Gemeinde nicht gebucht. Insoweit entfällt eine ansonsten vorzunehmende Bereinigung als Sondereffekt bei dieser Berechnung. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle in Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis“ Finnentrop in Tausend Euro 2022

Grund- und Kennzahlen	2022
Jahresergebnis	2.150
- Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	17.827
- Bereinigung der Sondereffekte	157
= Bereinigtes Jahresergebnis	-15.834
+ Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre	14.686
= Strukturelles Ergebnis	-1.148

Das von der gpaNRW berechnete „strukturelle Ergebnis“ 2022 fällt mit einem Defizit von 1,15 Mio. Euro um 3,3 Mio. Euro deutlich schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis. Es spiegelt die strukturelle Haushaltssituation aus Sicht der gpaNRW wieder, deutet auf einen Konsolidierungsbedarf hin und bestätigt gleichzeitig die zukünftig durchgehend defizitäre Haushaltsplanung.

Ertragsseitig sind die Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 knapp 4,06 Mio. Euro niedriger als das Ist-Ergebnis 2022.

Abweichung des Ist-Wertes 2022 vom Durchschnittswert 2022:

- Gewerbesteuererträge sind um ca. 4,75 Mio. Euro höher,
- Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern ist um rund 0,60 Mio. Euro höher und
- Schlüsselzuweisungen sind um ca. 1,01 Mio. Euro niedriger.

Zwar liegen auch die bereinigten schwankungsanfälligen Aufwendungen 2022 über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Diese Differenz fällt mit rund 0,92 Mio. Euro jedoch wesentlich geringer aus.

- Die allgemeine Kreisumlage liegt mit 9,38 Mio. Euro über dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre (8,52 Mio. Euro).
- Die Gemeinde Finnentrop profitiert zudem vom Wegfall der Finanzierungsbeteiligung am „Fonds Deutsche Einheit“.

Finnentrop profitiert 2022 trotz der Pandemie von guten Rahmenbedingungen. Hätte die Gemeinde 2022 bei der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und dem Finanzausgleich Erträge und Aufwendungen in Höhe der Durchschnittswerte erzielt, hätte die Gemeinde damit ein deutliches Defizit ausweisen müssen. Für eine nachhaltige und risikobewusste Haushaltssteuerung kann sich Finnentrop künftig nicht auf die günstigen Rahmenbedingungen des Jahres 2022 verlassen.

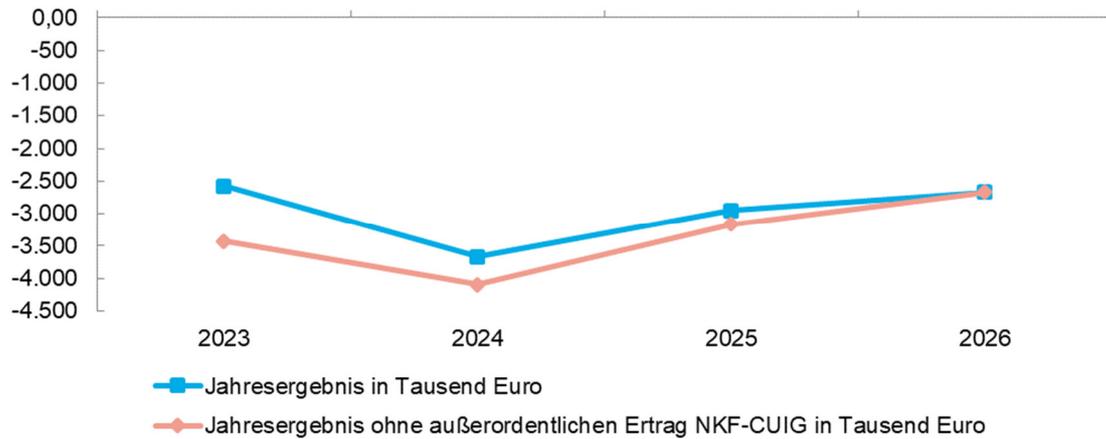
Die strukturelle Unterdeckung des gemeindlichen Haushaltes verdeutlicht auch der im nachstehenden Kapitel untersuchte Verlauf der geplanten Jahresergebnisse.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Planergebnisse der Gemeinde Finnentrop sind durchgehend defizitär. In der Haushaltsplanung 2023 geht die Gemeinde von einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage in 2026 aus.
- Insgesamt plant die Gemeinde vorsichtig, die Planung enthält aber neben den allgemeinen Planungsrisiken zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bei den Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie der Kreis- und Jugendamtsumlage.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Finnentrop in Tausend Euro 2023 bis 2026



Die **Gemeinde Finnentrop** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2023 für die Jahre bis 2026 ein kumuliertes Defizit in Höhe von insgesamt 11,86 Mio. Euro. Ab 2020 erfolgt eine Isolierung von coronabedingten Schäden. Bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung in 2026 sieht der aktuelle Haushaltsplan summierte außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG von insgesamt 2,36 Mio. Euro vor. Der Landesgesetzgeber plant aktuell keine Verlängerung des NKF-CUIG. Die haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung der Isolation wird voraussichtlich mit dem Jahr 2023 auslaufen. Dies kann zu signifikanten Erhöhungen der geplanten Jahresfehlbeträge ab 2024 führen.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer*	16.188 (11.442)	12.000	-4.188 (558)	-7,21 (1,20)
Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern*	10.733 (10.135)	12.700	1.967 (2.565)	4,30 (5,80)
Schlüsselzuweisungen vom Land*	609 (1.620)	0	-609 (-1.620)	-100,00 (-100,00)
Privatrechtliche Leistungsentgelte	958	725	-233	-6,73
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	600	233	-368	-21,11

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Übrige Erträge	12.285	11.356	-929	-1,95
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.183	6.693	510	2,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.331	7.069	-1.262	-4,02
Steuerbeteiligungen*	1.224 (1.176)	945	-279 (-231)	-6,26 (-5,31)
Allgemeine Kreisumlage*	9.383 (8.516)	10.300	917 (1.784)	2,36 (4,87)
Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	349	256	-93,36	-7,49
Übrige Aufwendungen	13.753	14.418	666	1,19

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

- Die **Gewerbesteuer** bleibt in der Haushaltsplanung die wichtigste Ertragsposition der Gemeinde Finnentrop. Sie macht im Durchschnitt fast ein Drittel der ordentlichen Erträge aus. Das Gewerbesteueraufkommen unterliegt in Finnentrop jedoch großen Schwankungen. 2018 bis 2022 liegt dieses durchschnittlich bei 11,44 Mio. Euro, bei einer Bandbreite von 7,74 Mio. Euro (2020) bis 16,19 Mio. Euro (2022). Die Gewerbesteuererträge 2021 und 2022 haben die Planung nochmals deutlich übertroffen. Die Gemeinde Finnentrop hat die Gewerbesteuer unter Beachtung der besonderen örtlichen Begebenheiten und

der Annahme eines Rückganges ab 2022 für 2023 bis 2026, obgleich die Orientierungsdaten des Landes NRW¹¹ Steigerungsraten vorsehen, geplant.

- 2022 machen die **Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** (Einkommen- und Umsatzsteuer) 26,08 Prozent der ordentlichen Erträge aus. Im Eckjahresvergleich 2022 und 2026 geht die Gemeinde insgesamt von einer Steigerung von 1,14 Mio. Euro aus. Die Grundlage der mittelfristigen Planungsansätze bildeten für den Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern die Orientierungsdaten des Landes. Die Planung der Gemeinde ist insgesamt nachvollziehbar. Die tatsächlichen Ergebnisse hängen letztlich von der gesamtwirtschaftlichen Lage ab.
- Nach einer **Schlüsselzuweisung** in Höhe von rd. 0,61 Mio. Euro im Jahr 2022 erhält die Gemeinde Finnentrop laut Modellrechnung zum GFG 2023 keine Schlüsselzuweisung mehr. Dies liegt an der um 25,1 Prozent gestiegenen normierten Steuerkraft der Gemeinde Finnentrop im Vergleich zum Vorjahr.
- Unter den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** plant die Gemeinde Finnentrop überwiegend Erträge aus Vermietung und Verpachtung. Ausgehend von 2022 (0,85 Mio. Euro) rechnet die Gemeinde mit einem stetigen Rückgang der Miet- und Pachterträge bis 2026 um 177.000 Euro auf 0,67 Mio. Euro.
- Die geplanten Verringerungen bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** beruhen hauptsächlich auf dem hohen positiven Ist-Ergebnis 2022 in Höhe von ca. 0,60 Mio. Euro. Der ursprüngliche Planansatz betrug 276.000 Euro. Die Gemeinde Finnentrop plant ausgehend vom Ansatz 2022 mit einem kontinuierlichen leichten Rückgang bis 2026.

Die Gemeinde Finnentrop plant ihre Ertragspositionen vorsichtig und überwiegend nachvollziehbar. Bei den stichprobenartig geprüften geplanten Erträgen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben.

Plandaten unterliegen naturgemäß Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies hat auch die Coronapandemie gezeigt. Verschärft wird die Risikoanfälligkeit der Plandaten durch die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Es ist somit für die Gemeinde besonders schwierig abzuschätzen, ob sich die Erträge gegenüber den geplanten Ansätzen im Jahresabschluss verbessern oder geringer ausfallen.

Aufwendungen

- Die Gemeinde Finnentrop kalkuliert die **Personalaufwendungen** auf Grundlage der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und unter Berücksichtigung von Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie tariflichen Stufensteigerungen. Der Planansatz 2023 sieht im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2022 eine Steigerung von 4,08 Prozent vor. In den Folgejahren 2024 bis 2026 steigen die Personalaufwendungen nur noch um rund 1,3 Prozent jährlich. Ausgehend von 2022 beträgt die jährliche Änderung bis 2026 2,0 Prozent. Inwie-

¹¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022, Az. 304-46.05.01-264/22 (Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung).

weit die Konsolidierung auch in den nächsten Jahren, gerade im Hinblick auf ständig steigende Anforderungen an die Gemeinde, gelingt bleibt abzuwarten. Der Haushaltsansatz wurde in den letzten Jahren durchschnittlich um 247.000 Euro überschritten, zuletzt im Jahresabschluss 2022 um ca. 0,53 Mio. Euro. Einprozentige Steigerungsraten stellen ohne konkrete Personalkonsolidierungsmaßnahmen und im Hinblick auf mögliche Tarifanpassungen aus Sicht der gpaNRW ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko dar.

- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** enthalten sämtlich Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Vermögens der Gemeinde, Kosten für die Lehr- und Lernmittel, die Schülerbeförderung und Kostenerstattungen. Die Planung für 2023 geht im Vergleich zum Vorjahresergebnisses von einem Rückgang um 14,02 Prozent aus. Im mittelfristigen Planungszeitraum plant die Gemeinde Finnentrop mit nahezu unveränderten Ansätzen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese werden sich ausgehend von 2023 bis 2026 um rund 94.000 Euro reduzieren. Auch die Planansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 um jährlich durchschnittlich 0,60 Mio. Euro überschritten. Mit Blick auf den allgemeinen Trend der Kostenentwicklung insbesondere bei Energie- und Baukosten birgt diese Planung ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Die Gemeinde Finnentrop hat bei den **Steuerbeteiligungen** die nach derzeitiger Rechtslage ab 2020 wegfallende Beteiligung „Fonds Deutscher Einheit“ richtigerweise eingeplant. Bei der Gewerbesteuerumlage plant die Gemeinde Steigerungsraten entsprechend der geplanten Gewerbesteuer der Referenzperioden ein.
- Die Transferaufwendungen der Gemeinde Finnentrop stellen die größte Aufwandsposition des Gemeindehaushaltes dar. Hier fällt vor allem die **allgemeine Kreisumlage** ins Gewicht. Für 2023 plant die Gemeinde rund 10,3 Mio. Euro ein. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahresergebnis von ca. 0,92 Mio. Euro. Entgegen dem Trend der letzten Jahre, wonach die allgemeine Kreisumlage durchschnittlich jährlich um ca. 4,85 Prozent ansteigt, wird für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Ansatz des Jahres 2023 unverändert fortgeschrieben. Die Planung geringerer Umlagesteigerungen als im Kreishaushalt vorgesehen setzt voraus, dass sich die Finanzkraft der Gemeinde Finnentrop im Verhältnis zu den übrigen kreisangehörigen Gemeinden ungünstiger entwickelt. Auch bei der **Jugendamtsumlage** wird der Planansatz des Jahres 2023 in Höhe von 6,1 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2026 gleichbleibend übernommen. Wie schon bei der Kreisumlage bleibt der von Finnentrop angesetzte Haushaltsansatz der Jugendamtsumlage ab 2023 ebenfalls hinter der Umlageplanung des Kreises Olpe zurück. In der Gesamtschau liegt in der Planung der Kreis- und Jugendamtsumlage ab 2024 daher ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Im Aufwandsbereich fällt auch die Entwicklung der **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** auf. Ausgehend von 2022 sinken diese bis 2026 jährlich um rund 7,49 Prozent. Der Planansatz für 2023 sieht im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2022 in Höhe von 349.000 Euro eine Verringerung der Zinsaufwendungen um rund 13.000 Euro vor. 2026 wird mit Zinsaufwendungen in Höhe von nur noch 256.000 Euro gerechnet. Ausgehend von den zukünftig geplanten Liquiditätsreduzierungen im Finanzplan werden Kreditaufnahmen unumgänglich sein. Risiken bestehen hier insbesondere bei Zinsänderungen z. B. bei der Refinanzierung auslaufender Kredite oder kurzfristigen Kassenkrediten.

Insgesamt betrachtet bestehen auch bei den Aufwendungen haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges in Form von deutlich höheren Energie- und Baukosten machen sich bereits jetzt bemerkbar.

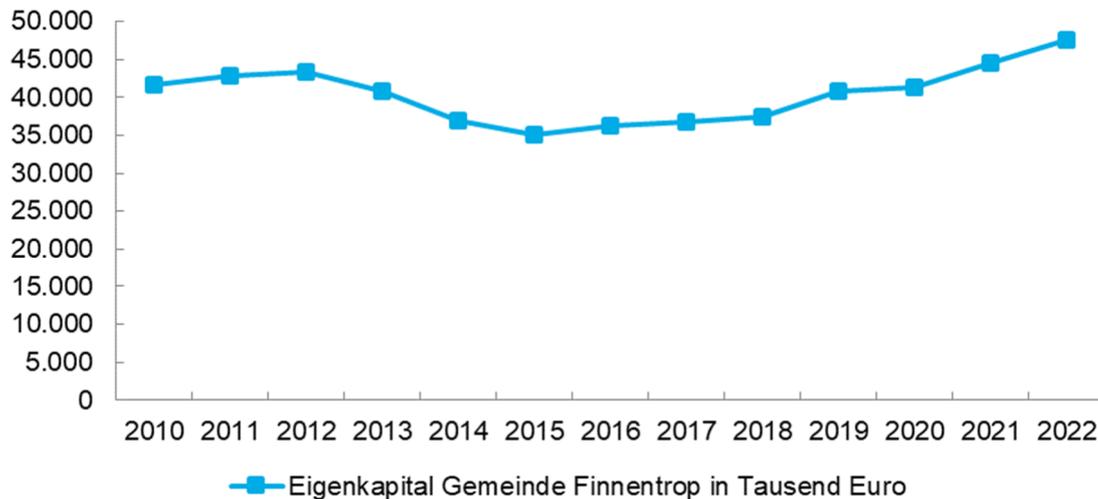
Insgesamt wird deutlich, dass die Gemeinde Finnentrop aufgrund ihrer vorsichtigen Ertragsplanung in den zurückliegenden Jahren die leichten Überschreitungen der Ist-Aufwandsansätze durch stärker gestiegene Ist-Ergebnisse im Ertragsbereich ausgleichen konnte. Inwieweit dies auch in Zukunft für die Kommune der Fall sein wird bleibt, auch vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, abzuwarten.

1.3.4 Eigenkapital

- Aufgrund der zuletzt positiv ausgefallenen Jahresergebnisse hat sich das Eigenkapital erhöht. Die Gemeinde Finnentrop weist im interkommunalen Vergleich eine durchschnittliche Eigenkapitalausstattung aus. Die geplanten Defizite werden das vorhandene Eigenkapital jedoch verhältnismäßig stark reduzieren.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

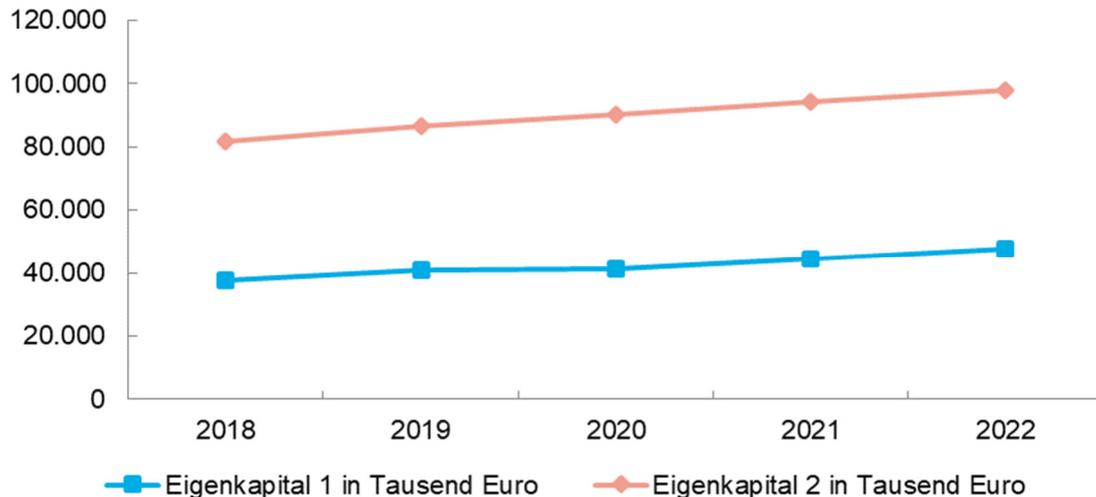
Eigenkapital Finnentrop in Tausend Euro 2010 bis 2022



Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung, in welcher die Jahre 2010 bis 2017 als Prüfungsgrundlage herangezogen wurden, ist das Eigenkapital der **Gemeinde Finnentrop** bis 2022 um 14,11 Prozent von 41,72 Mio. Euro auf 47,61 Mio. Euro gestiegen. Diese Entwicklung folgt allerdings nicht einem durchgehenden Trend. Bis 2015 reduziert sich das Eigenkapital um rund 6,59

Mio. Euro. Ab 2016 gelingt es der Gemeinde Finnentrop die Dynamik des Rückgangs zu stoppen und den Trend umzukehren.

Eigenkapital Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022



Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft. Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage in Tabelle 4 dieses Teilberichtes.

Das Eigenkapital 1 der Gemeinde Finnentrop ist im Betrachtungszeitraum aufgrund der zuletzt positiv ausgefallenen Jahresergebnisse um rund 10,10 Mio. Euro gestiegen. Die Jahresüberschüsse wurden der Ausgleichsrücklage zugeführt und haben diese weiter gestärkt.

Werden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Betrachtung miteinbezogen, bilden diese das Eigenkapital 2. Dieses ist im gleichen Betrachtungszeitraum ebenfalls gestiegen, in einem Umfang von sogar 16,52 Mio. Euro.

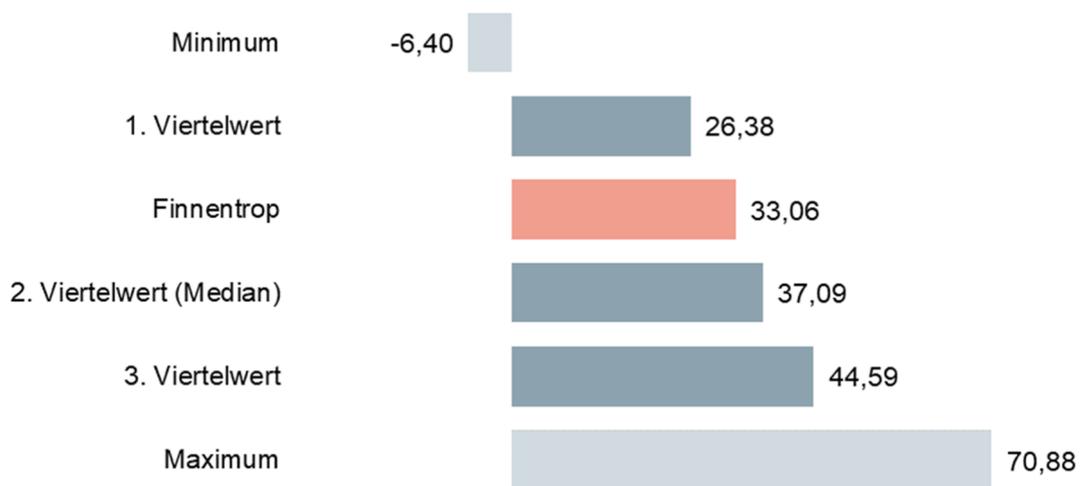
Die Gemeinde plant jedoch ab 2023 ausschließlich Jahresfehlbeträge und dadurch eine sukzessive Verschlechterung ihrer Eigenkapitalausstattung. Diese wird sich bis 2026 voraussichtlich um insgesamt rund 11,86 Mio. Euro verringern. Die Ausgleichsrücklage wird dadurch im mittelfristigen Planungszeitraum komplett aufgebraucht und die Allgemeine Rücklage muss zur Deckung des Plandefizits 2026 herangezogen werden. Ferner wird die geplante Änderung des NKF-CUIG, die haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung der Isolation mit dem Jahr 2023 auslaufen zu lassen, zu signifikanten Jahresfehlbedarfserhöhungen ab 2024 führen.

Das ist eine Entwicklung, die es durchaus kritisch zu beobachten gilt. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „1.3.3 Plan-Ergebnisse“ verwiesen.

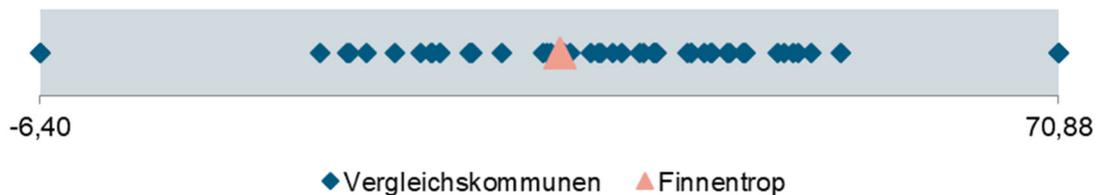
Zu beachten ist zudem, dass den Kommunen gemäß § 6 NKF-CUIG ab dem Haushaltsjahr 2026 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Alternativ besteht die Möglichkeit der linearen Abschreibung über bis zu 50 Jahre. Wie bereits im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ erläutert, hat

Finnentrop diese außerordentlichen Erträge ausgewiesen. Bis einschließlich 2023 sind dies rund 1,71 Mio. Euro. Die Option der Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage würde zu einer Verringerung der Allgemeinen Rücklage von 35,75 Mio. Euro auf 34,04 Mio. Euro führen. Sollte sich die Gemeinde aber stattdessen dafür entscheiden, den Betrag ab 2026 über 50 Jahre abzuschreiben, erhöht sich der Konsolidierungsbedarf zum Ausgleich der künftigen Haushalte um rund 34.200 Euro jährlich.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 51 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Finnentrop ordnet sich im interkommunalen Vergleich der Eigenkapitalquote 1 unterhalb des Medians ein.

Bezieht man die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Berechnung mit ein, bezeichnet man dies als Eigenkapital 2.

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Finnentrop	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
70,18	20,76	61,62	69,47	77,40	86,50	51

Die bei der Eigenkapitalquote 2 der Gemeinde Finnentrop 2021 enthaltenen Beträge der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich.

Zwar haben sich die Sonderposten aus Beiträgen von 2018 bis 2022 um 546.000 Euro auf 10,29 Mio. Euro reduziert, gleichzeitig sind jedoch die Sonderposten für Zuwendungen im selben Zeitraum von 33,26 Mio. Euro auf 40,22 Mio. Euro angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 20,94 Prozent bzw. 6,96 Mio. Euro.

Diese Entwicklung schlägt sich auch in den Ergebnisrechnungen der Gemeinde nieder. Die Gemeinde Finnentrop generierte Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in 2022 von 2,15 Mio. Euro.

1.3.5 Schulden und Vermögen

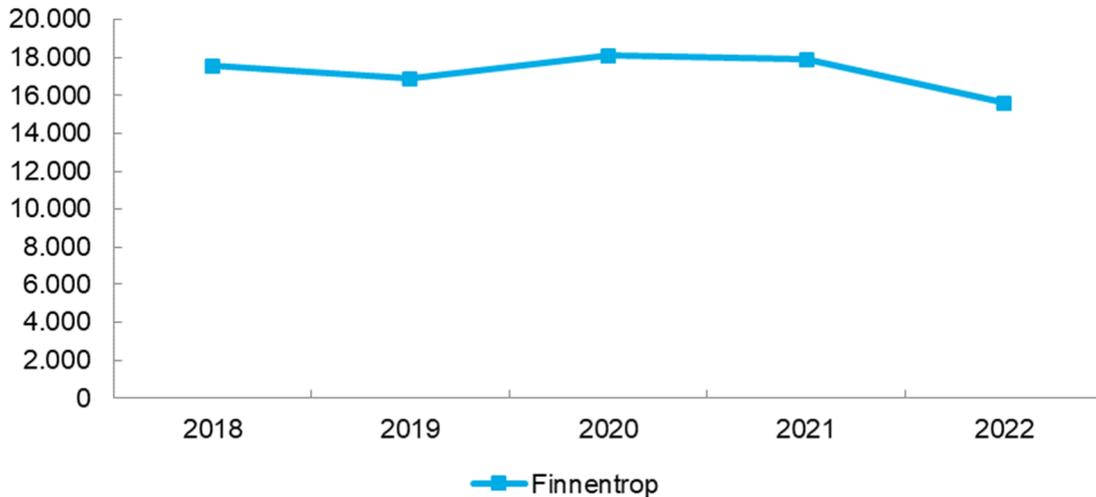
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Finnentrop haben sich seit der letzten Prüfung etwas verringert. Die für die künftigen Haushaltsjahre geplanten Investitionen werden neue Kreditaufnahmen nötig machen und damit zu einer Nettoneuverschuldung führen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der **Gemeinde Finnentrop** verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten Konzern Finnentrop sind in der Anlage in Tabelle Nr. 5 dargestellt.

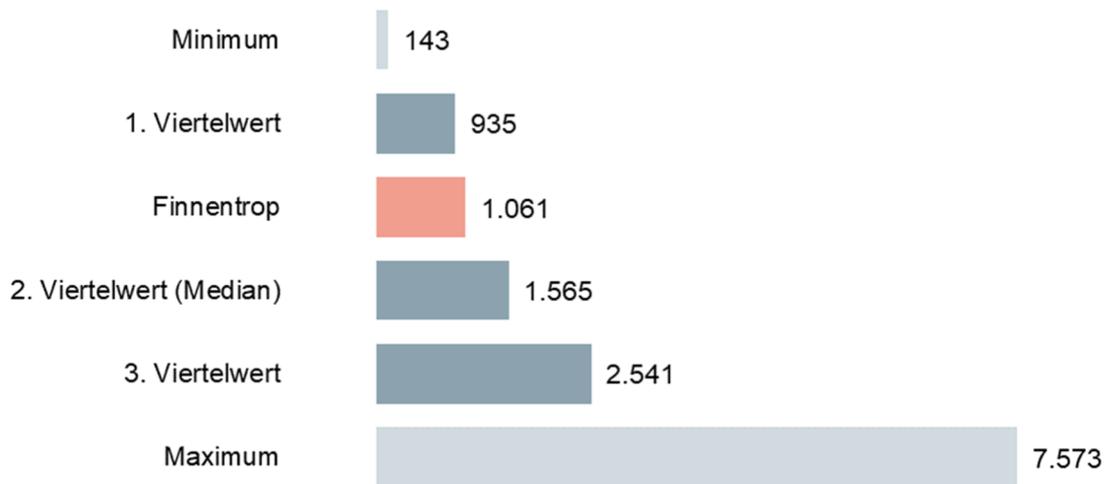
Die Verbindlichkeiten des Konzerns Finnentrop sind 2018 bis 2022 um 1,94 Mio. Euro auf rund 15,6 Mio. Euro gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von rund elf Prozent. Neben der Aufnahme von Investitionskrediten erfolgten in den letzten Jahren wiederholt Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung. Jedoch handelt es sich um die Inanspruchnahme eines zweckgebundenen Kredites nach Maßgabe des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“, mit dem verschiedene Sanierungs-, Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen an diversen Schulen, insbesondere der Gesamtschule Finnentrop, finanziert wurden.

Die erhaltenen Anzahlungen bilden zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit einem Anteil von ca. 22 Prozent bzw. 3,94 Mio. Euro einen nicht unerheblichen Anteil der Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes. Gegenüber 2018 liegen sie 2022 um rund 497.000 Euro höher. Ihren Höchstwert erreichen die erhaltenen Anzahlungen 2019 mit 4,04 Mio. Euro. Finnentrop bilanziert unter den erhaltenen Anzahlungen Zuwendungen und Beiträge für noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen. Neben den Investitionspauschalen des Landes oder Erschließungsbeiträgen sind zudem Beträge aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ passiviert, die bisher noch nicht für ihre investiven Zwecke verbraucht werden konnten.

Der Kernhaushalt ist insgesamt dominierend bei den Gesamtverbindlichkeiten. Die ebenfalls einfließenden Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen liegen 2022 bei 3,19 Prozent.

Die wie erläutert ermittelten Gesamtverbindlichkeiten Konzern hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Gesamtverbindlichkeiten Konzern vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Finnentrop je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 41 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner sind im gesamten Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 im interkommunalen Vergleich erkennbar unterdurchschnittlich.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden.

Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Anlagevermögen Finnentrop 2022

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND* Finnentrop in Jahren	Ø RND* in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
	von	bis			
Wohnbauten	50	80	75	19	74,7
Verwaltungsgebäude	40	80	80	47	41,3
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	12	85,0
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	30	62,5
Schulen – alle Schulformen	40	80	80	32	60,0
Schulsporthallen	40	60	80	40	50,0
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	11	86,3
Hallenbad	40	70	70	17	75,7
Straßen- und Wirtschaftswege**	30	60	40	10	74,4

* GND: Gesamtnutzungsdauer; RND: Restnutzungsdauer. Die örtlichen GND sind aus den durchschnittlich gewichteten Gesamtnutzungsdauern nach der örtlichen Rahmentabelle ermittelt.

** Die Datengrundlage ist aus dem Jahr 2021.

Die Gemeinde Finnentrop hat sich bei nahezu allen Gebäuden und baulichen Anlagen für den maximal möglichen Abschreibungszeitraum entschieden. Bei den Schulsporthallen setzt sie 80 Jahre Gesamtnutzungsdauer an, was den Rahmen nach der NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) (60 Jahre) überschreitet.

→ Die Gesamtnutzungsdauern bei den Schulsporthallen überschreiten den vorgesehen Rahmen nach der KomHVO NRW.

Durch lange Gesamtnutzungsdauern verringert sich die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Zudem wird ein hoher Anlagenabnutzungsgrad erst später erreicht. Hierdurch steigt jedoch das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen oder ungeplanter Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von überaltertem Vermögen.

Die Anlagenabnutzungsgrade einiger **Gebäudeklassen** und damit der Verzehr des gemeindlichen Anlagevermögens sind seit der letzten überörtlichen Prüfung fortgeschritten. In einigen Bereichen konnte die Gemeinde die Abnutzung jedoch verlangsamen oder sogar reduzieren. Bereits bei den ermittelten durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgraden der Gebäude wird schnell ein Handlungsbedarf erkennbar. Mit Ausnahme der Schulsporthallen und des Rathauses sind die Anlagenabnutzungen bereits weit vorangeschritten. Noch deutlicher wird der Handlungsbedarf bei der Betrachtung der einzelnen Gebäude. Teilweise sind Gebäude nur noch mit Restnutzungsdauern unter zehn Jahren bilanziert.

Für die Schulgebäude, die bei Kommunen oftmals das volumenträchtigste Immobilienvermögen darstellen, hat die Gemeinde Finnentrop eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren festgelegt. Die NKF-Rahmentabelle sieht hier eine Nutzungsdauer von 40 bis 80 Jahren vor. Die Anlagenabnutzungsgrade der Schulgebäude erreichen in der Gemeinde gemessen an der durchschnittlichen Restnutzungsdauer zum 31. Dezember 2022 einen durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgrad von 60 Prozent. Kurz- bis mittelfristig ist kein erhöhter Investitionsbedarf zu erwarten.

Der Kindergarten Ostentrop weist mit einem Anlagenabnutzungsgrad von ca. 86 Prozent eine fortgeschrittene Abnutzung auf. Kurz- bis mittelfristig wird hier höchstwahrscheinlich ein nennenswerter Investitionsbedarf entstehen. Nach Rückmeldung der Verwaltung wird über eine Umnutzung des Gebäudes bzw. Grundstückes nachgedacht.

Für das gemeindliche Hallenbad „Finto“ sind in den kommenden Jahren umfangreiche Investitionsauszahlungen vorgesehen. Unter der im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Investitionsmaßnahme „I21008003 Planung und Modernisierung Erlebnisbad Finto“ sind insgesamt Auszahlungen in Höhe von 6,76 Mio. Euro vorgesehen. Nach Aktivierung wird sich diese Baumaßnahme reduzierend auf den Anlagenabnutzungsgrad auswirken.

Bei anderen Gebäuden, wie z. B. den Wohnbauten und Mischgebäuden, besteht bereits seit längerem ein erhöhter Sanierungsbedarf. Investitionen sind hier in den letzten Jahren nur zurückhaltend durchgeführt worden. Auch geplante Instandhaltungen konnten nur teilweise realisiert werden.

Bei den **Verkehrsflächen** zeigen die Daten der Anlagenbuchhaltung einen Anlagenabnutzungsgrad von 74,4 Prozent. Die gpaNRW setzt hier einen Richtwert von 50 Prozent an, der eine ausgewogene Altersstruktur anzeigt. Der Richtwert ist als Durchschnittswert aller Verkehrsflächen über ihren gesamten Lebenszyklus zu verstehen. Die Gemeinde Finnentrop liegt oberhalb dieses Richtwertes.

Der Bilanzwert beim Straßennetz ist im Eckjahresvergleich 2018 zu 2022 nahezu unverändert bei rund 25 Mio. Euro. Die Gemeinde hat es durch investive Maßnahmen geschafft zumindest die Reduzierung des Bilanzwertes durch die jährliche Abschreibung zu kompensieren.

Um die Energieeffizienz zu steigern und die Energiekosten zu minimieren, setzte die Gemeinde Finnentrop zudem eine Vielzahl von energetischen Maßnahmen um. Auch diese dienen dazu, die Substanz zu erhalten und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Zum 31. Dezember 2022 bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen von 5,18 Mio. Euro. Zu den wesentlichen Positionen gehören diverse Maßnahmen im Bereich Straßenunterhaltung, Brücken, am Rathaus Finnentrop sowie Schulen und Wohnhäusern.

Dem Werteverzehr durch Abschreibungen wird grundsätzlich mit Investitionen begegnet. Die Investitionsquote stellt dabei das Verhältnis von bilanziellen Abschreibungen und Vermögensabgängen einerseits und Investitionen andererseits dar. Den Abschreibungen sollten jedoch grundsätzlich, soweit das Vermögen zukünftig benötigt wird, Investitionen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Dies gelingt der Gemeinde Finnentrop durchgehend. Im Jahr 2022 beträgt die Investitionsquote 114,78 Prozent. Die Summe der Investitionen übersteigt somit den Werteverzehr in diesem Jahr. Dies gilt ebenfalls für 2021 mit 171,20 Prozent. Insgesamt liegt die Investitionsquote im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich hohen 174 Prozent. Eine Investitionsquote größer 100 Prozent bedeutet, dass die Gemeinde Abgänge und Abschreibungen ihres Anlagevermögens ausgleicht und Anlagevermögen aufbaut.

Mit der Investitionsquote von 171,20 Prozent im Jahr 2021 ordnet sich die Gemeinde Finnentrop im interkommunalen Vergleich oberhalb des Medians ein.

Werterhaltende Investitionen sollten das Ziel sein. Temporär kann es jedoch gerechtfertigt sein, nicht vollumfänglich in den Werterhalt zu reinvestieren oder gemeindliches Vermögen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, zu veräußern.

Die Gemeinde Finnentrop plant für 2023 bis 2026 Baumaßnahmen mit einem Volumen von rund 20,65 Mio. Euro. Hiervon entfallen allein rund 8,77 Mio. Euro auf Maßnahmen an Verkehrsflächen und -anlagen.

Die Herausforderung besteht dabei nicht allein in der Bereitstellung finanzieller Mittel. Insgesamt belaufen sich die geplanten Investitionen der Gemeinde Finnentrop 2023 bis 2026 auf rund 27,53 Mio. Euro. Problematisch kann vielmehr die Umsetzung der als notwendig identifizierten und eingeplanten Maßnahmen sein. Gründe dafür sind unter anderem die beschränkten (Planungs-)Kapazitäten der Gemeinde. Vor allem sind nach Auskunft der Gemeinde Finnentrop jedoch die ausführenden Unternehmen derzeit stark ausgelastet. Dies führte bereits in den letzten Jahren dazu, dass viele Maßnahmen nicht im geplanten Umfang und Zeitrahmen durchgeführt werden konnten. Ferner ist zu beachten, dass die Finanzierung der Maßnahmen durch Fördermittel sowie Investitionskredite erfolgt. Letztere werden die Verbindlichkeiten erhöhen.

Aufgrund der aktuell inflationsbedingt steigenden Aufwendungen erhöht sich zudem das Risiko steigender Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen. Demzufolge werden die Instandsetzung und Unterhaltung, wie auch die Investitionen in das Vermögen der Gemeinde, den Haushalt zukünftig vermehrt belasten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in den Kapiteln „1.4.3 Ermächtigungsübertragungen“ und „1.3.5.3 Salden der Finanzplanung“.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Finnentrop in Tausend Euro 2023 bis 2026

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.185	-2.747	-1.734	-1.197
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.007	-3.192	-1.541	465
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-9.191	-5.939	-3.275	-731
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.451	-447	-445	-442
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln*	-10.642	-6.386	-3.720	-1.173

* Die Gemeinde Finnentrop bildet Ermächtigungsübertragungen nicht in der Finanzrechnung ab. Die im Finanzplan ausgewiesenen liquiden Mittel entsprechen daher nicht dem tatsächlichen Wert. Die voraussichtlichen Ermächtigungen aus 2022 in Höhe von rund 4,4 Mio. Euro führen bei Inanspruchnahme zu einer weiteren Änderung der Finanzmittel, sodass für 2023 ein Betrag von -15,01 Mio. Euro ausgewiesen werden müsste. Gleichwohl informiert die Gemeinde Finnentrop im Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 unter den Erläuterungen zu den Schwerpunkten bei den Ein- und Auszahlungen im Finanzplan (Seite XLVII) über die praktizierte Vorgehensweise und stellt die voraussichtlichen Ermächtigungsübertragungen aus 2022 als Übersicht dar.

Ab dem Jahr 2023 plant die Gemeinde Finnentrop durchgehend mit abnehmenden Finanzmittelbeständen. Zwar kann die Gemeinde pandemie- und kriegsbedingte Mehraufwendungen und Mindererträge, die ihren Haushalt im Planungszeitraum bis 2023 belasten, als außerordentlichen Ertrag zunächst neutralisieren. Diese Erträge sind indes nicht mit Einzahlungen verbunden. Bis 2026 ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit so mit insgesamt 9,86 Mio. Euro belastet. Die Liquiditätsreserven Finnentrops ermöglichen es der Gemeinde nicht diesen Zeitraum zu überbrücken, ohne dass Kredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden müssen.

Seit 2019 ist der Saldo aus Investitionstätigkeit negativ. In den Jahren 2023 bis 2026 plant die Gemeinde umfangreiche Investitionen in das gemeindliche Anlagevermögen, aus denen umfassende Finanzierungsbedarfe entstehen. Diese kann die Gemeinde zumindest geringfügig durch Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen decken. Eine Aufnahme neuer Investitionskredite ist ab 2024 nicht mehr vorgesehen. Bis 2026 plant die Gemeinde Finnentrop Auszahlungen für Investitionstätigkeiten von 27,53 Mio. Euro.

Anstehende Investitionsentscheidungen sollten durch die Gemeinde Finnentrop vor dem Hintergrund der abnehmenden Liquiditätsbestände besonders kritisch hinterfragt werden. Eine an die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Kommune angepasste Investitionsplanung verbessert künftige finanzielle Handlungsspielräume und trägt zudem dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit Rechnung

Wie bereits dargelegt (Kapitel 1.3.5.2 „Reinvestitionsbedarfe“), bleibt abzuwarten, ob die Gemeinde Finnentrop ihre Investitionsplanung tatsächlich realisieren kann. Auch in den vergangenen Jahren seit 2018 hat die Gemeinde die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen überwiegend nicht ausschöpfen können. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Ausführungen im Kapitel „1.4.3 Ermächtigungsübertragungen“ verwiesen.

1.3.5.4 Rückstellungen

Rückstellungen Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022

Grundzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Pensionsrückstellungen	11.372	11.816	12.587	12.637	12.895
Instandhaltungsrückstellungen	2.841	2.841	2.841	4.166	5.176
Sonstige Rückstellungen	1.115	1.585	1.181	3.268	6.483
Summe der Rückstellungen	15.329	16.242	16.609	20.071	24.554

Die Gemeinde Finnentrop hat für die zukünftigen Pensionslasten Rückstellungen gebildet. Die erfolgten Zuführungen zu Pensionsrückstellungen belasten den Haushalt der Gemeinde von 2018 bis 2022 durchschnittlich mit jährlich rund 0,61 Mio. Euro. Insgesamt haben die Pensionsrückstellungen 2021 mit 12,64 Mio. Euro einen Anteil von 62,96 Prozent an den Rückstellungen. Finnentrop positioniert sich 2021 mit einer Rückstellungsquote von 14,93 Prozent und einer Rückstellungsquote Pensionen von 9,4 Prozent im dritten Viertelvergleichswert, d. h. drei Viertel der Vergleichskommunen weisen geringere Quoten auf.

Die Pensionsrückstellungen werden bei entstehenden Pensionszahlungen hauptsächlich die Aufwandsseite über die Inanspruchnahme entlasten. Die Zahlungsverpflichtungen werden die zukünftige Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde belasten und gegebenenfalls Kreditmittel zur Finanzierung erfordern.

2022 sind die sonstigen Rückstellungen stark gestiegen. Hintergrund ist die Aufstockung in Höhe von 1,7 Mio. Euro einer bestehenden Rückstellung für die erhöhte Heranziehung von Umlagen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW. Diese Rückstellung weist zum 31. Dezember 2022 einen Stand von 3,54 Mio. Euro auf. Daneben bildet Finnentrop hier Personalarückstellungen (rund 0,78 Mio. Euro) ab.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Finnentrop die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in

Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

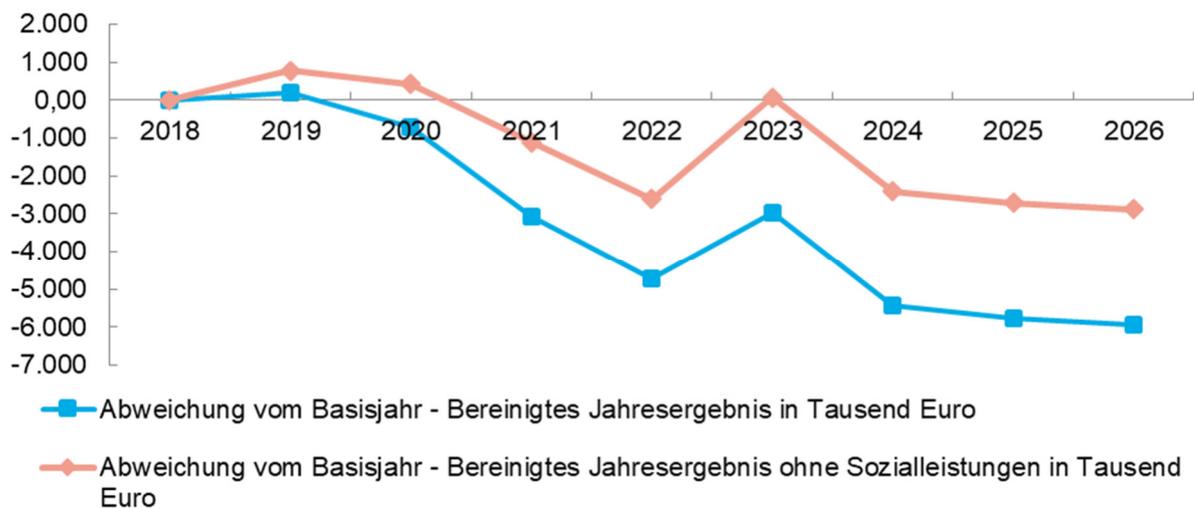
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die coronabedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Finnentrop ermittelten coronabedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die coronabedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Finnentrop langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2018 entwickeln. Die Tabellen 7 und 8 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2026



2018 bis 2022 IST, 2023 bis 2026 PLAN

Die insgesamt negative Entwicklung über den Zeitraum zeigt, dass die bisherigen Konsolidierungsbemühungen alleine nicht ausreichen, um die steigenden Aufwendungen insbesondere aus dem Bereich Transfer und Personal zu kompensieren.

Das bereinigte Jahresergebnis der **Gemeinde Finnentrop** verschlechtert sich von 2018 bis 2022 um 4,71 Mio. Euro. Die bereinigten Ergebnisse entwickeln sich damit gegenläufig zu den tatsächlichen Ist-Ergebnissen. Zum Ausgleich der allgemeinen Aufwandssteigerungen stehen keine beeinflussbaren Haushaltsgrößen gegenüber. Allgemeine Aufwandssteigerungen ergeben sich häufig aus allgemeinen Preissteigerungen sowie regelmäßigen Besoldungs- und Tarifierhöhungen. Der fallende Kurvenverlauf steht im Kontrast zum Verlauf der tatsächlichen Jahresergebnisse. Die Gemeinde Finnentrop hat trotz der Corona-Krise bis zuletzt von guten Rahmenbedingungen profitieren können.

Die positive Entwicklung der tatsächlichen Jahresergebnisse wird damit wesentlich von den herausgerechneten Positionen der Gewerbesteuer, des Finanzausgleichs und Sondereffekten getragen. Diese Faktoren kann die Gemeinde nicht bzw. nur begrenzt beeinflussen.

Die negative Entwicklung der bereinigten Ergebnisse liegt daran, dass die Aufwendungen stärker als die Erträge ansteigen. Letztere nehmen von 2018 bis 2022 um rund 2,3 Mio. Euro zu. Positiven Einfluss nehmen dabei insbesondere die

- Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (ca. 1,07 Mio. Euro),
- privatrechtlichen Leistungsentgelte (ca. 374.000 Euro),
- sonstigen ordentlichen Erträge (ca. 433.000 Euro) und
- Grundsteuern (ca. 369.000 Euro).

Die bereinigten Aufwendungen steigen dagegen im gleichen Zeitraum um 6,9 Mio. Euro an. Großen Anteil daran haben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 2,76 Mio. Euro), bereinigten Transferaufwendungen (ca. 2,06 Mio. Euro) und Personalaufwendungen (ca. 1,3 Mio. Euro). In den Transferaufwendungen sind auch die „Sozialleistungen“ enthalten. Diese nehmen keinen entscheidenden Einfluss auf den Trend. Auch ohne Berücksichtigung der daraus entstehenden Belastungen verschlechtert sich das bereinigte Ergebnis.

Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ verringert sich das Defizit des bereinigten Jahresergebnisses 2022 um rund 5,72 Mio. Euro. Das heißt, in diesem Umfang wird das Jahresergebnis zusätzlich durch Sozialleistungen belastet. Die diesbezüglich herausgerechneten Positionen haben daran einen unterschiedlich großen Anteil:

- Produktbereich 05 - Soziale Leistungen: 163.254 Euro,
- Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 162.651 Euro,
- Jugendamtsumlage: rund 5,4 Mio. Euro.

Ab 2023 (Planwerte) verbessern sich die bereinigten Jahresergebnisse vorerst. Ursächlich hierfür sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 2,0 Mio. Ab 2024 sinkt die Trendkurve weiter, verliert jedoch an Dynamik.

Bis 2026 plant Finnentrop die bereinigten Jahresergebnisse auf einem relativ stabilen Niveau. Die Planannahmen bauen damit wesentlich auf eine positive Entwicklung bei den bereinigten Positionen. Diese unterliegen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken und können von der Gemeinde Finnentrop nur begrenzt gesteuert werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte sie die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.

Die Gemeinde Finnentrop ist sich der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung durchaus bewusst. Ziel ist es, die Aufgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirksamkeit, Priorität, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen, sowie Standards zu überdenken und ggf. herabzusetzen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Finnentrop dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune eher durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 hat die Gemeinde Finnentrop zwei Hebesatzanpassungen vorgenommen. Zuletzt wurden 2022 wesentliche Anhebungen durchgeführt:

- Grundsteuer A auf 247 Prozentpunkte (+ 24 Prozentpunkte),
- Grundsteuer B auf 491 Prozentpunkte (+ 19 Prozentpunkte) und
- Gewerbesteuer auf 440 Prozentpunkte (+ 17 Prozentpunkte).

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Finnentrop mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2022 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Gemeinde Finnentrop	Kreis Olpe*	Regierungsbezirk Arnsberg*	gleiche Größenklasse**	Fiktive Hebesätze nach GFG 2022
Grundsteuer A	247	240	321	294	247
Grundsteuer B	491	435	634	550	479
Gewerbesteuer	440	419	472	445	414

*gewogener Durchschnitt; ** kreisangehörige Kommunen mit 10.000 bis 25.000 Einwohner

Mit der Haushaltssatzung 2023 erfolgt abermals eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A (+ 7 Prozentpunkte), Grundsteuer B (+ 14 Prozentpunkte) und Gewerbesteuer (+ 2 Prozentpunkte).

Der Ertragsanteil, der aus der Überschreitung des fiktiven Gewerbesteuerhebesatzes resultiert, wird nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage angerechnet. Er verbleibt vollständig bei der Gemeinde Finnentrop.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop baut derzeit ein standardisiertes und strukturiertes Finanzcontrolling und Berichtswesen auf.

- Der Gemeinde Finnentrop gelingt es nahezu fristgerecht, der Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung anzuzeigen. Die gesetzlichen Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse hält sie dagegen ein.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Rat der **Gemeinde Finnentrop** hat den Haushalt 2023 am 13. Dezember 2022 beschlossen. Der Bürgermeister konnte daraufhin die Haushaltssatzung nahezu fristgerecht bei der Kommunalaufsicht, dem Kreis Olpe, anzeigen. Den Jahresabschluss 2022 hat der Rat der Gemeinde am 20. Juni 2023 festgestellt. Die Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW konnte die Gemeinde somit einhalten. Die Gemeindeordnung sieht vor, den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

Die Gemeinde Finnentrop hat letztmalig für 2018 einen Gesamtabchluss aufgestellt. Die Feststellung durch den Rat erfolgte am 17. Dezember 2019. Die Gemeindeordnung sieht vor, den Gesamtabchluss bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen. Die Frist konnte die Gemeinde somit einhalten. Für 2019 bis 2022 hat der Rat beschlossen, anstelle eines Gesamtabchlusses nur noch einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Gemeinde macht diesbezüglich von der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW Gebrauch.

Das Finanzcontrolling und das Berichtswesen zeigen aktuell noch Optimierungsmöglichkeiten. Allerdings befindet sich das Finanzcontrolling im Aufbau. Die Entwicklung des Haushaltes soll demnächst unterjährig, durch gezielte und/oder spontane Auswertungen, betrachtet werden. Aktuelle Informationen werden die Gremien dann mittels Finanzprognosebericht planmäßig zur Jahresmitte und vor Einbringung des nächsten Haushaltes erhalten. Daneben erhalten die jeweiligen Budgetverantwortlichen unterjährig eingetretene Abweichungen zur Kenntnis.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte das Finanzcontrolling und besonders das Finanzberichtswesen wie geplant weiterentwickeln und als Instrumente für eine aktive, unterjährige Haushaltssteuerung nutzen. Ebenso sollte die Politik weiterhin regelmäßig über die Entwicklung und Prognosen zum Haushalt informiert werden.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen der Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz verhältnismäßig hoch. Gleichzeitig nimmt die Gemeinde 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Ordentliche Aufwendungen Finnentrop 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	30.737	32.160	32.264	33.143	34.355
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	30.737	32.160	32.264	33.143	34.355
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	30.511	31.476	31.399	36.582	38.874

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	99,26	97,87	97,32	110,38	113,15

Die **Gemeinde Finnentrop** hat schriftlich festgelegt, dass nur investive Auszahlungsermächtigungen übertragbar sind. Eine Übertragung von konsumtiven Ermächtigungen erfolgt daher richtigerweise nicht.

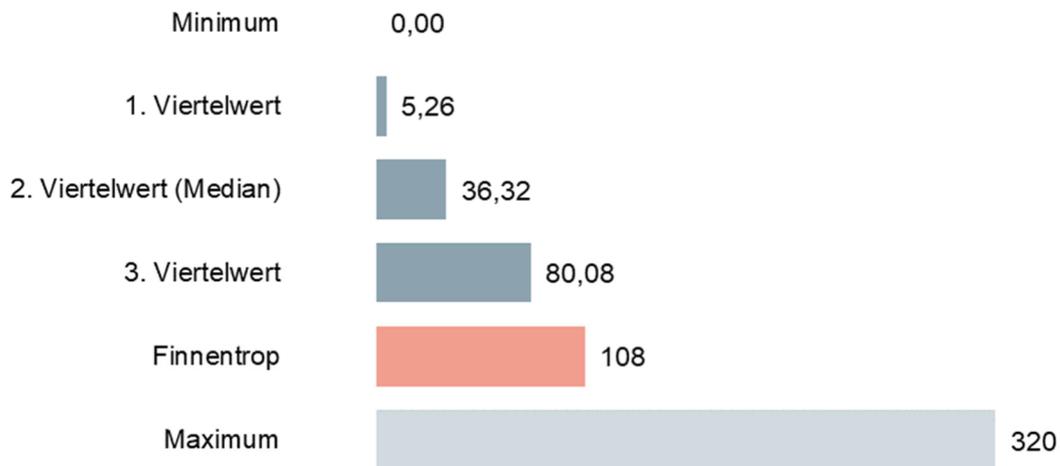
Die Gemeinde Finnentrop gehört zu der Mehrheit der Kommunen, die keine konsumtiven Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 übertragen haben.

Investive Auszahlungen Finnentrop 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	5.576	6.166	6.621	7.128	11.089
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	5.885	6.302	7.342	7.688	3.053
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	105,54	102,21	110,89	107,86	27,53
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	11.461	12.468	13.963	14.816	14.142
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	51,35	50,55	52,58	51,89	21,59
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	4.151	5.696	6.217	5.949	6.434
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	36,22	45,69	44,53	40,15	45,50

Die Gemeinde Finnentrop veranschlagt im Betrachtungszeitraum jährlich einen durchschnittlichen Ansatz für investive Auszahlungen von 7,32 Mio. Euro. Dabei werden nicht ausgeschöpfte investive Auszahlungsermächtigungen in die Folgejahre übertragen. In diesen Planungen sind jedoch noch nicht die durchschnittlich 6,05 Mio. Euro Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren enthalten. Die Ermächtigungsübertragungen sind in der Finanzrechnung der Haushaltsplanung nicht ausgewiesen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die originären Haushaltsansätze durchschnittlich um 90,8 Prozent. Die Kennzahl „Ansatzerhöhungsgrad in Prozent“ gibt Auskunft darüber, inwieweit der Haushaltsansatz durch die Ermächtigungsübertragungen prozentual erhöht wird. 2021 positioniert sich die Gemeinde Finnentrop im interkommunalen Vergleich mit 49 Kommunen derselben Größenklasse mit einem Ansatzerhöhungsgrad von 108 Prozent wie folgt:

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2021

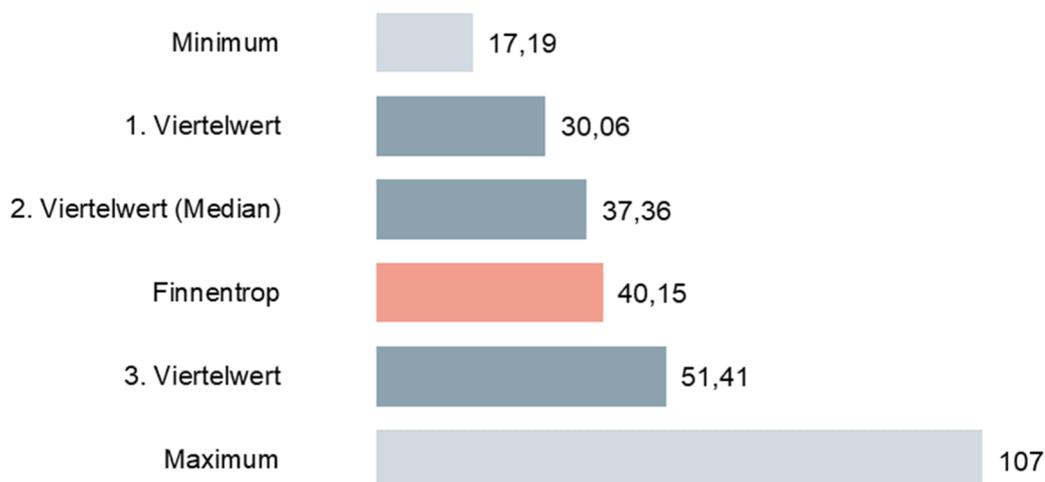


Lediglich sechs Kommunen weisen einen höheren Ansatzerhöhungsgrad in 2021 auf.



Die Übertragung von Ermächtigungen ist ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung, welches verhindert, dass noch nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen verfallen und im Folgejahr genutzt werden können. Die Gemeinde Finnentrop überträgt 2018 bis 2022 investive Auszahlungsermächtigungen von durchschnittlich 6,05 Mio. Euro. Ihre Haushaltsansätze erhöht sie damit im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 90,08 Prozent. Zu hinterfragen ist jedoch, inwieweit die Gemeinde Finnentrop ihre fortgeschriebenen Ansätze tatsächlich auch in Anspruch nehmen kann. Der Gemeinde gelingt dies im Betrachtungszeitraum durchschnittlich nur zu etwa 42,42 Prozent. 2021 positioniert sich Finnentrop mit einem Grad der Inanspruchnahme von 40,15 Prozent wie folgt:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



Die Gemeinde Finnentrop liegt im interkommunalen Vergleich mit 45 Kommunen 2021 leicht oberhalb des Medianwertes. Die Gründe für die geringe Inanspruchnahme ihrer fortgeschriebenen Ansätze für investive Auszahlungen sind vielfältig. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen.

Die Gemeinde hat die beschriebene Situation in 2022 kritisch hinterfragt und wird nach eigener Aussage ihre Veranschlagungspraxis zukünftig weiter optimieren.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Finnentrop sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Bei der Gemeinde ist die Fördermittelakquise grundsätzlich dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Fördermittelprüfung.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Strategische Vorgaben oder politische Beschlüsse zum Fördermittelmanagement gibt es in der **Gemeinde Finnentrop** nicht. Ebenso gibt es keine Regelungen zu Prozessen im Bereich des Fördermittelmanagements. Dadurch fehlt der Gemeinde ein zentraler Überblick über die (potenziellen) Fördermaßnahmen. Gleichwohl verfolgt die Gemeinde einen überwiegend dezentralen Ansatz. Grundsätzlich sind die Fachabteilungen für die Fördermittelakquise zuständig. Die Kämmerei tritt jedoch unterstützend auf und gibt Vorschläge und Hinweise zu möglichen Förderprogrammen an die Fachbereiche. Eine Stelle in der Kämmerei begleitet zudem einzelne Maßnahmen und übernimmt die Fördermittelabrufe und Verwendungsnachweise. Die Gemeinde Finnentrop möchte die überwiegend dezentrale Akquirierung von Fördermitteln beibehalten. Sie möchte die Kämmerei in die Prozesse einbinden, damit diese umfänglich informiert ist. Eine Information an die politische Ebene erfolgt anlassbezogen in den jeweils zuständigen Gremien.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.

Die Regelungen sollten insbesondere auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen einschließlich der Dokumentation der Recherche,
- Zuständigkeiten und Verfahren für die Pflege, Überwachung und für Änderungsmitteilungen in der Fördermittelübersicht,
- notwendige Interaktionen mit anderen Organisationseinheiten, insbesondere die Abgrenzung der zentralen und dezentralen Aufgaben und Verantwortungen,
- Zuständigkeiten zur Sicherstellung der Auflagen und Bedingungen aus den Bewilligungsbescheiden,
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung und
- Informations- und Kommunikationswege.

Fördermittel haben einen langfristigen Einfluss auf die kommunale Haushaltswirtschaft. Nach Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes bildet die Gemeinde aus den dafür erhaltenen Drittmitteln einen Sonderposten. Dessen ertragswirksame Auflösung erfolgt parallel zu den jährlichen Abschreibungen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mindern die Haushaltsbelastung durch bilanzielle Abschreibungen. Das Verhältnis der Erträge aus der Auflösung

von Sonderposten zu den bilanziellen Abschreibungen beschreibt die Kennzahl „Drittfinanzierungsquote“.

Die Gemeinde Finnentrop weist 2021 eine Drittfinanzierungsquote von 71,48 Prozent auf. Die Gemeinde erreicht im interkommunalen Vergleich 2021 damit eine überdurchschnittliche Positionierung. Die Gemeinde Finnentrop versucht nach eigener Aussage immer Fördermittel zu akquirieren. Bei anstehenden Projekten prüft die Gemeinde die Inanspruchnahme unterschiedlicher Fördermittel. Grundsätzlich versuchen alle Bereiche, die maximalen Fördermittel zu generieren.

Nach Angaben der Gemeinde sind in Finnentrop bisher keine Förderanträge gescheitert. Grundsätzlich fokussiert sich die Kommune auf Investitions- und Fördermaßnahmen, die entweder wirtschaftlich sind oder dem Klimaschutz dienen. Kritisch sieht die Gemeinde die zum Teil geforderten aufwendigen und detaillierten Unterlagen im Antragsverfahren. Diese nimmt die Gemeinde letztendlich in Kauf für potenzielle Förderungen.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnte die Gemeinde in der Vergangenheit Rückforderungen vermeiden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Auch für die Bewirtschaftung der Fördermittel sind in der **Gemeinde Finnentrop** überwiegend die Fachbereiche zuständig. Die Zuständigkeit umfasst den rechtzeitigen Mittelabruf, das Einhalten programmspezifischer Förderrichtlinien, Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie die Dokumentation und Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Werden Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen gefördert, berücksichtigt die Gemeinde dies bei ihrer Haushaltsplanung. In der Kämmerei besteht ein zentraler Überblick über die geplanten Förderprogramme.

Nach Aussage der Gemeinde Finnentrop mussten Fördermittel in der Vergangenheit nicht zurückgezahlt werden. Eine Wiedervorlage in den jeweiligen Fachbereichen sichert das Einhalten von Auflagen, Bedingungen und Fristen des Förderbescheids. Verwendungsnachweise werden nach eigener Aussage in der Regel rechtzeitig und vollständig erstellt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach eigener Aussage zudem eine lückenlose Dokumentation der Projektumsetzung.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Finnentrop sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.

Die Datei/Datenbank sollte dabei folgende Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat die Gemeinde Finnentrop bislang nicht etabliert. Diesbezügliche Zuständigkeiten sind dementsprechend ebenfalls nicht geregelt. Dieses wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte die Gemeinde dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen. Bislang berichtet die Kommune im Zuge der Projektabwicklungen an politische Gremien.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

➔ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Kreditportfolio der Gemeinde Finnentrop:

Kreditportfolio Finnentrop am 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Kreditverbindlichkeiten in Tausend Euro	12.874
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	701
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Kreditverträge	16
Anzahl Derivate	3

Die Gemeinde Finnentrop hat vergleichsweise niedrige Verbindlichkeiten aus Krediten. Diese sind zuletzt weiter gesunken. Das Kreditportfolio ist insgesamt wenig komplex und enthält keine potenziell risikobehafteten Finanzierungsinstrumente wie Fremdwährungskredite oder risikobehaftete Derivate.

Die Gemeinde hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. In einer solchen Richtlinie sollte unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde Finnentrop dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Nach eigenen Aussagen verfolgt die Gemeinde Finnentrop ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Auch wenn die Gemeinde beabsichtigt, ihr Kreditmanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Finanzierungsinstrumente zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen Ziele und Grundsätze ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte Finanzierungsinstrumente (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.

- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Finnentrop kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht.

Die Gemeinde Finnentrop hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Es bestehen jedoch ungeschriebene Grundsätze, welche die Gemeinde im Rahmen ihres Kreditmanagements einhält.

Nach eigener Aussage orientiert sie sich bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den hauswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Um Risiken zu reduzieren, verzichtet die Gemeinde generell auf Fremdwährungskredite. Nach eigener Aussage bemüht sich Finnentrop grundsätzlich um eine ausgeglichene Portfoliostruktur. Insbesondere Klumpenrisiken, beispielsweise hinsichtlich der Zinsbindungsfristen oder Kreditgeber, will die Gemeinde minimieren.

Auch zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. Innerhalb der Verwaltung wird die Darlehensaufnahme durch den Fachbereich Finanzen mit dem Bürgermeister sowohl strategisch als auch operativ abgestimmt. Vor der Kreditaufnahme holt die Verwaltung mehrere Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wählt Finnentrop anhand des geforderten Kreditzinses aus. Die Entscheidungsfindung dokumentiert die Gemeinde in einem Vermerk. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Darlehensverträgen kann die Verwaltung unmittelbar erteilen. Der Rat erhält mit dem jeweiligen Jahresabschluss eine ganzheitliche Übersicht der gemeindlichen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeitspiegel). Den Entscheidungsträgern liegen die grundlegenden Informationen zur Steuerung des gemeindlichen Kreditmanagements somit vor.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.

Geldmittel und -anlagen Finnentrop am 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Liquide Mittel in Tausend Euro	16.383
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	420
davon Anteile am Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse in Tausend Euro	420
Ausleihungen in Tausend Euro	72

Die Gemeinde Finnentrop hat keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement verbindlich festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Gemeinde hat dies bisher nicht für erforderlich gehalten, da aufgrund mangelnder Liquidität hierfür keinen Anlass bestand.

Finnentrop verfügt derzeit jedoch über größere Liquiditätsbestände. Diese werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und rechtzeitigen Verfügbarkeit als Termingeld einer Anlage zugeführt. Für die Gemeinde Finnentrop sind grundsätzliche Regelungen zur Anlage von Geldmitteln sinnvoll. Eine entsprechende Vorgabe trifft auch der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände.¹²

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Finnentrop dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde Finnentrop beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen Anlageziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
 - Die generelle Inkaufnahme niedriger beziehungsweise negativer Zinsen zur Minimierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder gegebenenfalls der bewusste Verzicht auf kurzfristige

¹² RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012.

Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.

- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Gemeinde kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹³ können Vorgaben getroffen werden.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Finnentrop kann darüber hinaus noch weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Maßgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht.

Die Gemeinde Finnentrop hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Anlagemanagement schriftlich fixiert. Sie wendet die oben beschriebenen Mindestinhalte jedoch in der Praxis zum Teil schon an. Die Gemeinde Finnentrop verfügt nach eigener Aussage ausschließlich über Geldeinlagen bei Banken, die einem institutsgesicherten Sicherheitssystem angehören. Dazu gehören alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und die Landesbausparkassen sowie Genossenschaftsbanken. Einlagen der Gemeinde sind hier mittelbar in voller Höhe geschützt.

¹³ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Finnentrop konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen.	59	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sollte sie die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.	62
F2	Die Gemeinde Finnentrop baut derzeit ein standardisiertes und strukturiertes Finanzcontrolling und Berichtswesen auf.	63	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte das Finanzcontrolling und besonders das Finanzberichtswesen wie geplant weiterentwickeln und als Instrumente für eine aktive, unterjährige Haushaltssteuerung nutzen. Ebenso sollte die Politik weiterhin regelmäßig über die Entwicklung und Prognosen zum Haushalt informiert werden.	64
F3	Die Gemeinde Finnentrop überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen der Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz verhältnismäßig hoch. Gleichzeitig nimmt die Gemeinde 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 42 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	64	E3	Die Gemeinde Finnentrop sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	67
F4	Bei der Gemeinde ist die Fördermittelakquise grundsätzlich dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Fördermittelprüfung.	67	E4	Die Gemeinde Finnentrop sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.	68
F5	Die Gemeinde Finnentrop verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnte die Gemeinde in der Vergangenheit Rückforderungen vermeiden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	69	E5	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.	69

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F6	Die Gemeinde Finnentrop verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	70	E6	Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.	71
F7	Die Gemeinde Finnentrop hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen.	72	E7	Die Gemeinde Finnentrop sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	73

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Finnentrop 2017	Finnentrop 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	102,4	108,97	92,28	101,50	104,18	108,84	120,66	50
Eigenkapitalquote 1	33,74	33,06	-6,40	26,38	37,09	44,59	70,88	51
Eigenkapitalquote 2	73,81	70,18	20,76	61,62	69,47	77,40	86,50	51
Fehlbetragsquote	k. A.	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	35,0	27,72	13,75	30,64	36,44	44,92	57,70	53
Abschreibungsintensität	10,0	8,61	5,15	8,25	9,25	11,08	13,96	48
Drittfinanzierungsquote	63,5	71,48	37,16	54,57	63,03	71,04	87,20	45

Kennzahlen	Finnentrop 2017	Finnentrop 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Investitionsquote	152,5	171,20	49,95	94,49	133,99	188,70	553,43	50
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	96,9	97,22	66,06	89,03	97,03	102,33	121,32	52
Liquidität 2. Grades	91,0	133,16	20,08	67,96	145	267,68	3.327,69	52
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	./.	./.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	4,7	10,73	0,18	3,97	5,72	8,58	19,36	52
Zinslastquote	1,4	0,82	0,04	0,24	0,49	1,03	5,37	50
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	69,1	70,98	29,78	50,71	60,82	68,19	76,46	49
Zuwendungsquote	13,9	16,16	9,12	12,39	16,16	20,08	38,65	49
Personalintensität	16,5	16,39	11,18	16,11	17,94	20,47	26,46	50
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,5	20,48	9,42	15,58	17,64	21,75	28,78	50
Transferaufwandsquote	47,1	46,62	33,29	40,83	44,91	48,05	59,81	50

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	659	3.490	574	3.213	2.150	./.
Gewerbesteuern	9.233	9.734	7.739	14.318	16.188	11.442
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	8.228	8.499	8.119	8.922	9.288	8.611
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.361	1.509	1.665	1.637	1.445	1.523
Ausgleichsleistungen	779	808	825	719	905	807
Gewerbesteuerausgleichsleistung	0	0	1.868	0	0	374
Schlüsselzuweisungen	1.328	3.497	651	2.016	609	1.620
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag	0	0	0	0	0	0
Summe der Erträge	20.929	24.046	20.867	27.612	28.434	24.377
Steuerbeteiligungen	1.371	1.596	605	1.082	1.224	1.176
Allgemeine Kreisumlagen	7.775	8.025	8.283	9.115	9.383	8.516
Summe der Aufwendungen	9.146	9.621	8.888	10.196	10.607	9.692
Saldo der Bereinigungen	11.783	14.424	11.979	17.415	17.827	14.686
Saldo der Sondereffekte	./.	./.	442	0	157	./

Tabelle 4: Eigenkapital Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2022

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	37.509	40.832	41.340	44.448	47.610
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	37.509	40.832	41.340	44.448	47.610

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022
Sonderposten für Zuwendungen	33.256	34.649	37.203	39.016	40.219
Sonderposten für Beiträge	10.833	11.250	11.485	10.884	10.287
Eigenkapital 2	81.598	86.731	90.028	94.348	98.116
Bilanzsumme	109.813	125.104	127.065	134.440	140.819

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Finnentrop in Tausend Euro 2018

Kennzahlen	2018
Anleihen	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.544
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	279
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	575
Sonstige Verbindlichkeiten	6.133
Gesamtverbindlichkeiten	17.546

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Finnentrop in Tausend Euro 2019 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten in Euro	21.463	20.017	19.767	17.868
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen in Euro	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen in Euro	0	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Euro	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen in Euro	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Euro	2.757	967	1.208	1.223
Forderungen gegenüber Sondervermögen	1.814	965	678	1.042
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Euro	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen in Euro	0	424	818	498
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	0	424	818	498
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	16.892	18.085	17.881	15.603

* berücksichtigte Beteiligungen:

Finnentrop Immobilien GmbH & Co. KG, Gemeindewerke Finnentrop GmbH, Gemeindewerke Finnentrop - Betriebszweig Wasser, Gemeindewerke Finnentrop - Betriebszweig Abwasser und Finnentrop Vermögensverwaltung

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2026

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	659	3.490	574	3.213	2.150	-2.577	-3.666	-2.948	-2.667
Gewerbesteuer	9.233	9.734	7.739	14.318	16.188	10.500	11.300	11.800	12.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.228	8.499	8.119	8.922	9.288	9.595	10.200	10.750	11.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.361	1.509	1.665	1.637	1.445	1.625	1.650	1.680	1.700
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.328	3.497	651	2.016	609	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	779	808	2.693	719	905	870	900	915	920
Summe der Erträge	20.929	24.046	20.867	27.612	28.434	22.590	24.050	25.145	25.620
Steuerbeteiligungen	1.371	1.596	605	1.082	1.224	835	895	935	945
Allgemeine Kreisumlage	7.775	8.025	8.283	9.115	9.383	10.300	10.300	10.300	10.300
Summe der Aufwendungen	9.146	9.621	8.888	10.196	10.607	11.135	11.195	11.235	11.245
Saldo der Bereinigungen	11.783	14.424	11.979	17.415	17.827	11.455	12.855	13.910	14.375
Saldo der Sondereffekte	0,00	0,00	535	0,00	1.238	853	430	215	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	-11.123	-10.934	-11.847	-14.202	-15.834	-14.087	-16.552	-16.874	-17.042
Abweichung vom Basisjahr	0,00	189	-724	-3.079	-4.711	-2.964	-5.429	-5.751	-5.919

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Finnentrop in Tausend Euro 2018 bis 2026

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	-11.123	-10.934	-11.847	-14.202	-15.834	-14.087	-16.552	-16.874	-17.042
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-57,66	-233	-397	-113	-163	-368	-371	-375	-378

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-136	-152	-159	-161	-163	-188	-184	-186	-187
Jugendamtsumlage	3.431	3.822	4.210	5.326	5.396	6.100	6.100	6.100	6.100
Saldo aus Sozialleistungen	-3.625	-4.207	-4.766	-5.600	-5.722	-6.656	-6.655	-6.660	-6.665
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-7.498	-6.727	-7.081	-8.602	-10.112	-7.431	-9.897	-10.213	-10.377
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	771	417	-1.104	-2.614	67,58	-2.399	-2.715	-2.879

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

Die Aufwendungen je Einwohner und je Gremienmitglied liegen in der Gemeinde Finnentrop auf einem mittleren Niveau. Die inhaltliche Ausrichtung der Fachausschüsse der Gemeinde orientiert sich an der Verwaltungsgliederung. Die Gemeinde fasst verwandte Themenbereiche in einzelnen Ausschüssen zusammen. In der Gemeinde Finnentrop existiert bereits ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement. Im Interkommunalen Vergleich tagen die Gremien weniger häufig als bei der Hälfte der Vergleichskommunen.

Die Gemeinde Finnentrop zahlt den Fraktionen einen Sockelbetrag und eine pro Kopfpauschale je Fraktionsmitglied. In Folge dessen zahlt die Gemeinde Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung zur Höhe der Fraktionszuwendungen liegt derzeit nicht vor.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Gemeinde Finnentrop Aufwandsentschädigungen, wie z.B. Verdienstausfall sowie Pflege- und Betreuungskosten, auf Antrag erstattet. Ebenso gibt die Gemeinde Finnentrop den Gremienmitgliedern die Möglichkeit Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets geltend zu machen. Dadurch fördert die Gemeinde aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

Die formalen allgemeinen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde Finnentrop. Dennoch sollte sich die Gemeinde Finnentrop zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um in Krisensituation handlungsfähig zu sein.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Gemeinde Finnentrop steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Gemeinde Finnentrop abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Gemeinde Finnentrop geprägt. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die Verwaltung wie auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und de-

mokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

2.3.1 Aufwendungen

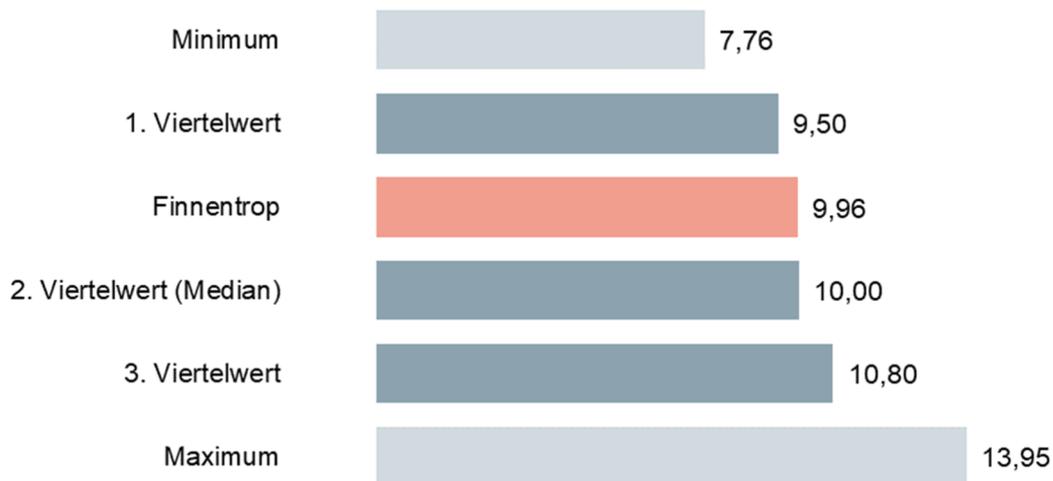
Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

- Die Aufwendungen der Gemeinde Finnentrop je Einwohner und je Gremienmitglied bewegen sich auf einem mittleren Niveau.

Der Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für die Gremienarbeit der **Gemeinde Finnentrop** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Gemeinde Finnentrop lebten zum Stichtag 31. Dezember 2021 laut den Daten von IT.NRW 16.780 Einwohner. Die Gemeinde Finnentrop hat im Jahr 2021 insgesamt 167.853 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie die Aufwandsentschädigungen an Mandatsträger (Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Diese Aufwendungen stammen aus den Zahlungen an die

gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch jene an sachkundige Bürger, ehrenamtliche Vertretungen des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin, Funktionsträger in den Fraktionen, Ausschussvorsitzende und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



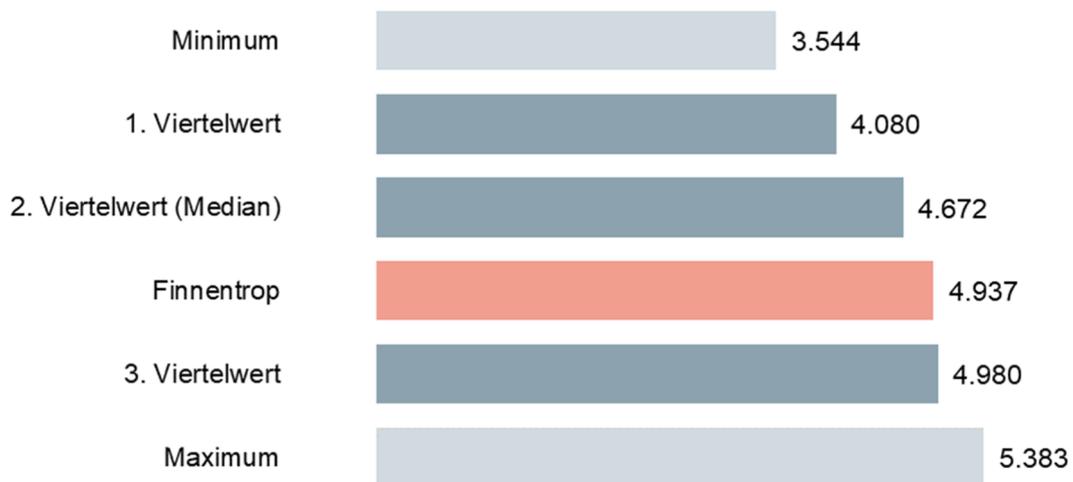
Die Aufwendungen der Gemeinde Finnentrop je Einwohner liegen im interkommunalen Vergleich unter dem Median. Dies bedeutet, dass die Hälfte der bisherigen Vergleichskommunen höhere Aufwendungen je Einwohner für die Gremienarbeit aufweisen.

Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Gemeinde Finnentrop tatsächlich gerecht wird, wird die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit einer weiteren Kennzahl betrachtet:

- Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021

Nachfolgend stellt die gpaNRW die oben beschriebenen Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Finnentrop umfasst 34 Mitglieder. Für jedes einzelne Mitglied hat Finnentrop pro Jahr 4.937Euro aufgewendet.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft sowie die unterschiedliche Art der Zahlungsmöglichkeit von den Aufwandsentschädigungen (Monatspauschale und Monatspauschale plus Sitzungsgeld). Die beiden Kennzahlen der Gemeinde Finnentrop weichen im interkommunalen Vergleich leicht voneinander ab. Dies liegt daran, dass die Bezugsgrößen unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Inwieweit die Gemeinde Finnentrop den Anforderungen an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, betrachtet die gpaNRW in den folgenden Kapiteln.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

- Die Gemeinde Finnentrop erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der GO NRW. Die Gemeinde orientiert sich bei der Bildung von Ausschüssen an der Verwaltungsgliederung.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.
- Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.
- Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.
- Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.
- Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).
- Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur 2021

Anzahl	Finnentrop	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	34	28
Fraktionen	3	4
Fachausschüsse	6	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschusstruktur	2	16

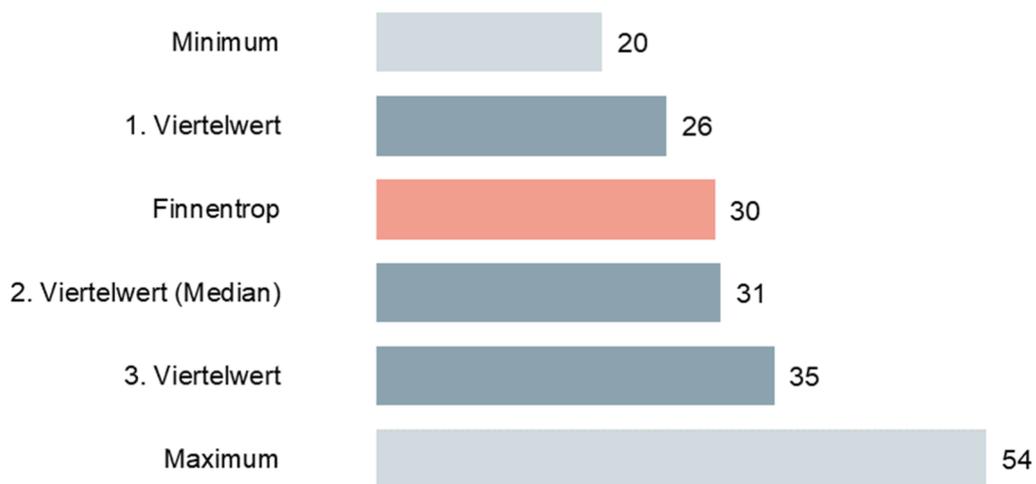
Die **Gemeinde Finnentrop** bildet mit einer weiteren Kommune den Maximalwert im interkommunalen Vergleich. Laut dem Kommunalwahlgesetz beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei einer Einwohnerzahl über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner 38 Vertreter. In den interkommunalen Vergleich sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 Einwohner enthalten. Dadurch kann es Zustandekommen, dass bei den im Vergleich vorhandenen Kommunen mit größeren Einwohnerzahlen auch nach der Reduzierung von Mandaten größere

Vertretungskörperschaften aufweisen als kleinere Kommunen. Die Anzahl der Fachausschüsse gliedert sich in Finnentrop in vier pflichtige Ausschüsse und zwei Fachausschüsse. Hier konzentriert die Gemeinde verwandte Gremienbereiche in einzelnen Fachausschüssen. Dabei orientiert sich die Gemeinde an der Verwaltungsgliederung. Bei der Anzahl der Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur bildet die Gemeinde Finnentrop den Minimalwert.

Ein weiterer Ansatzpunkt für ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der geplanten Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Kommune regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten, wenn möglich vermeiden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die Anzahl der Sitzungstermine im interkommunalen Vergleich:

Sitzungstermine 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Jahr 2021 haben die Gremien der Gemeinde Finnentrop 30 Sitzungen durchgeführt. Damit positioniert sich die Gemeinde Finnentrop leicht unter dem Median. Dies bedeutet, dass die Hälfte der Vergleichskommunen häufiger tagen.

Die Anzahl von Anregungen, Anträgen und Dringlichkeitsentscheidungen, kann dazu beitragen, dass die Gremien länger und häufiger tagen müssen. Ebenfalls beeinflusst die Anzahl der Anregungen und Anträge sowie Dringlichkeitsentscheidungen die Arbeitskapazitäten der Verwaltung. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW, daher die Anzahl der Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen im interkommunalen Vergleich dar:

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen 2021

Anzahl	Finnentrop	Median
Anregungen und Beschwerden	0	0
Anträge	2	80
Dringlichkeitsentscheidungen	3	17

Die Anzahl der Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) und der Anträge von Fraktionen und Gruppen sowie die Anzahl von Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW) lagen in den letzten fünf Jahren in Finnentrop unter dem interkommunalen Median. Die Anzahl liegt in allen drei Bereichen sogar nahe dem Minimalwert. Dies bedeutet das die meisten Vergleichskommunen mehr Anregungen und Beschwerden sowie Anträge von Fraktionen und Gruppen bearbeiten und eine höhere Anzahl von Dringlichkeitsentscheidungen aufweisen.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die formalen Aspekte der Gremienstruktur der Gemeinde Finnentrop tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

Formale Aspekte	Finnentrop	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Ja	11 von 16
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Nein	10 von 16
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	15 von 16
Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	Ja	13 von 16

Die Verwaltung der Gemeinde Finnentrop sowie der Gemeinderat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Ein Neuzuschnitt der Gremien nach der letzten Kommunalwahl war nicht erforderlich. Die Gemeinde hat die beiden freiwilligen Ausschüsse beibehalten, da diese verwandten Themenbereiche bereits bündeln. Dazu zählt der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport sowie der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sind klar in der Zuständigkeitsordnung vom 20. Oktober 1999 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 09. September 2014 der Gemeinde Finnentrop geregelt.

Die Gemeinde Finnentrop hat letztmalig im Jahr 1998 die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von 38 auf 34 verringert. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vertretungskörperschaft zu verkleinern. Dabei hat sie sich für die minimale Reduzierungsanzahl entschieden und nicht das durch den Gesetzgeber ermöglichte Maximum von zehn Mandaten ausgeschöpft.

Im interkommunalen Vergleich haben 75 Prozent der Vergleichskommunen mehr Vertreter reduziert. Rund 50 Prozent der 16 Vergleichskommunen haben vier Vertreter reduziert. Der Gemeinderat sollte sich vor der Kommunalwahl 2025 erneut mit dem Thema einer Verkleinerung der Vertretungskörperschaft befassen. Zudem würde eine weitere Verkleinerung der Vertretungskörperschaft Aufwendungen für die Ratsarbeit (Aufwandentschädigungen, Fraktionszuwendungen etc.) verringern.

Nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG besteht die Pflicht für die Mitglieder der Gremien einer Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Finnentrop sind verpflichtet zu Beginn der Wahlperiode eine entsprechende Erklärung gem. § 7 KorruptionsbG abzugeben. Darüber hinaus weist der Bürgermeister die Mitglieder des Rates daraufhin, dass sie Änderungen ihrer Nebentätigkeiten mitteilen müssen. Die Auskunft der Mandatsträger nach § 7 KorruptionsbG erfolgt in Finnentrop dauerhaft im Ratsinformationssystem der Gemeinde.

An dieser Stelle sei dazu auch weitergehend auf den Berichtsteil Vergabewesen (Kapitel 3.4, Allgemeine Korruptionsprävention) samt der dort getroffenen Feststellung und Empfehlung verwiesen.

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁴ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Erlass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

¹⁴ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobezug, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausstattung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

In der **Gemeinde Finnentrop** gibt es im Jahr 2021 drei Fraktionen, welche im Gemeinderat vertreten sind. Im nachfolgenden Abschnitt betrachtet die gpaNRW vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der

Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁵. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

In Finnentrop erhalten die Fraktionen größenunabhängig einen Sockelbetrag von 102,26 Euro monatlich, dies entspricht einen Sockelbetrag von 1.227,17 Euro jährlich. Weiterhin erhalten die Fraktionen monatlich 30,68 Euro pro Fraktionsmitglied. Somit entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen der oben beschriebenen Erlasslage.

Im Folgenden betrachtet die gpaNRW ergänzend die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung.

Mindestausstattung für Fraktionen und Gruppen in 2021

Anforderung	Finnentrop	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	12 von 16
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Teilweise	1 von 16
IT-Ausstattung	Teilweise	2 von 16

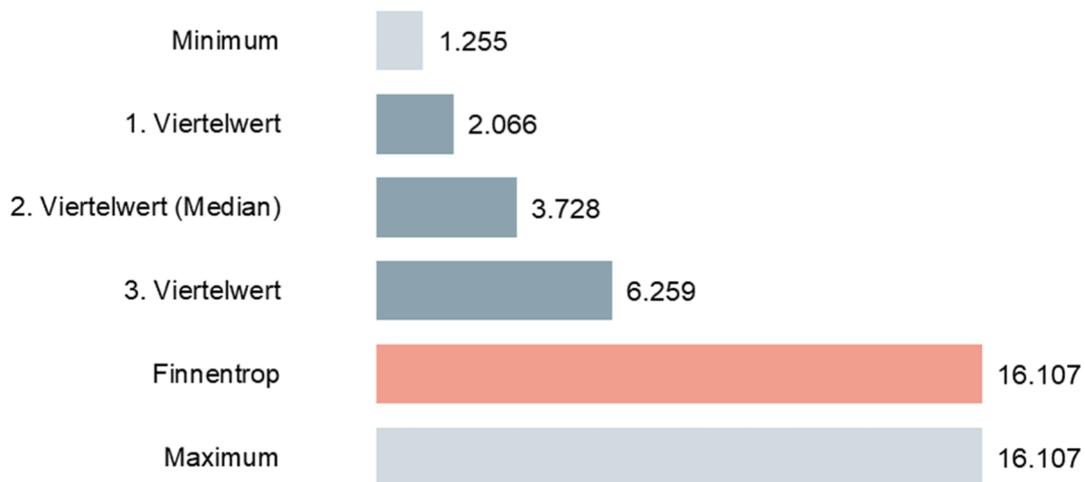
Die Gemeinde Finnentrop erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Die Gemeinde Finnentrop stellt den Fraktionen Sitzungsräume der Verwaltung zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Finnentrop bei Bedarf den Fraktionen auch Räume für die Fraktionssitzungen zur Verfügung. Mitarbeitende der Gemeinde Finnentrop bauen vor diesen Terminen Laptop, Beamer, Leinwand auf. Laut Aussage der Gemeinde Finnentrop macht eine Fraktion von diesem Angebot Gebrauch. Eine andere der Fraktionen hat laut Aussage der Gemeinde extern Büro- und Geschäftsräume angemietet.

Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune den Fraktionen Büro- und Sitzungsräume im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen. Ist die Bereitstellung von Büro- und Sitzungsräumen durch die Kommune nicht möglich, so soll die Kommune dafür eine entsprechende Finanzierung leisten.

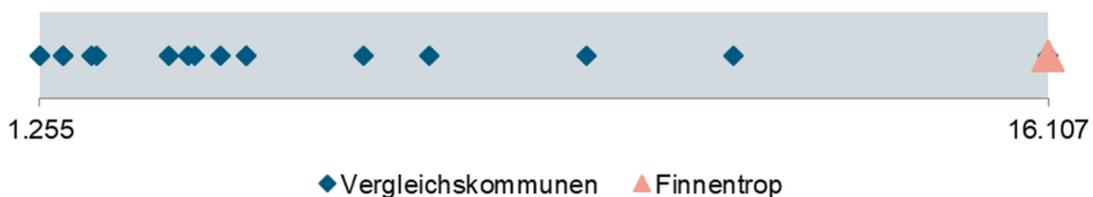
Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Bereich der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen bildet die Gemeinde Finnentrop mit 16.107 Euro im Jahr den Maximalwert im interkommunalen Vergleich.

Nachfolgende Parameter beeinflussen den Kennzahlenwert der obenstehenden Grafik:

- Größe der Kommune (Einwohner 10.000 bis 25.000)
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (21 bis 38 Vertreter)
- Anzahl der Fraktionen (zurzeit drei bis fünf Fraktionen)
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein)

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln in Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessenentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang aus den Vorschriften zum Erlass ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen, ist sodann zu entscheiden, in welchem Umfang die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestellung der Körperschaft und welche aus Geldwerten erfüllt werden sollen. Einzelratsmitgliedern kann die Kommune eine

Zuwendung zukommen lassen oder, wie in § 56 Abs. 3 GO NRW beschrieben, soll die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen.

Obwohl die Gemeinde Finnentrop den Fraktionen die Möglichkeit gibt, einen großen Sitzungssaal, zeitweise kleine Räume zu nutzen und teilweise die IT Ausstattung stellt, sind die Fraktionen selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für einen gesicherten Geschäftsbetrieb zu organisieren. Der oben genannte Erlass beschreibt in solchen Fällen eine entsprechende Bereitstellung von Geldmitteln.

Die Gemeinde Finnentrop hat zuletzt im Jahr 1999 die Fraktionszuwendungen aktualisiert. Die Gemeinde sollte daher ihre Bedarfsermittlung überprüfen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und gleichzeitig dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Finnentrop	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	1 von 17
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	15 von 17
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	15 von 17
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	10 von 17
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	15 von 17

Eine erneute Bedarfsermittlung wie zuvor beschrieben zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen erfolgte in den letzten Jahren nicht. Die Nachweise und Erklärungen zur Mittelverwendung der Fraktionen werden durch die Vorsitzenden abgegeben und durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft. Dieser prüft nach einem vorgegebenen Muster die Angaben (die Höhe der Zuwendungen, den Übertrag aus dem Vorjahr sowie die Aufwendungen). Dem Haushaltsplan der Gemeinde Finnentrop ist eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

→ Empfehlung

Die Gemeinde Finnentrop sollte regelmäßig mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“¹⁶ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

- Die Gemeinde Finnentrop erfüllt die Regulationsanforderungen im Bereich der Aufwandsentschädigungen.

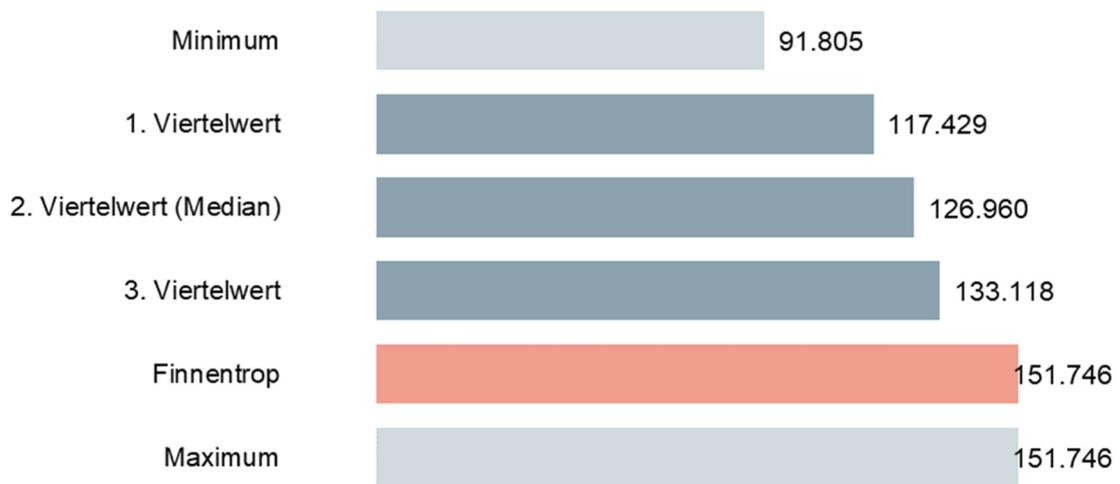
Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definiert werden.*
- *Es sollte ein Pauschalstundensatz für den Verdienstausfall definiert werden.*
- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung sollte implementiert werden.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend wird die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Gemeinde Finnentrop** betrachtet. Im Vergleichsjahr Jahr 2021 hat die Gemeinde Finnentrop 151.746 Euro finanzielle Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund folgender spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Kommune an dieser Stelle transparent gemacht.

¹⁶ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Finnentrop bildet im interkommunalen Vergleich den Maximalwert im Jahr 2021. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten in Finnentrop eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 275 Euro.

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Finnentrop	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Ja	8 von 17
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Nein	9 von 17
Regelung zum Verdienstaussfall	Ja	12 von 17
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	17 von 17
Regelung zur Fahrtkostenerstattung	Ja	6 von 17
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	7 von 17

Die Gemeinde Finnentrop zahlt die Aufwandsentschädigungen als Monatspauschale an die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Positiv zu werten ist, dass die Gemeinde Finnentrop ebenfalls auf Antrag einen Verdienstaussfall zahlt. In Finnentrop machen vier Mitglieder den Verdienstaussfall geltend. Anhand von eingereichten Unterlagen wird der jeweilige Stun-

densatz individuell errechnet. Bei nicht eingereichten Bescheinigungen wird der Verdienstaussatz in Höhe des Mindestlohnes gewährt. Der Regelstundensatz wird durch § 3a Abs.1 der Entschädigungsverordnung NRW festgesetzt. Diese Regelung ist in § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Finnentrop geregelt. Demnach erhalten die Gremienmitglieder einen Regelstundensatz an maximal acht Arbeitstagen je Wahlperiode.

Die gewählten Mitglieder können Fahrtkosten von ihrer Wohnung zum Tagungsort (nur innerhalb der Gemeinde) geltend machen. Zudem bietet die Gemeinde die Möglichkeit, Pflege- oder Betreuungskosten der Gremienmitglieder zu erstatten. Es ist positiv festzustellen, dass die Gemeinde Finnentrop dadurch aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt fördert.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren¹⁷. Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

¹⁷ <https://gpanrw.de/pruefung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

Die überwiegende Anzahl der Kommunen hat bereits ein digitales Ratsinformationssystem implementiert. Nachfolgende betrachtet die gpaNRW die Anforderungen für eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit.

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Finnentrop	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	17 von 17
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	17 von 17
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	17 von 17
Bereitstellung von Endgeräten	Nein	7 von 17
Papierlose Gremienarbeit	Ja	12 von 17
Moderne Sitzungstechnik	Ja	12 von 17
Leistungsstarkes WLAN	Ja	16 von 17
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	3 von 17

Die **Gemeinde Finnentrop** hat ein Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde integriert. Dies können die Gremienmitglieder ebenfalls über ihre Endgeräte abrufen. In der Wahlperiode 2015 bis 2020 hat die Gemeinde Finnentrop verwaltungsseitig digitale Geräte angeschafft. In den nachfolgenden Jahren hat Finnentrop keine weiteren Geräte angeschafft. Neu gewählte Gremienmitglieder sowie sachkundige Bürger müssen sich eigenständig Endgerät beschaffen. Einen Zuschuss zahlt die Gemeinde Finnentrop nicht.

Gemäß § 47a GO NRW können Sitzungen des Rats oder der Ausschüsse in Ausnahmefällen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um im Kri-

senfall vorbereitet zu sein, sollte sich die Gemeinde Finnentrop zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen. Dafür müsste der Ratssaal auch mit entsprechender mit Hardware ausgestattet sein.

→ **Empfehlung**

Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Finnentrop mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybrider Gremiensitzungen befassen.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Gemeinde Finnentrop zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.	93	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte regelmäßig mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.	96
F2	Die Gemeinde Finnentrop hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	99	E2	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Finnentrop mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybrider Gremiensitzungen befassen.	101

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Finnentrop hat mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle geschaffen. Sie nimmt diese jedoch nicht wie vereinbart in Anspruch.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausarbeitung der „Dienstanweisung Vergabeverfahren“, die seit dem 02. Januar 2023 in Kraft ist. Teilweise sollten die entsprechenden Regelungen allerdings noch weiter konkretisiert werden. So ist zwar eine Mitarbeiterin der Gemeinde an zentraler Stelle eingesetzt, die für die Submissionen, Veröffentlichungen und Bieterkommunikation zuständig ist, klare Zuständigkeitsregelungen diesbezüglich sind in der Dienstanweisung allerdings nicht aufgeführt.

Eine zentrale Analyse der Abweichungen könnte Erkenntnisse liefern, die bei der Erstellung zukünftiger Leistungsverzeichnisse berücksichtigt werden könnten. Ziel muss es sein, Abweichungen vom Auftragswert so gering wie möglich zu halten. Eine regelmäßige Prüfung der Vergabemaßnahmen findet nicht statt.

Die Gemeinde Finnentrop beschreibt in verschiedenen internen Regelungen präventive Maßnahmen gegen Korruption. Sie ist der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz, die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen, noch nicht nachgekommen. Eine diesbezügliche Schwachstellenanalyse mit Beteiligung der Beschäftigten hat bisher nicht stattgefunden. Mit einer Schwachstellenanalyse könnten die Bediensteten sensibilisiert und besonders korruptionsgefährdete Bereiche der Stadt ermittelt werden. Mit einer eigenen Dienstanweisung Korruption könnte die Gemeinde vorbeugende Regelungen treffen, um die Verwaltung und ihre Bediensteten vor Korruptionsvorwürfen zu schützen. Nach Aussage der Stadt soll eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Mitarbeiter zeitnah durchgeführt werden.

Auch wenn die Gemeinde Finnentrop nach eigenen Angaben keine Sponsoringleistungen erhalten hat, sollten vorsorglich Regelungen aufgestellt werden, wie mit entsprechenden Angeboten umgegangen wird. So ist die Gemeinde vorbereitet, Sponsoring deutlich von Korruption abzugrenzen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Finnentrop aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Bei öffentlichen Ausschreibungen nutzt die Gemeinde Finnentrop das komplexe Fachwissen der zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. Sie fördert so bei dieser Vergabeart rechtssichere und einheitliche Vergabeverfahren.

→ **Feststellung**

Alle Vergabearten außer der öffentlichen Ausschreibung werden dezentral in den jeweiligen Fachbereichen abgewickelt. Eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts ist so erschwert. Es ergeben sich mögliche Angriffspunkte für Korruption. Die Dienst-anweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren sollte in einzelnen Punkten noch konkretisiert werden.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Finnentrop** hat als Grundlage für die Durchführung von Vergabemaßnahmen die Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Finnentrop (DA Vergabeverfahren) am 02. Januar 2023 erlassen. Sie gilt für alle Fachbereiche und, im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung, auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Gemeinde Finnentrop.

Grundsätzlich soll eine Dienstanweisung Vergabewesen eine komprimierte Darstellung der gesetzlichen Vergabevorschriften darstellen und eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Vergabeverfahren der Kommune sicherstellen. Die DA Vergabeverfahren der Gemeinde Finnentrop ist erst am 02. Januar 2023 in Kraft getreten. Vor diesem Zeitpunkt gab es demnach keine schriftlich festgelegten Vorgaben für eine einheitliche Vorgehensweise bei Vergabemaßnahmen. Die Entscheidung der Gemeinde Finnentrop, eine solche Dienstanweisung in Kraft zu setzen, wird von der gpaNRW daher ausdrücklich begrüßt.

In Punkt 9.1 der DA Vergabeverfahren ist festgelegt, dass jeder Fach-/ Bereich der Gemeinde Finnentrop seine Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit abwickelt und entsprechende organisatorische Maßnahmen trifft. Damit liegt die vollständige Abwicklung der Maßnahme beim mittelbewirtschaftenden Fachbereich. Dieser erstellt das Leistungsverzeichnis, wählt das Vergabeverfahren bis hin zur Auftragserteilung und prüft die Schlussrechnung. Die Trennung von Ausführung der Maßnahme und Abwicklung des Vergabeverfahrens ist so, vor allem in personeller Hinsicht, kaum umsetzbar.

Diese Form der Durchführung von Vergabeverfahren verlangt zwangsläufig, dass umfassendes vergaberechtliches Fachwissen in allen Fachbereichen, die mit Vergaben befasst sind, dezentral vorgehalten werden muss. Das erschwert eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts. Die Korruptionsgefahr steigt. Die im nachfolgenden Kapitel 3.3.2 beschriebene Situation der Rechnungsprüfung verschärft diese Gefahr.

Durch Einrichtung und Nutzung einer Zentralen Vergabestelle ergeben sich hier aus Sicht der gpaNRW wesentliche Vorteile:

- Komplexe Vergabeverfahren aus den verschiedensten Fachbereichen einer Kommune werden standardisiert bearbeitet.
- Die Vergabevorschriften sowie die Vorgaben aus der Dienstanweisung Vergabe der Kommune werden einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz stetig gewahrt bleibt.
- Durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, dass Vergabeverfahren optimiert und rechtssicher gestaltet werden.
- Die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden ist.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es deutlich einfacher ist, das zentral mit der Durchführung betraute Personal fachlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Dabei kommen einer Zentralen Vergabestelle wesentliche Aufgaben bei der Betreuung von Vergabeverfahren zu. Folgende Aufgaben sollten von der Zentralen Vergabestelle erfüllt werden:

- Gestaltung der internen Vergaberegeln durch eine Dienstanweisung Vergabe,
- Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. in Fragen der Verfahrensstrukturierung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Eignungs- und Zuschlagskriterien),
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,

- Durchführung von Bekanntmachungen,
- Abwicklung der gesamten Bieterkommunikation (z.B. Beantwortung von Bieterfragen; ggf. nach zuvor eingeholter Stellungnahme der Bedarfsstelle),
- Sammlung der Angebote bis zum Submissionstermin,
- Durchführung der Submission,
- Auswertung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote auf formale vergaberechtliche Gesichtspunkte (keine fachliche Auswertung) sowie die rechnerische Prüfung von Angeboten,
- Vergabedokumentation,
- Bearbeitung von Vergaberügen bzw. -beschwerden einschließlich Nachprüfungsverfahren.

Die Gemeinde Finnentrop hat diese Vorteile einer Zentralen Vergabestelle bereits erkannt, nutzt sie jedoch nicht vollständig. Sie hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur gemeinsamen, rechtssicheren Durchführung von Ausschreibungen geschlossen. Von dieser Vereinbarung werden grundsätzlich Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto erfasst. Vergaben unter diesem Wert sowie Freihändige Vergaben bedürfen individueller Absprachen. Auf Wunsch kann die Gemeinde Finnentrop die Zentrale Vergabestelle des Kreises auch mit weiteren Aufgaben des Vergabeverfahrens beauftragen. Laut Angaben der Gemeinde Finnentrop wird die Zentrale Vergabestelle lediglich für öffentliche Ausschreibungen in Anspruch genommen. Im Zeitraum 2020 bis 2022 entsprach dies einem Anteil von rund einem Drittel der von uns betrachteten Maßnahmen. Gemäß DA Vergabeverfahren (Punkt 29.2) erfolgt die Angebotseröffnung im elektronischen Vergabeverfahren über die Vergabepattform immer durch die Zentrale Vergabestelle. Klare, nachvollziehbare Wertgrenzen werden in der Dienstanweisung jedoch nicht genannt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises Siegen-Wittgenstein wie vereinbart nutzen. Es sollten eindeutige Regelungen in die Dienstanweisung Vergabeverfahren aufgenommen werden, bei welchen Verfahren die ZVS verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist.

In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Finnentrop allerdings grundsätzlich klären, ob die Zusammenarbeit ausschreibungsfrei erfolgen kann. Je nach Ausgestaltung der Vereinbarung gibt es hierbei vergaberechtliche Besonderheiten zu beachten¹⁸.

Für die Maßnahmen, die die Gemeinde selbst durchführt, hat sie eine Mitarbeiterin im Fachbereich "Planen, Bauen, Wohnen" eingesetzt, die für alle Bedarfsstellen die Submissionen, Veröffentlichungen und die Bieterkommunikation durchführt. Konkrete Ausführungen in der DA Vergabeverfahren dazu existieren aber nicht. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten ist.

¹⁸ Siehe auch EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte die Sicherstellung der personellen Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung und eine Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung in der DA Vergabeverfahren eindeutig regeln.

Bisher setzt die Gemeinde Finnentrop noch keine Fachsoftware für die Abwicklung der Vergabeverfahren ein. Lediglich bei öffentlichen Ausschreibungen, die durch die ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden, wird eine solche Software eingesetzt. Eine Fachsoftware unterstützt die Bediensteten dabei, einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren abzuwickeln. Mit der Eingabe der einzelnen Vergabeschritte erzeugt das Programm automatisiert die vergaberechtlich vorgeschriebene Dokumentation. Sie erleichtert die zum Teil schon verbindlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene E-Vergabe erheblich.

Alle am Vergabeverfahren Beteiligten haben so Zugriff auf den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens. Notwendige Vergabeunterlagen können digital und medienbruchfrei in das Verfahren eingebracht werden. Unterlagen können ohne Zeitverzug zwischen Bedarfsstelle und Zentraler Vergabestelle ausgetauscht werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte den Einsatz einer einheitlichen Vergabefachsoftware prüfen, die mit der Software der Zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein kompatibel ist.

Weiter legt die DA Vergabeverfahren der Gemeinde Finnentrop fest, dass sich die Beteiligung von Rat und Ausschüssen nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde in der jeweils aktuellen Fassung richtet (Punkt 48). Laut § 4 Absatz 5 h der aktuellen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung.

Grundsätzlich sind Kommunen frei darin, ihre Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten zu organisieren. Der Rat ist in diesem Zusammenhang auch befugt, Entscheidungen über Geschäfte der laufenden Verwaltung sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (vgl. § 41 Abs. 3 GO).

Bei Vorlage des Vorgangs zur Auftragsvergabe an das politische Gremium hat das Verfahren die entscheidungsrelevanten Arbeitsschritte allerdings bereits durchlaufen. Die Angebote wurden in formaler, rechnerischer, fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und gewertet. Unter den verbliebenen Angeboten hat die Kommune unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Es handelt sich dabei um keine Ermessensentscheidung. Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot hat ggf. sogar einen Rechtsanspruch auf die Zuschlagserteilung. Die Verweigerung einer Auftragserteilung ist nur unter strengen Anforderungen möglich und kann sogar mit Schadenersatzansprüchen seitens des Bieters verbunden sein. Bei geförderten Maßnahmen können Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers begründet werden.

Somit hat das politische Gremium nur einen sehr geringen Entscheidungsspielraum, da es sich bei der Entscheidung über den Zuschlag um eine gebundene Entscheidung handelt. Folglich kann der Gremienbeschluss in der Regel lediglich eine Prüfung der korrekten Durchführung der Verfahrensschritte und eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Sinnvoller kann es daher sein, die politischen Gremien im Vorfeld einzubinden. In diesem Zusammenhang sind diese gefordert, vor Durchführung des Vergabeverfahrens, ihren Einfluss geltend zu machen. Dabei können zum Beispiel Kriterien für den Zuschlag festgelegt werden. Der Rat ist zudem bereits im Zuge der Haushalts- und Investitionsplanung eingebunden und kann dabei sein Budgetrecht ausüben. Die Politik kann damit einen Rahmen setzen, in dem sich die Verwaltung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bewegen muss.

Nach Aussage der Gemeinde Finnentrop werden die Gremienbeschlüsse allerdings in der Praxis bereits im Vorfeld einer geplanten Ausschreibung eingeholt. Eine zeitliche Verzögerung der Verfahrensdauer oder vermehrte Dringlichkeitsentscheidungen kommen daher nicht vor (siehe auch Teilbericht zum Prüfgebiet „Gremienarbeit“). Trotzdem sollte die Gemeinde Finnentrop in der DA Vergabeverfahren bzw. der Zuständigkeitsordnung das in der Praxis durchgeführte Verfahren auch schriftlich fixieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte die Dienstanweisung Vergabeverfahren sowie die Zuständigkeitsordnung dahingehend anpassen, dass die tatsächliche Vorgehensweise abgebildet und als verbindlich festgelegt wird.

Im Verlauf der Prüfung teilte die Gemeinde Finnentrop mit, dass ein Großteil der Empfehlungen umgesetzt und die Dienstanweisung zum Vergabewesen entsprechend ergänzt und angepasst wird.

3.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.¹⁹

→ **Feststellung**

In Finnentrop erfolgt keine regelmäßige, unabhängige Prüfung der Vergaben.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²⁰ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen

¹⁹ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

²⁰ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

Aufträge²¹ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). So ist es Ziel, die beste Leistung bzw. das beste Produkt für den günstigsten Preis zu erhalten. Diese Vorgehensweise stellt sicher, möglichst wenig Steuergelder für die Einkäufe bzw. Maßnahmen der Kommune aufzuwenden.

Damit der erforderliche Wettbewerb zu fairen Bedingungen stattfindet, steckt das Vergaberecht den Rahmen für die Vergabeverfahren und für dessen Abwicklung ab. Es besteht aus einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, wie bereits die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel 3.3.1 dieses Berichtes belegen. EU-weite und nationale Rechtsnormen sind dabei zu beachten.

Dieses umfassende Rechtsgebiet ist besonders in den vergangenen Jahren einer hohen Änderungsdynamik unterworfen. Dieser Umstand macht es den mit den Vergaben beauftragten Bediensteten nicht einfach, die Vergabeverfahren rechtskonform abzuwickeln. Häufig werfen die Verfahren Rechtsfragen auf, die weitere rechtliche Beratungen erfordern.

Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht darin, die Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren mit einzubeziehen. Soweit eine Rechnungsprüfung eingerichtet ist, sollten aus Sicht der gpaNRW mindestens folgende Beteiligungen einer Rechnungsprüfung stattfinden und durch eine Dienstanweisung geregelt sein:

- Beabsichtigte Vergaben sollten der Rechnungsprüfung angezeigt werden. Die Kommune kann ggf. festlegen, ab wann eine Vergabe der Rechnungsprüfung angezeigt werden soll. Weiter sollten Regelungen vorhanden sein, welche Unterlagen der Rechnungsprüfung vorzulegen sind (z.B. Kalkulation über den geschätzten Auftragswert, Vermerk über die Wahl der Vergabeart).
- Vor Auftragserteilung ist eine Prüfung des Vergabeverfahrens durch die Rechnungsprüfung durchzuführen. Durch die Rechnungsprüfung ist ein Prüfvermerk anzufertigen, der den Vergabeunterlagen beizufügen ist. Erst nachdem die Rechnungsprüfung der Auftragserteilung zugestimmt hat, kann der Auftrag erteilt werden.
- Es sollte eine Regelung bestehen, ob die Rechnungsprüfung bei der Submission und/oder bei Abnahmeterminen von Bauleistungen teilnimmt. Zumindest sollte eine Regelung enthalten sein, dass die Rechnungsprüfung über Submissionstermine und Abnahmetermine informiert wird und dass sich die Rechnungsprüfung vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.
- Nachträge sollten zumindest der Rechnungsprüfung angezeigt werden.
- Vergabebeschwerden und Verfahren vor Vergabekammern sind der Rechnungsprüfung unverzüglich anzuzeigen.

²¹ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Die **Gemeinde Finnentrop** hat keine Rechnungsprüfung eingerichtet. Laut DA Vergabefahren (Punkt 48) wird die Beteiligung von Rat und Ausschüssen durch die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde geregelt. Eine Prüfung der Vergabeverfahren sieht die Zuständigkeitsordnung nicht vor. Weitere standardisierte Beteiligungsverfahren gibt es laut Aussage der Gemeinde nicht.

Da die Gemeinde Finnentrop keine eigene Rechnungsprüfung bestellt hat, sind auch keine Regelungen über deren Beteiligung getroffen. Die Bediensteten der Bedarfsstellen müssen daher bei schwierigen Vergabesachverhalten individuelle geeignete Hilfestellungen suchen. Dieses erschwert die rechtssichere und einheitliche Durchführung von Vergabemaßnahmen.

In anderen Kommunen hat sich für die Sicherstellung der Vergabeprüfung die Kooperation mit der örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder mit anderen Kommunen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bewährt. Besonders empfehlenswert ist eine prozessbegleitende Vergabeprüfung, die einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren fördert. Zudem dient sie der Korruptionsprävention. Auch kann der Wirtschaftsprüfer, der regelmäßig mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wird, zusätzlich mit einer stichprobenweisen Prüfung von Vergaben betraut werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte einheitliche und rechtssichere Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention.

3.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop hat keine Regelungen zur Korruptionsprävention festgelegt. Eine Dienstanweisung Korruption fehlt. Korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche wurden noch nicht festgelegt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²² zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Gemeinde Finnentrop** unterscheidet aussagegemäß zwar zwischen Korruptionsprävention und Vergabewesen, sie verfügt aber lediglich über eine Dienstanweisung für das Vergabewesen. Eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention hat sie nicht erlassen.

Eine große Unsicherheit entsteht für Bedienstete, die einen Korruptionsverdachtsfall entdecken. Um die zwangsläufig entstehende Hemmschwelle so gering wie möglich zu halten, sollte die Kommune daher eindeutige Regelungen treffen, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen. Darin sollte auch eindeutig geregelt sein, an welche Stelle und wie die Bediensteten einen Korruptionsverdachtsfall mitzuteilen haben. Als zentrale Ansprechperson sollte die Gemeinde eine Korruptionsbeauftragte bzw. einen Korruptionsbeauftragten bestellen.

Ein Muster für eine mögliche Dienstanweisung zur Korruptionsprävention ist auf der Homepage der gpaNRW zu finden.

Die Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, jeweils dem Grad der gegebenen Korruptionsgefahr entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 KorruptionsbG nachzukommen, ist es daher zwingend notwendig, die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze in den öffentlichen Stellen intern festzulegen (§ 10 Abs. 2 KorruptionsbG).

Eine solche Gefährdungsanalyse hat die Gemeinde Finnentrop bisher noch nicht durchgeführt.

²² Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

Die Gemeinde hat der gpaNRW zu diesem Rechtsverstoß mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, eine Einstufung der Verwaltungsbereiche und Arbeitsplätze unter Mitwirkung der jeweils Verantwortlichen als korruptionsgefährdet und besonders korruptionsgefährdet durchzuführen. Hierbei sollen alle Mitarbeitenden einbezogen und sensibilisiert werden, um ggf. weitere Bereiche zu identifizieren, die bisher nicht als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet bekannt waren.

Zur individuellen Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche einer Kommune bietet sich das Instrument der Schwachstellenanalyse an. Diese sollte zur erstmaligen Festlegung der betroffenen Bereiche und in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderem Anlass durchgeführt werden. Bezieht man die Bediensteten direkt mit ein, können sich diese direkt aktiv in die Korruptionsprävention einbringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

Eine Schwachstellenanalyse führte die Gemeinde Finnentrop bisher noch nicht durch. Die Gemeinde Finnentrop ist nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtet, ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze festzulegen. Die Gefährdungsanalyse ist in regelmäßigen Abständen, oder bei grundlegenden Organisations- und Aufgabenänderungen, zu aktualisieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte – wie zugesichert - eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage könnte sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.

Für eine ausreichende Korruptionsprävention sind auch Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen notwendig. Schon aus den BeamtStG²³ und dem TVöD²⁴ ergibt sich ein grundsätzliches Verbot, Vergünstigungen anzunehmen. Eine Kommune kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen ermöglichen.

Die Gemeinde Finnentrop verfügt über keinerlei Regelungen, die die Annahme von Vergünstigungen festlegen. Diese sollten ebenfalls in einer formellen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention enthalten sein.

→ **Empfehlung**

In der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Gemeinde Finnentrop sollten Regelungen getroffen werden, die die Annahme von Vergünstigungen eindeutig festlegen.

Gemäß der EU-Hinweisgeber-Richtlinie²⁵ mussten Kommunen ein internes Hinweisgeber-System einrichten. Dies bietet Beschäftigten die Möglichkeit, vertrauliche Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen, Haushaltsrecht, Datenschutz, etc. geben zu können. Die Hinweisgeber sollen dabei einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten. Darüber hinaus sollen sie darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden. Die Überführung der EU-Richtlinie in nationales Recht verzögerte sich jedoch. Auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände haben daher viele Kommunen mit der Umsetzung auf den Abschluss der nationalen Gesetzgebung gewartet. Dies trifft auch auf die Gemeinde Finnentrop zu. Mittlerweile hat der Bundestag am 16. Dezember 2022 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet. Es wurde am 02. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit in Kraft getreten. Das entsprechende Landesgesetz (AG HinSchG NRW) liegt zum Zeitpunkt der Berichtserstellung als Entwurf vor, ist aber noch nicht in Kraft getreten. Somit sind die Kommunen derzeit noch nicht verpflichtet, interne Meldestellen nach § 2 des nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten und zu betreiben.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Im Bereich des Vergabewesens hatten die öffentlichen Auftraggeber durch das KorruptionsbG alter Fassung weitere Verpflichtungen. So war bis zum 31. Mai 2022 entsprechend § 8 KorruptionsbG vorgeschrieben, vor Erteilung eines Auftrages mit einem bestimmten Auftragswert eine Anfrage beim Vergaberegister des Landes NRW zu stellen. Es wurde abgefragt, ob Eintragungen hinsichtlich des zu beauftragenden Bieters vorlagen. Das konnten beispielsweise Vergabeausschlüsse oder Verfehlungen sein. Diese Verpflichtung galt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 25.000 Euro und bei Bauleistungen mit mehr als 50.000 Euro Auftragswert. Diese Informationen dienten dazu, ggf. einen Vergabeausschluss zu begründen.

²³ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

²⁴ Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

In der aktuellen DA Vergabeverfahren der Gemeinde Finnentrop wird allgemein auf den bei Auftragsvergaben zu beachtenden Korruptionsschutz und die anzuwendenden Gesetze und Erlasse hingewiesen (Punkt 7.1). Weiteren Ausführungen in der DA Vergabeverfahren lässt sich entnehmen, dass die Zuständigkeit für die Abfragepflicht bei der Bedarfsstelle liegt. Konkretisiert wird dies jedoch nicht.

Mit der Einführung des Wettbewerbsregisters am 01. Juni 2022 ersetzte man die bisher bestehenden Abfragepflichten. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, wird es für sie noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters möglich bleiben, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG²⁶ ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags zu einer Abfrage beim Wettbewerbsregister verpflichtet. Dieses gilt für Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte die bestehende Regelung in ihrer Dienstanweisung dahingehend konkretisieren, dass die Zuständigkeit für die Abfrage nach dem Wettbewerbsregistergesetz eindeutig geregelt ist.

Ferner regelt das KorruptionsbG die Pflicht für die Mitglieder der Gremien der Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die bisherigen Regelungen des § 16 KorruptionsbG sind nun in § 7 des KorruptionsbG enthalten.

Konkrete schriftliche Regelungen hierzu gibt es bei der Gemeinde Finnentrop nicht. Die Auskünfte sind allerdings auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Im Ratsinformationssystem der Gemeinde findet man unter der Rubrik „Gremien“ alle aktiven Gremien mit der jeweiligen Besetzung und allen notwendigen Angaben zu den Gremienvertretern. Nach Auskunft der Gemeinde werden aktuell Stellenbeschreibungen aktualisiert, um die Überwachung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 KorruptionsbG dort auch schriftlich festzulegen.

Die Anzeigepflicht des Bürgermeisters, die sich aus dem bisherigen § 17 KorruptionsbG ergab, ist nun in § 8 des KorruptionsbG geregelt. Dieser Verpflichtung kommt der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop nach, indem er jährlich die Stadtvertreter über seine Nebentätigkeiten schriftlich informiert. Diese Informationen werden im Ratsinformationssystem der Gemeinde im Anschluss an die entsprechende Ratssitzung in Form einer Niederschrift mit entsprechenden Anlagen veröffentlicht. Eine schriftliche Regelung über diese Vorgehensweise gibt es allerdings nicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Dienstanweisung Vergabeverfahren und Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung auf die neue Rechtslage des aktuellen KorruptionsbG anpassen.

²⁶ Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017 zuletzt geändert durch Art. 78 GV. 10. August 2021

Auskunftsgemäß wird eine Dienstanweisung Korruptionsprävention in Kürze in Kraft treten. Die Empfehlungen der gpaNRW werden dabei berücksichtigt.

3.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Für mögliche Sponsoringangebote hat sich die Gemeinde Finnentrop noch keine Rahmenbedingungen gegeben.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

In dem mit der **Gemeinde Finnentrop** geführten Interview gab die Gemeinde an, aktuell keine Sponsoringleistungen zu erhalten. Die Grundschule Heggen verweist in ihrem Impressum jedoch beispielsweise auf ein Wedesignstudio, die Bigge-Lenne Gesamtschule verweist per Link auf ein Event-Unternehmen welches unter anderem Sozialtraining anbietet.

Die Gemeinde hat sich selbst noch keine verbindlichen Regelungen gegeben, wie sie mit Sponsorenleistungen umgeht. Aus Sicht der gpaNRW sollte sich eine Gemeinde jedoch schon frühzeitig mit dem Thema Sponsoring auseinandersetzen, um Sponsoring deutlich von Korruption abzugrenzen. Sie sollte daher Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, die mindestens folgende Themenfelder beinhalten sollte:

- Genereller Abschluss eines schriftlichen Sponsoringvertrages,
- zeitliche Befristung des Sponsoringvertrages (die gpaNRW empfiehlt maximal zwei Jahre),
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Regelungen über Nebenkosten und Haftungsrisiken, die möglichst auf den Sponsor übertragen werden,
- Zuständigkeiten für den Abschluss von Sponsoringverträgen,
- Beteiligung des Amtes für Finanzen und Steuern zur Klärung von haushalts- und steuerrechtlichen Fragen,

- Schaffung einer ausreichenden Transparenz durch ein vorgeschriebenes Berichtswesen und
- Entscheidungsbefugnisse für Sponsoringleistungen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, wie sie mit Sponsoringleistungen umgeht. Sie sollte Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung²⁷ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine städtische Dienstanweisung. Ferner kann die Musterdienstanweisung der gpaNRW zur Vorbeugung von Korruption und Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Eine Aktualisierung dieser Vorlage auf das neue Korruptionsbekämpfungsgesetz ist vorgesehen.

Die Gemeinde Finnentrop teilte im Verlauf der Prüfung mit, dass eine Dienstanweisung zum Thema Sponsoring mittlerweile in Vorbereitung ist.

3.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁸ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Finnentrop vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Die betrachteten Maßnahmen weisen in der Gemeinde Finnentrop Abweichungen auf, deren nähere Betrachtung Erkenntnisse für verbesserte zukünftige Leistungsverzeichnisse liefern könnten.

²⁷ RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022 MBl. NRW. S. 1034

²⁸ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

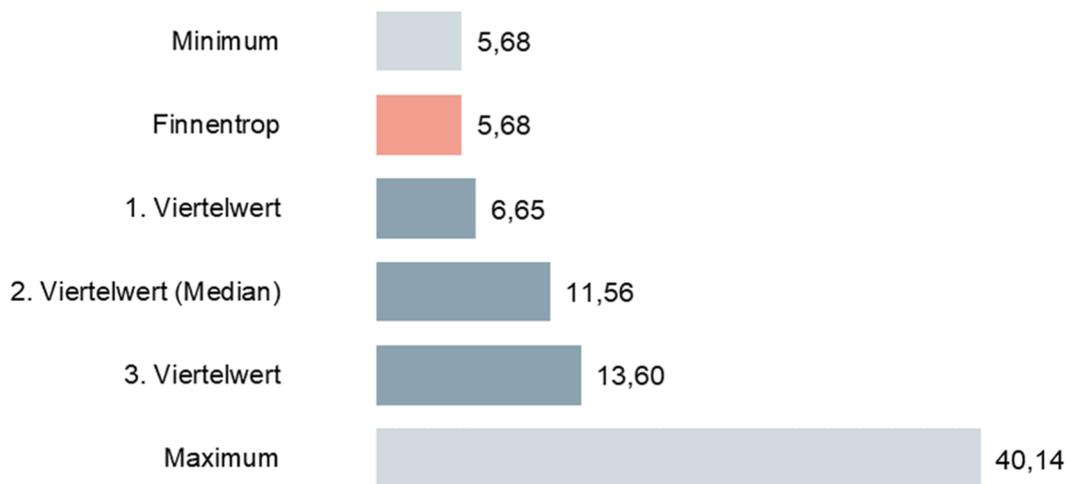
Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	7.871.928	
Abrechnungssummen	7.567.218	
Summe der Unterschreitungen	500.926	6,36
Summe der Überschreitungen	196.216	2,59
Summe der Abweichungen insgesamt	697.142	8,86

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Finnentrop** 31 Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 163.239 Euro bei einer Gesamtauftragssumme von rund 2,9 Mio. Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Finnentrop damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit einer Abweichungsquote von 5,68 Prozent liegt die Gemeinde Finnentrop unterhalb des ersten Viertelwertes und hat mit dem Minimum die geringste Abweichungsquote der Vergleichskommunen in dem von uns betrachteten Jahr 2022.

Im Jahr 2021 liegt die Abweichungsquote mit 14,14 Prozent jedoch weit über dem Median (11,96 Prozent), nahe am dritten Viertelwert. Das bedeutet, in diesem Jahr gehört die Gemeinde Finnentrop sogar zu der Hälfte der verglichenen Kommunen mit den höheren Abweichungen. Wesentlich beeinflusst wird dieses Ergebnis durch die Baumaßnahme „Neubau Feuerwehr Finnentrop“.

Zwar ist die Abweichungsquote von 9,14 Prozent in 2020 wiederum eher gering, Finnentrop zählt zum Viertel der Kommunen mit geringeren Abweichungen vom Auftragswert, jedoch ist die Summe der Unterschreitungen der Auftragswerte mit 7,22 Prozent vergleichsweise hoch.

Auch im Vergleich der Auftragswerte zu den Abrechnungssummen im Vergleichszeitraum 2020 bis 2022 insgesamt reiht sich die Gemeinde mit Abweichungen in Höhe von 8,86 Prozent eher im mittleren Bereich ein.

Auf den ersten Blick könnten besonders Unterschreitungen sehr erfreulich sein, belasten sie doch die Stadtkasse geringer. Entscheidend ist aber, die Abweichungen vom Auftragswert gering zu halten. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis als Grundlage des Vergabeverfahrens.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Finnentrop sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.

3.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop hat zwar einige Regelungen zu Nachtragsverfahren in ihrer Dienstanweisung getroffen, jedoch fehlen konkrete Vorgaben mit einheitlichen und standardisierten Verfahren. Auch ein zentrales Nachtragsmanagement ist nicht vorhanden.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Nicht immer lassen sich Nachträge trotz sorgfältigster Grundlagenermittlung ausschließen. Das gilt besonders bei Baumaßnahmen im Bestand, bei denen nicht jede Unwegsamkeit im Vorfeld ersichtlich ist. Hierzu hat die **Gemeinde Finnentrop** in ihrer Dienstanweisung einige Regelungen aufgeführt bzw. auf gesetzliche Regelungen hingewiesen (Punkt 42 DA Vergabeverfahren). Unter anderem wird erläutert, unter welchen Bedingungen ein neues Vergabeverfahren bei Auftragsänderungen und –erweiterungen bzw. bei Nachträgen durchzuführen ist. Auch auf Ausnahmen wird eingegangen. Die Bedarfsstelle hat die fachliche und technische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Allerdings gibt es in Finnentrop noch kein standardisiertes Verfahren zur Abwicklung von Nachtragsverfahren. Die Bediensteten sind so im Einzelfall gefordert, individuelle Bearbeitungsschritte einzuleiten. Diese fehlenden Regelungen erschweren einheitlich Verfahren und führen zu Handlungsunsicherheiten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Regelungen zu Nachträgen konkretisieren. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutigen Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.

Da die Gemeinde Finnentrop die Zentrale Vergabestelle für Nachträge nicht in Anspruch nimmt und keine Rechnungsprüfung in der Gemeinde Finnentrop eingerichtet ist, findet keine zusätzliche vergaberechtliche Prüfung der Vergaben und Nachträge statt. In Einzelfällen werden, je nach Zuständigkeit, Bürgermeister und/oder Gremien beteiligt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte eine unabhängige fachliche Prüfung ihrer Vergabeverfahren einschließlich der Nachtragsaufträge sicherstellen. Dies kann sie beispielsweise durch die interkommunale Zusammenarbeit mit einer Vergabestelle oder Rechnungsprüfung realisieren.

Eine generelle zentrale Betrachtung der Nachträge findet in Finnentrop bisher nicht statt. So erfolgen auch noch keine systematischen Auswertungen des Umfangs sowie eine Analyse der Ursachen für das Erfordernis der Nachträge an zentraler Stelle. Eine solche Verfahrensweise

könnte Hinweise und Erkenntnisse liefern, wie man zukünftig eine Verbesserung bei den Bedarfsermittlungen und der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen erzielen könnte.

Zudem verdeutlichen zentrale Betrachtungen auch bestimmte Bieterstrategien, die ggf. häufiger zum Vorschein kommen. Diese gilt es dann bei zukünftigen Ausschreibungen schon im Vorfeld durch eindeutige Leistungsbeschreibungen zu unterbinden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt zukünftig Erkenntnisse aus den Abweichungen genauer zu betrachten und bei zukünftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

3.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Finnentrop die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Finnentrop liefern.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte einige Regelungen der inzwischen vorhandenen Dienstweisung Vergabewesen nochmals konkretisieren um einheitliche Vorgehensweisen bei den Vergabeverfahren und rechtssichere Vergaben sicherzustellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Alle Vergabearten außer der öffentlichen Ausschreibung werden dezentral in den jeweiligen Fachbereichen abgewickelt. Eine einheitliche und rechtssichere Anwendung des Vergaberechts ist so erschwert. Es ergeben sich mögliche Angriffspunkte für Korruption. Die Dienstanweisung zur Durchführung von Vergabeverfahren sollte in einzelnen Punkten noch konkretisiert werden.	105	E1.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Kreises Siegen-Wittgenstein wie vereinbart nutzen. Es sollten eindeutige Regelungen in die Dienstanweisung Vergabeverfahren aufgenommen werden, bei welchen Verfahren die ZVS verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist.	107
			E1.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Sicherstellung der personellen Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung und eine Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung in der DA Vergabeverfahren eindeutig regeln.	108
			E1.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte den Einsatz einer einheitlichen Vergabefachsoftware prüfen, die mit der Software der Zentralen Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein kompatibel ist.	108
			E1.4	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Dienstanweisung Vergabeverfahren sowie die Zuständigkeitsordnung dahingehend anpassen, dass die tatsächliche Vorgehensweise abgebildet und als verbindlich festgelegt wird.	109
F2	In Finnentrop erfolgt keine regelmäßige, unabhängige Prüfung der Vergaben.	109	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte einheitliche und rechtssichere Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention.	111

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Finnentrop hat keine Regelungen zur Korruptionsprävention festgelegt. Eine Dienstanweisung Korruption fehlt. Korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche wurden noch nicht festgelegt.	111	E3.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen. Darin sollte auch eindeutig geregelt sein, an welche Stelle und wie die Bediensteten einen Korruptionsverdachtsfall mitzuteilen haben. Als zentrale Ansprechperson sollte die Gemeinde eine Korruptionsbeauftragte bzw. einen Korruptionsbeauftragten bestellen.	112
			E3.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte – wie zugesichert - eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage könnte sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	113
			E3.3	In der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Gemeinde Finnentrop sollten Regelungen getroffen werden, die die Annahme von Vergünstigungen eindeutig festlegen.	114
			E3.4	Die Gemeinde Finnentrop sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	114
			E3.5	Die Gemeinde Finnentrop sollte die bestehende Regelung in ihrer Dienstanweisung dahingehend konkretisieren, dass die Zuständigkeit für die Abfrage nach dem Wettbewerbsregistergesetz eindeutig geregelt ist.	115
			E3.6	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Dienstanweisung Vergabeverfahren und Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung auf die neue Rechtslage des aktuellen KorruptionsbG anpassen.	115
Sponsoring					
F4	Für mögliche Sponsoringangebote hat sich die Gemeinde Finnentrop noch keine Rahmenbedingungen gegeben.	116	E4	Die Gemeinde Finnentrop sollte verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, wie sie mit Sponsoringleistungen umgeht. Sie sollte Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen.	117

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Nachtragswesen					
F5	Die betrachteten Maßnahmen weisen in der Gemeinde Finnentrop Abweichungen auf, deren nähere Betrachtung Erkenntnisse für verbesserte zukünftige Leistungsverzeichnisse liefern könnten.	117	E5	Die Gemeinde Finnentrop sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	119
F6	Die Gemeinde Finnentrop hat zwar einige Regelungen zu Nachtragsverfahren in ihrer Dienstanweisung getroffen, jedoch fehlen konkrete Vorgaben mit einheitlichen und standardisierten Verfahren. Auch ein zentrales Nachtragsmanagement ist nicht vorhanden.	119	E6.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Regelungen zu Nachträgen konkretisieren. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutigen Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.	120
			E6.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte eine unabhängige fachliche Prüfung ihrer Vergabeverfahren einschließlich der Nachtragsaufträge sicherstellen. Dies kann sie beispielsweise durch die interkommunale Zusammenarbeit mit einer Vergabestelle oder Rechnungsprüfung realisieren.	120
			E6.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	121
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die Gemeinde Finnentrop sollte einige Regelungen der inzwischen vorhandenen Dienstanweisung Vergabewesen nochmals konkretisieren um einheitliche Vorgehensweisen bei den Vergabeverfahren und rechtssichere Vergaben sicherzustellen.	121	E7.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte in ihrer Dienstanweisung zum Vergabewesen regeln, dass Vergabeentscheidungen gemäß § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen unterzeichnet werden.	
			E7.2	Die Gemeinde Finnentrop sollte darauf achten, dass unterlegene Bieter zukünftig zeitnah nach Zuschlagserteilung durch die ZVS informiert werden.	
			E7.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Ausschreibungen zukünftig mit einem größeren Zeitfenster planen. So besteht die Möglichkeit, dass mehr Angebote eingehen, der Wettbewerb wird vergrößert.	

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E7.4 Die Gemeinde Finnentrop sollte die Leistungsverzeichnisse als Grundlage eines Vergabeverfahrens eindeutig und vollständig mit richtigen Mengenangaben erstellen bzw. erstellen lassen. Nur so können geringe Abweichungen vom Auftragswert gewährleistet werden.	

4. Informationstechnik an Schulen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Rahmenbedingungen für eine effiziente **Steuerung** der Schul-IT können in der Gemeinde Finnentrop durch einen schulübergreifenden Medienentwicklungsprozess deutlich optimiert werden. Das Fehlen einer solchen dokumentierten Planung führt zu höheren Anforderungen an alle handelnden, beziehungsweise beteiligten Personen und Organisationseinheiten.

Weitere Optimierungspotenziale ergeben sich insbesondere durch einen zentralen und schulübergreifenden Ressourcenüberblick und einen regelmäßigen verwaltungsübergreifenden Austausch. Dieser schließt interdisziplinäre Abstimmungsgremien ein, um die Digitalisierung der Schulen bzw. die Medienentwicklung weiter voranzutreiben. Außerdem können sich so die Lernbedingungen und die Lernchancen aller Schülerinnen und Schüler deutlich verbessern.

Für die **Digitalisierung** an ihren Schulen hat die Gemeinde Finnentrop, wie auch viele andere Kommunen dieser Größenordnung, einen pragmatischen Ansatz gewählt. So fällt auf, dass wichtige Prozesse, Konzeptionen und Regelungen nicht hinreichend formalisiert und definiert sind. Dennoch konnte der Schulträger den pädagogischen Anforderungen der Schulen damit weitgehend gerecht werden und eine Grundlage für weitere Digitalisierungsvorhaben schaffen.

Die bei der Gemeinde Finnentrop vorgefundenen **IT-Sicherheitsstrukturen** weisen Optimierungsbedarfe auf. Diese sollten angegangen werden, um IT-Sicherheitsrisiken weiter zu reduzieren. Dies betrifft neben aufzuarbeitenden technischen Sicherheitsmaßnahmen auch konzeptionelle Anpassungen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

4.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

4.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ Feststellung

Die Gemeinde Finnentrop steuert ihre Schul-IT bisher nicht ausreichend systematisch. Es fehlt an formalen Grundlagen zum Ausstattungsprozess, Zuständigkeitsfestlegungen und auch an einem systematischen, interdisziplinären Informationsaustausch mit den Schulen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²⁹, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

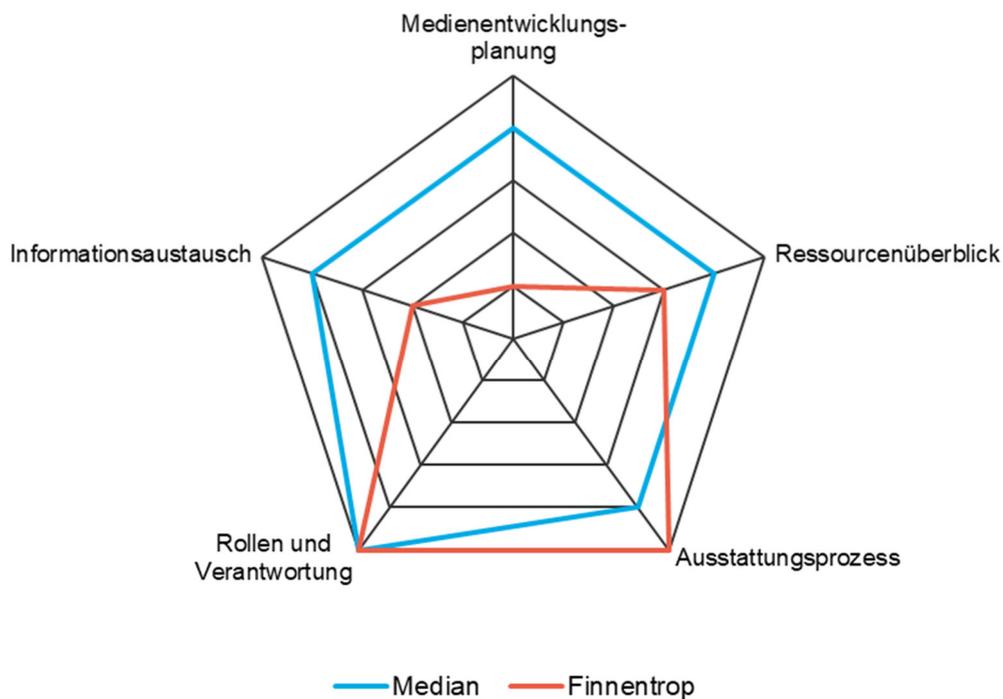
²⁹ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Die **Gemeinde Finnentrop** ist Schulträger von zwei Grundschulverbunden (Frettertal, Lennetal) mit zwei bzw. drei Standorten und der Grundschule Heggen. Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich an den Grundschulen insgesamt 657 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 30 Klassen. Darüber hinaus ist die Gemeinde Träger von einer weiterführenden Schule (Bigge-Lenne Gesamtschule). Dort befanden sich im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 493 SuS in 35 Klassen.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Finnentrop zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2022



In der Gemeinde Finnentrop sind die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen besonders auf den Ebenen Medienentwicklungsplanung, Informationsaustausch und Ressourcenüberblick deutlich schwächer ausgeprägt als bei den meisten Vergleichskommunen.

Die Schulen der Gemeinde haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von Medienkonzepten beschrieben. Allerdings hat der Schulträger diese nicht als Ergebnis eines Medienentwicklungsprozesses in eine schulübergreifende Strategie (z. B. Medienentwicklungsplan) münden lassen. Damit fehlt eine fundierte Grundlage für eine vorausschauende Planung der IT-Ausstattung und deren Rahmenbedingungen.

Das Ziel, eine moderne und flächendeckende IT-Ausstattung an den Schulen zu implementieren, bindet erhebliche Ressourcen. Es ist nur langfristig erreichbar. Ein Medienentwicklungsplan kann dazu beitragen, das Risiko von Fehlplanungen zu reduzieren. Der Medienentwicklungsprozess geht inhaltlich weit über die Aspekte einer Haushaltsplanung hinaus. Der Prozess berücksichtigt weitere Punkte, die für eine erfolgreiche Schul-IT wichtig sind. Beispielsweise können hier Vorgaben für IT-Grundstruktur, Ausstattung, Betrieb, Support und Wartung sowie die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen entwickelt werden. Zudem sind bei der Planung neben den pädagogischen Anforderungen insbesondere auch die vorhandene Gebäudeinfrastruktur, die Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, Fortbildungsbedarfe sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Medienentwicklungsplan dient in diesem Zusammenhang dazu, den Weg inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben.

Bei der Medienentwicklung der Schulen handelt es sich daher um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont. Ein solcher Planungsprozess ist sinnvoll, um Abstimmungsaufwand zu reduzieren und Verbindlichkeit zu schaffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden Medienkonzepte in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein.

Wichtig für die Steuerung ist weiterhin ein schulübergreifender Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände der Schulen, sowie die daraus resultierenden Kosten. Grundsätzlich besteht dieser Überblick bei der Gemeinde Finnentrop, aber nicht vollständig und an zentraler Stelle. Die Aufbereitung ist mit höherem Aufwand verbunden, also sind diese Daten nicht auf „Knopfdruck“ verfügbar. Alle Informationen sollten beim Schulträger immer griffbereit und zentral verfügbar sein. Dadurch fehlt eine essentielle Grundlage für perspektivische und schnelle Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung. Neben der quantitativen Bewertung dienen diese Informationen auch zur Klärung von Lizenzfragen, da sie einen Überblick über die Menge der Lizenzen für die vorhandenen Geräte geben. Auch lässt sich die Systemauslastung besser planen und damit die Frage beantworten, wie viele Geräte welche Mengen an Speicher- und Serverressourcen benötigen. Nicht zuletzt trägt diese grundlegende Übersicht auch dazu bei, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

→ **Empfehlung**

Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und die damit verbundenen Informationen zu verschaffen.

Die Gemeinde Finnentrop hat Ausstattungsstandards festgelegt, durch die eine homogene Hardwareausstattung gewährleistet ist. Dies trägt dazu bei, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und den Fortbildungsaufwand zu reduzieren.

Der Gemeinde fehlt allerdings eine IT-Sicherheitsleitlinie und ein IT-Sicherheitskonzept für ihre Schulen. Hieraus könnten Informationen resultieren, die für die Standards der Ausstattung und

deren Sicherheit von Bedeutung sind. Im Kapitel 4.3.3 IT-Sicherheit, ist zu diesem Aspekt eine entsprechende Empfehlung formuliert.

Die Rollen für den First- und Second-Level-Support sind sowohl auf Seiten des Schulträgers als auch bei den Schulen verteilt. Die sich daraus ergebenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sowie Abgrenzungen zueinander sollten hinreichend definiert bzw. geregelt sein. Die Zuständigkeiten dazu sind in der Gemeinde geregelt. Der First-Level-Support wird über Key-User in den Schulen abgedeckt, der Second-Level-Support über den IT-Support der Verwaltung. Die darüberhinausgehenden Aufgaben (Third-Level-Support) werden an externe Partner (Dienstleister) weitergegeben.

Die klar definierten Rollen für den Support an Schulen zwischen Schule, Schulträger und externe IT-Dienstleister ist eine gute Voraussetzung, um die vorhandene Ausstattung zu warten und zu pflegen. Damit gewährleistet die Gemeinde Finnentrop eine dauerhafte Funktionssicherheit der Rechnersysteme in den Schulen. Außerdem wird so der Aufwand auf allen Seiten minimiert und Reibungsverluste verhindert.

Ein weiteres Instrument, um die Themen Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten unterschieden wird, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Dadurch werden die Themen Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben. Außerdem können sich die Lernbedingungen und die Lernchancen aller Schülerinnen und Schüler deutlich verbessern.

Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte, z.B. die IT-Abteilung die Schulverwaltung, das Gebäudemanagement sowie die Medienkoordinatoren und Schulleitungen systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden. Die dazu sinnvollen interdisziplinären Abstimmungsgremien oder Arbeitsgruppen mit Fokus auf die Medienausstattung der Schulen bestehen bei der Gemeinde Finnentrop bislang nicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte einen strukturierten und regelmäßigen Kommunikationsprozess mit allen Beteiligten (Schulen, IT Dienstleister, IT-Support, Gebäudewirtschaft, Schulverwaltung usw.) etablieren, um die Medienentwicklung in den Schulen zu begleiten und frühzeitig über neue Bedarfe informiert zu sein.

4.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

→ Die Gemeinde Finnentrop erreicht im interkommunalen Vergleich insgesamt gute Werte.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Finnentrop** hat die IT-Ausstattung der Schulen, begünstigt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln über Programme wie z. B. „Gute Schule 2020“ und „Digital-Pakt“, bereits konsequent vorangetrieben.

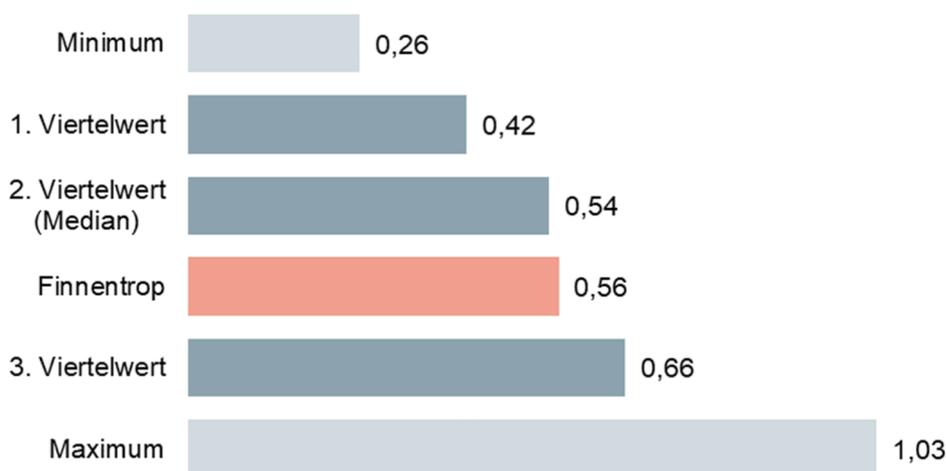
Die Grund- und weiterführenden Schulen sind über Glasfaser mit einer Geschwindigkeit von einem Gbit/s an das Internet angebunden. Damit besitzen sie eine derzeit ausreichende Performance, die in allen Klassenräumen mittels WLAN nutzbar ist.

Die IT-Ausstattung entspricht dem allgemeinen Stand der Technik. Mit einem durchschnittlichen Alter von zwei bis vier Jahren befindet sich die eingesetzte Hardware innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem ist die Hardwareausstattung überwiegend homogen.

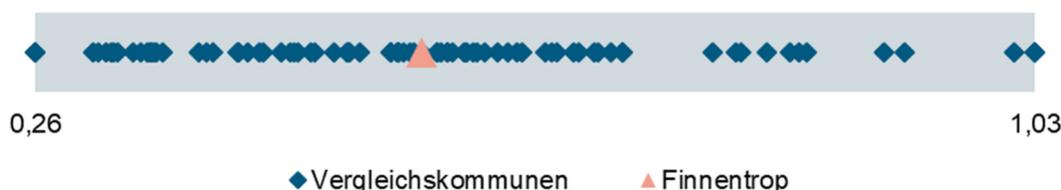
Für die Beschaffung und Betreuung der Schul-IT stehen aus Sicht der Gemeinde Finnentrop hinreichende Personalressourcen beim Schulträger zur Verfügung.

Im Bereich der Grundschulen stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 75 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Diese Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit sind mit 0,56 IT-Endgeräten für Lern- und Lehrzwecke rein rechnerisch mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen ausgestattet. Die Gemeinde Finnentrop liegt mit dem erreichten Ergebnis beim Median. Die Ausstattungsquoten in den drei Grundschulen weichen voneinander ab und stellen sich wie folgt dar:

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schüler nach Schule
Gem. Grundschule Heggen	54	110	0,49
Grundschulverbund Lennetal	219	392	0,59
Kath. Grundschulverbund Frettertal	93	115	0,81
Insgesamt	366	657	0,56

Die Ausstattungsquote ist an den Schulen sehr unterschiedlich. Während an der Gem. Grundschule Heggen nur fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten ausgestattet ist, gibt es im Kath. Grundschulverbund Frettertal eine Ausstattungsquote von über 80 Prozent.

Auch wenn es in NRW einige Grundschulen mit höherer Ausstattungsquote gibt, hat die Gemeinde Finnentrop die gemeldeten Anforderungen ihrer Schulen erfüllt. Ein Handlungsbedarf

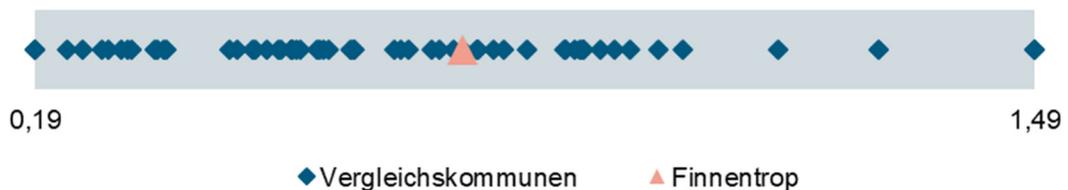
besteht hier aktuell nicht. Gleichwohl kann die von der pädagogischen Seite als sinnvoll erachtete Ausstattung weiter optimiert werden.

Bei den weiterführenden Schulen positioniert sich die Gemeinde Finnentrop wie folgt:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Auch hier ist die Auswertung schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Die Ausstattungsquote an der weiterführenden Schule liegt mit 0,75 IT-Endgeräten (entspricht 368 Endgeräten für 493 Schüler) über dem Median, d.h. mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen stellen den Schülerinnen und Schüler weniger IT-Endgeräte an den weiterführenden Schulen zur Verfügung.

Die gemeldeten Ausstattungsbedarfe der Schule sind erfüllt. Ein Handlungsbedarf besteht hier aktuell nicht, dennoch sollte die Gemeinde Finnentrop gemeinsam mit den Schulen die teilweise veralteten Medienkonzepte der Schulen fortschreiben und die sich daraus ergebenden Bedarfe nach Möglichkeit umsetzen.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großförmigen Bildschirmen, interaktiven Whiteboards oder Beamern.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Finnentrop bei ihren Grundschulen wie folgt:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Finnentrop	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer (0)	0,00	0,00	0,05	0,17	0,42	1,78	75
Großformatige Bildschirme (0)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,34	1,90	75
Interaktive Whiteboards / Tafeln (48)	1,60	0,00	0,02	0,50	1,12	1,76	75
Dokumentenkameras / Visualizer (0)	0,00	0,00	0,00	0,14	0,65	1,90	75

Insgesamt zeigen die Grundschulen der Gemeinde eine moderne Ausstattung mit Präsentationsmedien. An den Grundschulen wird dazu ausschließlich auf Interaktive Whiteboards gesetzt. Dass die Quote der interaktiven Whiteboards über 1,00 hinausgeht, ist darin begründet, dass es mehr Unterrichtsräume als Klassen gibt. Beamer, großformatige Bildschirme und Dokumentenkameras spielen bei den Grundschulen keine Rolle.

Präsentationsgeräte in der weiterführenden Schule je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Finnentrop	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer (31)	0,89	0,00	0,20	0,42	1,20	2,92	54
Großformatige Bildschirme (8)	0,23	0,00	0,00	0,03	0,17	1,92	54
Interaktive Whiteboards/Tafeln (0)	0,00	0,00	0,03	0,47	1,20	2,31	54
Dokumentenkameras/Visualizer (0)	0,00	0,00	0,00	0,08	0,43	3,83	54

An den weiterführenden Schulen wird auf den Einsatz von handelsüblichen Beamern gesetzt. Hier steht für fast 90 Prozent der 35 Klassen ein Beamer zur Verfügung. Der Wert liegt über dem Median, d.h. mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen stellen ihre Klassen an weiterführenden Schulen mit weniger Beamern aus. Zusammengenommen mit den großformatigen Bildschirmen stehen pro Klasse 1,12 Präsentationsgeräte zur Verfügung. Die Quote liegt über eins, da es mehr Unterrichtsräume als Klassen gibt.

4.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³⁰-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ **Feststellung**

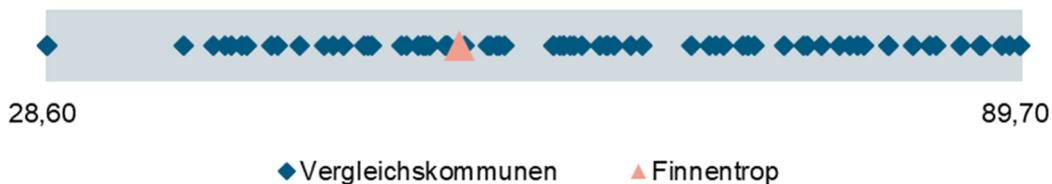
Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Finnentrop weisen Optimierungsansätze und mithin ein gewisses Risikopotenzial auf.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der Gemeinde Finnentrop als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 75 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022

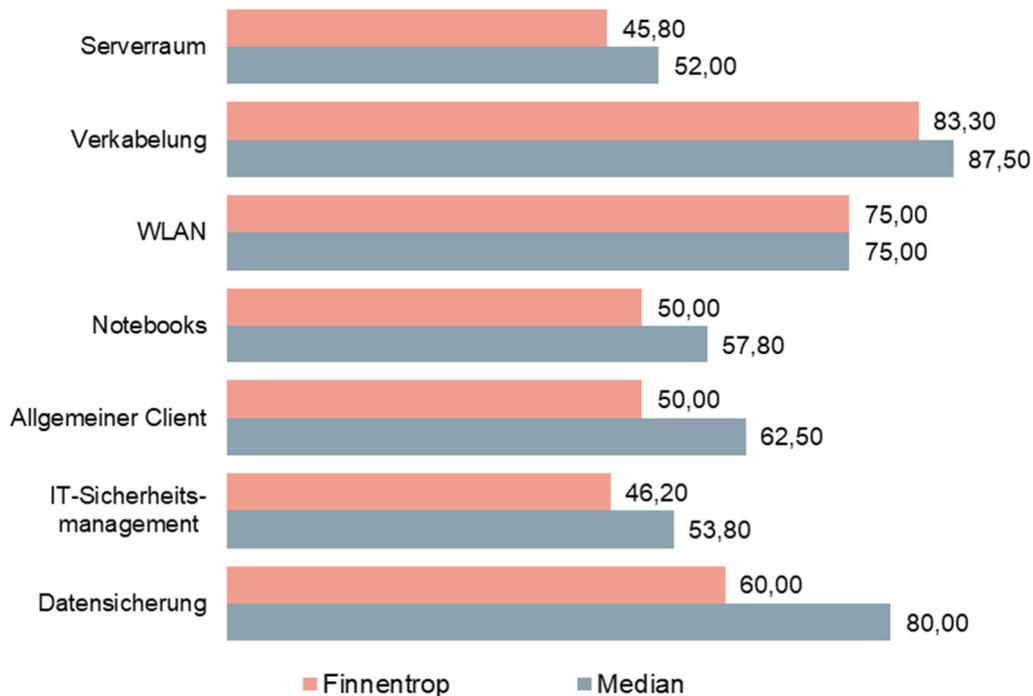


Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Etwa die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 60 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der **Gemeinde Finnentrop** liegt mit 54,60 Prozent nur knapp über dem ersten Viertelwert, d.h. 75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen hier besser Ergebnisse.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Finnentrop wie folgt dar:

³⁰ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in nahezu allen geprüften Aspekten. Bei der IT-Sicherheit der Schulen bestehen Optimierungspotentiale sowohl im technischen und organisatorischen Bereich des Serverraums, als auch im konzeptionellen Bereich der übrigen Prüf Aspekte. In Bezug auf die steigende Abhängigkeit der Schul-IT von einer funktionierenden und verfügbaren IT-Infrastruktur ist es erforderlich, ein umfassendes Notfall- und Sicherheitsmanagement zu etablieren. Dies stellt die konzeptionelle Basis für eine nachhaltig wirksame Informationssicherheit dar. Zudem muss Informationssicherheit in allen Bereichen gelebt werden. Dazu gehört neben der Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzepts auch die Integration der Schulen in den Sicherheitsprozess.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Finnentrop bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Informationstechnik an Schulen					
F1	Die Gemeinde Finnentrop steuert ihre Schul-IT bisher nicht ausreichend systematisch. Es fehlt an formalen Grundlagen zum Ausstattungsprozess, Zuständigkeitsfestlegungen und auch an einem systematischen, interdisziplinären Informationsaustausch mit den Schulen.	128	E1.1	Die Gemeinde Finnentrop sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden Medienkonzepte in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein.	130
			E1.2	Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und die damit verbundenen Informationen zu verschaffen.	130
			E1.3	Die Gemeinde Finnentrop sollte einen strukturierten und regelmäßigen Kommunikationsprozess mit allen Beteiligten (Schulen, IT Dienstleister, IT-Support, Gebäudewirtschaft, Schulverwaltung usw.) etablieren, um die Medienentwicklung in den Schulen zu begleiten und frühzeitig über neue Bedarfe informiert zu sein.	131
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Finnentrop weisen Optimierungsansätze und mithin ein gewisses Risikopotenzial auf.	136	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	137

5. Ordnungsbehördliche Bestattungen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Finnentrop im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Gemeinde Finnentrop sind ordnungsbehördliche Bestattungen bisher nur vereinzelt erforderlich. Die Gemeinde stellt durch ihre organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe sicher, dass die bestattungsrechtlichen Fristen gewahrt werden. Auch bei der Auswahl der Bestattungsart handelt die Gemeinde Finnentrop im Prüfzeitraum rechtmäßig.

Die Gemeinde Finnentrop führt ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig durch. Ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen macht sie konsequent geltend. Positiv ist, dass die Gemeinde zudem eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die Fachkräfte des Ordnungsamtes bearbeiten ordnungsbehördliche Bestattungsfälle routiniert. Die Gemeinde Finnentrop verfügt bisher jedoch nicht über schriftliche Standards für ordnungsbehördliche Bestattungen. Um die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen, sollte die Gemeinde für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig auch Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.

Die Gemeinde Finnentrop hat bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in den Jahren 2020 und 2021 keinen und in 2019 einen vergleichsweise niedrigen Fehlbetrag. In 2021 gab es in Finnentrop keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle. 2019 und 2020 wirkt sich auf den Fehlbetrag positiv aus, dass den Aufwendungen Erträge aus Kostenerstattungen oder dem Nachlass der Verstorbenen gegenüberstehen. Diese decken die Aufwendungen der Gemeinde Finnentrop in 2020 vollständig und in 2019 zu rund 88 Prozent. Gleichwohl liegen die Aufwendungen der Gemeinde Finnentrop für ordnungsbehördliche Bestattungen auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

Da die Gemeinde Finnentrop bereits langjährig mit den beiden selben Bestattungsunternehmen zusammenarbeitet, sollte sie durch regelmäßige Markterkundungen bzw. Preisfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen überprüfen, ob sie ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchführt.

5.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

5.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Finnentrop** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Gemeinde Finnentrop befindet sich eine Seniorenpflegeeinrichtung. Ein Teil der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle wird dem Ordnungsamt aus dieser Pflegeeinrichtung gemeldet. Ein Krankenhaus oder Hospiz, das zu mehr ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen führen kann, ist in Finnentrop nicht ansässig.

In der Gemeinde Finnentrop gibt es keinen kommunalen Friedhof. Ordnungsbehördliche Bestattungen erfolgen in der Regel auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Finnentrop 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	3	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	3	1	0

Die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle insgesamt sowie die Fälle mit durchgeführter ordnungsbehördlicher Bestattung liegt in den betrachteten Jahren 2019 bis 2021 zwischen ein und drei Fällen und damit auf einem niedrigen Niveau. Von 2019 auf 2020 verringern sich die ordnungsbehördlichen Bestattungen um zwei Fälle. In 2021 hat die Gemeinde Finnentrop keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchgeführt.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Finnentrop mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	1,75	0,59	0,00

Die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung nimmt im Betrachtungszeitraum in Finnentrop einwohnerbezogen ab und sinkt auf null Fälle in 2021.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Finnentrop	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	0,81	1,88	5,74	64

Da es in der Gemeinde Finnentrop in 2021 keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle gab, liegt die Kennzahl der Gemeinde bei null. Der interkommunale Vergleich zeigt, dass 23 von 64 der bisher geprüften kleinen kreisangehörigen Kommunen, und damit rund 36 Prozent der Kommunen, in 2021 keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchgeführt haben.

5.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

5.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- Die Gemeinde Finnentrop hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Finnentrop** beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle. Die Gemeinde hat einen Bereitschaftsdienst eingerichtet, der unter anderem für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle zuständig ist. Auf diese Weise ist das Ordnungsamt auch außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung rund um die Uhr an allen Wochentagen verlässlich erreichbar. Somit ist die Gemeinde umgehend handlungsfähig, wenn sie Kenntnis von einem Sterbefall ohne bekannte Angehörige erhält.

In den Fällen, in denen keine zur Bestattung verpflichteten Angehörigen vorhanden sind, noch nicht ermittelt oder noch nicht erreicht werden konnten, veranlasst die Ordnungsbehörde als Erstmaßnahme innerhalb der oben genannten gesetzlichen Frist die Abholung der verstorbenen Person vom Sterbe- bzw. Auffindeort und lässt diese durch ein Bestattungsunternehmen in die gemeindeeigene Leichenhalle überführen.

Etwaige ordnungsbehördliche Erdbestattungen oder mögliche Einäscherungen führt die Gemeinde Finnentrop auskunftsgemäß innerhalb der gesetzlichen Frist frühestens 24 Stunden und binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes durch. Die Gemeinde Finnentrop wählt als Bestattungsform regelmäßig die Einäscherung mit anschließender Urnenbeisetzung, sofern keine anderslautende Willensbekundung des bzw. der Verstorbenen bekannt oder eine Erdbestattung aus religiösen Gründen erforderlich ist. Dabei hält sie die zehntätige Frist zur Kremierung regelhaft ein.

5.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Durch ihre schnelle und gründliche Ermittlungstätigkeit und die direkte Ansprache von Bestattungspflichtigen kann die Gemeinde Finnentrop die Durchführung von ordnungsbehördlichen Fällen teilweise vermeiden bzw. schafft die Grundlage für eine schnelle und erfolgreiche Kostenerstattung.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i. V. m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Finnentrop** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige möglichst noch vor der Beisetzung zu ermitteln. Ziel ist, dass die Bestattung direkt von den Verpflichteten durchgeführt wird und nicht vom Ordnungsamt der Gemeinde Finnentrop veranlasst werden muss.

Die Gemeinde überprüft ihr Melderegister und das vom Standesamt geführte Personenstandsregister auf Hinweise zu möglichen bestattungspflichtigen Angehörigen. Bei anderen Wohn- bzw. Geburtsorten der verstorbenen Person oder von möglichen bestattungspflichtigen Angehörigen, ersucht die Gemeinde Finnentrop die zuständigen Behörden unverzüglich um Amtshilfe. Sofern die verstorbene Person zuvor in der Seniorenpflegeeinrichtung in Finnentrop gelebt hat, fragt die fallzuständige Fachkraft dort an, ob Angehörige bekannt sind. Außerdem befragt die Ordnungsbehörde ihr ggf. bekannte Freunde oder Bekannte der verstorbenen Person zu Angehörigen.

Bei ihren Ermittlungstätigkeiten prüft die Gemeinde Finnentrop zunächst grundsätzlich, ob gemäß § 8 BestG NRW zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind. Ergeben die Ermittlungen mehrere Ergebnisse, hält sich die Gemeinde Finnentrop an die gesetzliche Rangfolge der Verpflichteten. Um festzustellen, ob weitere gleichrangige bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind, ermittelt die Gemeinde standardmäßig auch mögliche Geschwister.

Wenn es dem Ordnungsamt gelingt, zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln, fordert es diese zur eigenständigen Veranlassung der Bestattung auf. Sofern dem Ordnungsamt eine Telefonnummer bekannt ist, setzt sich die fallbearbeitende Fachkraft vor der Einäscherung telefonisch mit den Bestattungspflichtigen in Verbindung. Ansonsten erfolgen die Kontaktaufnahme sowie die Aufforderung zur Veranlassung der Bestattung schriftlich.

Für den Fall, dass die Gemeinde Finnentrop eine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen muss, um die bestattungsrechtlichen Fristen zu wahren, setzt die Gemeinde ihre Ermittlungen bei Erdbestattungen nach der Beisetzung und bei Feuerbestattungen nach der Einäscherung fort. Die Gemeinde dokumentiert die Ergebnisse zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen in einer Fallakte.

Nach Angabe des Ordnungsamtes war eine Begehung etwaiger Wohnräume von Verstorbenen bisher nicht notwendig. Die Gemeinde konnte bestattungspflichtige Angehörige unabhängig davon ermitteln. Sofern bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen Ermittlungen in Wohnräumen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich sind, sollte die Gemeinde Finnentrop diese im Vieraugenprinzip durchführen.

5.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Finnentrop richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12 BestG NRW.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Finnentrop** führt ordnungsbehördliche Bestattungen in der Regel als Feuerbestattung durch, da dies generell die kostengünstigere Bestattungsart ist. Wie in Kapitel 5.3 Örtliche Strukturen dargestellt, gibt es in Finnentrop keinen kommunalen Friedhof. Auf den örtlichen konfessionellen Friedhöfen sind anonyme Bestattungen, die eine wirtschaftliche, günstige Form der Bestattung darstellen, nicht möglich. Deshalb erfolgen die ordnungsbehördlichen Bestattungen anonym auf einem Friedhof der Krematorien in Lüdenscheid oder Siegen.

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde überprüft, ob von der verstorbenen Person eine Willensbekundung zur Erdbestattung existiert. Sofern dies der Fall sein sollte, veranlasst die Gemeinde Finnentrop die Bestattung ausnahmsweise als Erdbestattung. Somit erfolgt die Auswahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Gemeinde Finnentrop rechtmäßig im Sinne des § 12 BestG NRW.

5.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine

vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- Die Gemeinde Finnentrop führt ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig durch.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Finnentrop** handelt bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen immer dann im Rahmen der Ersatzvornahme, wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige zwar vorhanden sind, diese die Bestattung ihres Angehörigen jedoch nicht bzw. nicht rechtzeitig vornehmen. Im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 führte die Gemeinde Finnentrop nur im Jahr 2019 zwei ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme durch. In einem Fall veranlasste die Gemeinde sowohl die Einäscherung als auch die Urnenbeisetzung. In dem anderen Fall erfolgte lediglich die Einäscherung durch die Gemeinde, da die vom Ordnungsamt ermittelten Angehörigen sich selbst um die Urnenbeisetzung kümmerten.

Bei ordnungsbehördlichen Feuerbestattungen, die die Gemeinde Finnentrop als Ersatzvornahme veranlasst, beauftragt die Gemeinde das durchführende Bestattungsunternehmen zunächst nur mit der Einäscherung und der Aufnahme der Totenasche in eine Urne. Eine eingereichte Wiedervorlage erinnert das Ordnungsamt an die Fristwahrung zur Urnenbeisetzung.

Sobald dem Ordnungsamt bestattungspflichtige Angehörige bekannt sind, erstellt die fallbearbeitende Fachkraft eine Ordnungsverfügung. Darin fordert sie die Bestattungspflichtigen unter Fristsetzung zur Beisetzung der bzw. des Verstorbenen auf. Für den Fall, dass die verpflichteten Angehörigen die Bestattung nicht oder nicht fristgerecht veranlassen möchten, droht das Ordnungsamt den Bestattungspflichtigen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme und die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten an. Zudem wird in dem Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet. Gemäß § 13 Abs. 7 VwVG NRW ist die Androhung eines Zwangsmittels zuzustellen. Daher versendet die Gemeinde Finnentrop ihren Bescheid stets per Postzustellungsurkunde (PZU). Sofern die Bestattungspflichtigen die Beisetzung der Totenasche nicht innerhalb der bestimmten Frist veranlassen, leitet die Gemeinde Finnentrop weitere Schritte der Verwaltungsvollstreckung ein. Sie erlässt einen Bescheid über die Festsetzung der Ersatzvornahme und stellt diesen ebenfalls per PZU zu.

Im Vergleich zu Erdbestattungen stellen kostengünstige Feuerbestattungen in Finnentrop den Regelfall dar. Wie in Kapitel 5.4.3 Art der Bestattung ausgeführt, nimmt die Gemeinde Erdbestattungen nur vor, wenn dazu eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person oder der Angehörigen vorliegt oder falls die Religionszugehörigkeit eine Erdbestattung erfordert. Durch dieses Vorgehen gewährleistet die Gemeinde Finnentrop auch bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist.

5.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Die Gemeinde Finnentrop macht ihre Kostenerstattungsansprüche gegenüber Bestattungspflichtigen konsequent geltend. Positiv ist, dass die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Finnentrop** macht ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Bestattungspflichtigen per rechtsmittelfähigem Bescheid zeitnah geltend. Dabei lässt sie sich ihre Aufwendungen für die durchgeführte Bestattung erstatten.

Die Gemeinde erhebt eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Leistungen des Ordnungsamtes. Auf diese Weise schöpft die Gemeinde Finnentrop ihren Rechtsanspruch aus, ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Finnentrop verfügt bisher nicht über schriftliche Standards für ordnungsbehördliche Bestattungen.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Finnentrop** wird sowohl während als auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten über ordnungsbehördliche Bestattungsfälle verständigt. Während der Dienstzeiten kümmert sich die zuständige Fachkraft des Ordnungsamtes um die Be- und Weiterbearbeitung von

ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Bei Abwesenheiten der Fachkraft stellt die Gemeinde per Vertretungsregelung sicher, dass die Aufgabenerledigung innerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung gewährleistet ist. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Verwaltung hat die Gemeinde einen Bereitschaftsdienst eingerichtet, an dem auch Mitarbeitende der Verwaltung aus anderen Ämtern teilnehmen.

Wird das Ordnungsamt bzw. der Bereitschaftsdienst informiert, veranlasst die zuständige Fachkraft als Erstmaßnahme die Abholung der verstorbenen Person zur Kühlung.

Die Gemeinde Finnentrop arbeitet routiniert die Fälle der ordnungsbehördlichen Bestattungen ab, da erfahrene Kräfte im Einsatz sind. Die Falldokumentation der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle erfolgt umfangreich und vollständig in einer Fallakte, die die Gemeinde für jeden Bestattungsfall anlegt. Darin legt die fallzuständige Fachkraft die Anfragen, Ermittlungsergebnisse, Vermerke und Bescheide ab. Über eine Prozessbeschreibung für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle und eine Checkliste verfügt die Gemeinde Finnentrop bisher nicht. Prozessbeschreibungen und Checklisten o.ä. helfen, die gewünschte Prozessqualität sicherzustellen. Zudem unterstützen sie die schnelle, strukturierte, vollständige und effiziente Aufgabenerledigung insbesondere im Hinblick auf die nicht regelmäßig vorkommenden Fälle. Eine Checkliste bzw. Anleitung kann insbesondere auch bei spontanen Vertretungsfällen von nicht routinierten Beschäftigten für die schnelle, vollständige und korrekte Ermittlungsaufgabe und Fallabwicklung hilfreich sein. Neben einzelnen Arbeitsschritten sollte die Gemeinde Finnentrop auch Zuständigkeiten, Beteiligung von Vorgesetzten sowie gesetzliche Anforderungen aufführen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Finnentrop sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig auch Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.

5.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

5.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

- Die Haushaltsbelastung der Gemeinde Finnentrop durch ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ist von 2019 bis 2021 sehr gering. Die Gemeinde Finnentrop hat in den Jahren 2020 und 2021 keinen und in 2019 einen vergleichsweise niedrigen Fehlbetrag für ordnungsbehördliche Bestattungen.

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Finnentrop in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	247	0,00	k.A.

Die **Gemeinde Finnentrop** führte nur in den Jahren 2019 und 2020 ordnungsbehördliche Bestattungen durch. Ein Fehlbetrag ergibt sich lediglich in 2019. In 2019 veranlasste die Gemeinde Finnentrop in einem von drei Fällen lediglich die Einäscherung der verstorbenen Person. Die Urnenbeisetzung wurde von Angehörigen übernommen. Diese überwies dem Bestattungsunternehmen die vollständigen Bestattungskosten einschließlich der Kosten für die durch das Ordnungsamt angeordnete Einäscherung. Außerdem konnte die Gemeinde in einem anderen Fall den Nachlass einer verstorbenen Person zur Kostendeckung einsetzen. Insgesamt deckte die Gemeinde Finnentrop im Jahr 2019 somit rund 88 Prozent ihrer Aufwendungen über Erträge. In 2020 veranlasste die Gemeinde Finnentrop eine Einäscherung. Der zuständige Sozialleistungsträger erstattete der Ordnungsbehörde die vollständigen Kosten in Höhe von 1.972 Euro. Daher ergibt sich in 2020 kein Fehlbetrag.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 41 Werte eingeflossen (Nullwerte mehrfach).

Da im Jahr 2021 in Finnentrop keine ordnungsbehördlichen Bestattungen erfolgten, fehlt in dem obenliegenden Streudiagramm die Kennzahl der Gemeinde Finnentrop. Der Median liegt bei 421 Euro und das Maximum bei 3.595 Euro. Diese beiden Werte zeigen die Spannweite für Fälle auf, in denen den Kommunen keine (volle) Deckung ihrer Aufwendungen gelingt.

Die Gemeinde Finnentrop prüft für alle ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle, ob es bestattungspflichtige Angehörige oder einen Nachlass gibt, um die Bestattungskosten zu decken. Sofern Bestattungspflichtige vorhanden sind, macht die Gemeinde ihren Kostenerstattungsanspruch ihnen gegenüber geltend.

5.6.2 Aufwendungen

➔ Der Gemeinde Finnentrop sind im Vergleichsjahr 2021 keine Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen entstanden.

➔ Feststellung

Die durchschnittlichen Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle sind in der Gemeinde Finnentrop in den Jahren 2019 und 2020 vergleichsweise hoch. Durch eine fehlende Markterkundung fehlt die Transparenz des Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Finnentrop in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	6.221	1.972	0,00
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	3	1	0
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.074	1.972	k.A.
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro - Median	1.928	1.737	1.964

Die Anzahl der vom Ordnungsamt durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen beeinflusst die absoluten Aufwendungen maßgeblich. Wie zuvor dargestellt, sinkt das Fallaufkommen im Betrachtungszeitraum von drei auf null Fälle. Diese Entwicklung spiegelt sich in den abnehmenden Aufwendungen wieder.

Sowohl in 2019 als auch in 2020 beschränkte sich der Handlungsbedarf der Gemeinde Finnentrop in jeweils einem Fall auf die Einäscherung der verstorbenen Person. Die Urnenbeisetzungen wurden von Angehörigen veranlasst. Dies wirkt sich mindernd auf die Aufwendungen der Gemeinde Finnentrop für ordnungsbehördliche Bestattungen aus. Gleichwohl liegen die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in der Gemeinde Finnentrop sowohl in 2019 als auch in 2020 über dem Median des Vergleichs.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 41 Werte eingeflossen. Der Median im Vergleichsjahr 2021 liegt bei 1.964 Euro. Die weiteren Vergleichsdaten 2021 zeigen eine Spannweite vom ersten Viertelwert mit 1.614 Euro und einem Maximum von 3.724 Euro. Die unterschiedlichen Aufwendungen sind insbesondere durch verschiedene Bestattungsformen begründet.

Der interkommunale Vergleich 2019 und 2020 zeigt, dass die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen in Finnentrop auf einem vergleichsweise hohen Niveau liegen. Die Gemeinde wendet für eine vollständige ordnungsbehördliche Feuerbestattung in 2019 rund 3.100 Euro auf. Die Einäscherungskosten ohne Beisetzung der Urne liegen in 2020 bei 1.972 Euro.

Die Gemeinde Finnentrop arbeitet bei ordnungsbehördlichen Bestattungen bereits langjährig hauptsächlich mit den beiden größten ortsansässigen Bestattungsunternehmen zusammen. Auskunftsgemäß funktioniert die Zusammenarbeit bereits seit vielen Jahren gut. Die Gemeinde hat mit den Bestattungsunternehmen vereinbart, dass ordnungsbehördliche Bestattungen kostengünstig erfolgen sollen. Danach beschränken sich die Bestattungsleistungen auf ein einfaches, aber würdevolles Maß. Gleichwohl schreibt die Gemeinde Finnentrop die Leistungserbringung für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen bislang nicht aus. Sie führt auch keine Markterkundungen oder Preisabfragen bei anderen Bestattungsunternehmen durch. Daher fehlt es der Gemeinde an Transparenz, ob die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis durchgeführt werden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Finnentrop sollte durch regelmäßige Markterkundungen bzw. Preisabfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen überprüfen, ob sie ihre vergleichsweise hohen Aufwendungen je Bestattungsfall verringern kann.

5.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Finnentrop 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	3.137	0,00	0,00

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.046	0,00	k.A.

Die **Gemeinde Finnentrop** hat im Betrachtungszeitraum lediglich in 2019 eine ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme durchgeführt, bei der sie Kostenerstattungen geltend machen konnte. Die durchschnittlichen Kostenerstattungen je ordnungsbehördlichem Bestattungsfall liegen in 2019 bei 1.046 Euro. In den Folgejahren gab es in Finnentrop keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle, die die Gemeinde Finnentrop per Kostenbescheid gegenüber bestattungspflichtigen Angehörigen zum Ausgleich ihrer Aufwendungen geltend machen konnte. In 2020 wurden die Bestattungsaufwendungen vollständig durch den Sozialleistungsträger refinanziert.

Im Vergleichsjahr 2021 gab es in Finnentrop keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle. Daher stellt die gpaNRW den Vergleich der Kostenerstattungen je ordnungsbehördlichem Bestattungsfall nachrichtlich dar. In den interkommunalen Vergleich sind 41 Werte eingeflossen, die sich folgendermaßen verteilen:

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



Der Median im Vergleichsjahr 2021 liegt bei 520 Euro. Die weiteren Vergleichsdaten 2021 zeigen eine Spannweite vom Minimum mit null Euro und einem Maximum von 2.894 Euro.

5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards					
F1	Die Gemeinde Finnentrop verfügt bisher nicht über schriftliche Standards für ordnungsbehördliche Bestattungen.	146	E1	Die Gemeinde Finnentrop sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig auch Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.	147
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F2	Die durchschnittlichen Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle sind in der Gemeinde Finnentrop in den Jahren 2019 und 2020 vergleichsweise hoch. Durch eine fehlende Markterkundung fehlt die Transparenz des Preis-Leistungs-Verhältnisses.	149	E2	Die Gemeinde Finnentrop sollte durch regelmäßige Markterkundungen bzw. Preisanfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen überprüfen, ob sie ihre vergleichsweise hohen Aufwendungen je Bestattungsfall verringern kann.	150

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de